

Beweisantrag zu folgender Tatsache:

Die Entwicklung des gv-Weizen am IPK, in dessen Verlauf auch die Freisetzung mit dem Ziel dieser Entwicklung stattfand, diente auch kommerziellen Zielen. Dieses war von den Versuchsbetreibern, der Versuchsleiterin und weiteren beteiligten Personen auch so geplant und gewollt.

Beweismittel:

- Herbeiziehung des Förderantrag zum gv-Weizenfeld beim Land Sachsen-Anhalt vom 31.3.2006 und Inaugenscheinnahme des Punktes 4 auf Seite 8 und 9 sowie des mittleren Absatzes auf Seite 11
- Herbeiziehung des sachlichen Abschlussberichtes zum gv-Weizenversuch und Inaugenscheinnahme des letzten Absatzes auf Seite 15
- Vernehmung des Projektleiters von Seiten der Nordsaat AG, Dr. Ralf Schachtschneider, Nordsaat Saatzeit GmbH, 38895 Böhnshausen

Begründung

Die Zeugin und Versuchsleiterin Dr. Weschke behauptete am dritten Tag dieser Berufungsverhandlung, dass über eine Kommerzialisierung des Projektes bisher nicht nachgedacht worden sei. Dieses Formulierung bestätigte sie ausdrücklich auf Nachfrage und auch auf Vorhalt erster Texte, die darauf hindeuteten, dass die Aussage nicht korrekt sein dürfte.

Eine weitere Überprüfung von Texten, die von der Zeugin unterzeichnet wurden und für die sie sich am dritten Verhandlungstag auch für verantwortlich erklärte, zeigte nun noch deutlicher, dass die Kommerzialisierung nicht nur Gegenstand von Überlegungen, sondern das klare Ziel des Projektes war.

Die bisher produzierten und noch geplanten transgenen Winterweizenmodelle sind Voraussetzungen für die Einwerbung zukünftiger Drittmittel. ... Diese spezielle Strategie zur transgenen Verbesserung agronomisch wichtiger Merkmale könnte Gegenstand eines Patentes sein. ... Gelingt es, den Rohproteingehalt nur um absolut 1,0 bis 1,5% zu erhöhen, wäre dies ein bedeutender Fortschritt, der eine starke Nachfrage auslösen würde. Mögliche Einnahmen würden sich dann aus den Züchterlizenzen ergeben und entfallen sowohl auf den Kooperationspartner Nordsaat als auch auf das IPK. Voraussetzung für mögliche Züchterlizenzen ist jedoch die Sortenentwicklung aus den innerhalb des Projektes entwickelten transgenen Kreuzungsprodukten. (Förderantrag, S. 8)

Nur die in dem vorgeschlagenen Projekt geplanten Arbeiten entscheiden demzufolge darüber, ob die bisher durchgeführten Arbeiten anwendungsrelevant sind und damit Gegenstand von Züchterlizenzen sein werden oder nicht. (Förderantrag, S. 9 oben)

Von besonderem Interesse ist die mögliche Veränderung des allergenen Potenzials und die mögliche Verschiebung der mengenmäßigen Verhältnisse von z. B. sekundären Pflanzeninhaltsstoffen, die durch Routinemessungen nicht zu erfassen sind. Diese Messungen sind unbedingt notwendig, weil eine kommerzielle Verwertung der entstehenden Sorten angestrebt wird. (Förderantrag, S. 11 Mitte)

Der direkte Weg zur Nutzung der vorgestellten Ergebnisse in der Winterweizen-Züchtung ist durch Feldzerstörung und Ablehnung von Projekten blockiert. Generell ist die politische Gesamtsituation in Deutschland der Nutzung von Ergebnissen aus der Grünen Gentechnik nicht förderlich. Die Projektbearbeiter sehen im Moment nur den Weg, sich bei der weiteren Bearbeitung des Themas auf wissenschaftliche Fragestellungen zurückzuziehen. (Sachlicher Abschlussbericht, S. 15; die Formulierung „zurückzuziehen“ zeigt, dass es bei der Versuchsdurchführung nicht nur um wissenschaftliche Arbeiten, sondern eben auch um die Entwicklung eines kommerziell verwertbaren Produktes ging)

Bedeutung für den Prozess

Die Tatsache ist von Bedeutung, weil sie zeigen wird, dass die Zeugin Dr. Weschke am 7. Juli 2011 vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat. Sie tat dieses bewusst und mehrfach. Damit ist der Straftatbestand der Falschaussage erfüllt, den zu verfolgen Sache der – aber leider völlig einseitig agierenden – Staatsanwaltschaft wäre. Für diesen Prozess ist der Beweisantrag von Bedeutung, weil er die Unglaubwürdigkeit und Unseriösität der Zeugin beweisen wird. Ihre Aussagen sind daher nicht mehr für belastende Urteilsbegründungen brauchbar, zudem erscheint die Genehmigung des hier verhandelten gv-Weizenversuch vor dem Hintergrund als nichtig, dass diese unter anderem wegen der Unzuverlässigkeit der Versuchsleiterin nie hätte erteilt werden dürfen.

Magdeburg, den 22.7.2011.....

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Weschke', written over a horizontal line.

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten ~~Pratz~~

- auf Herbeiziehung des Förderantrags vom 31.03.2006 und Inaugenscheinnahme von S. 8, 9, 11
- auf Herbeiziehung des Abschlussberichtes und Inaugenscheinnahme von S. 15
- auf Vernehmung des Projektleiters der Nordsaat AG, Dr. Schachtschneider, als Zeugen

zum Beweis der Tatsache, dass die Entwicklung genveränderten Weizens auch kommerziellen Zielen gedient habe,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen Bezug zur angeklagten Tat aufweist und sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Soweit der Beweisantrag auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin Dr. Weschke zielt, verfügt das Gericht auch ohne die Beweisaufnahme über die erforderliche eigene Sachkunde.

Majstrak



(9)

Anlage z. 1701. G. 114 am
Dr. Ö. 1.1 II

Föbzer
(96)

Beweisantrag Nr. 2

im Strafverfahren gegen Meyer u.a. wegen Sachbeschädigung
Az: 28 Ns 224 Js 21043/08 (35/11)

wird beantragt,

zum Beweis der Tatsachen,

- dass die zerstörten Pflanzen im zweiten Versuchsjahr erstmals freigesetzt wurden und daher für die wissenschaftliche Forschung völlig wertlos sind
- die Behauptung der kompletten Unauswertbarkeit aufgrund der Feldzerstörung falsch ist

das Feldbuch und die Versuchsaufzeichnungen für die Freisetzung zum Verfahren beizuziehen.



Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

Beziehung des Feldbuches und der Versuchsaufzeichnungen für die Freisetzung

zum Beweis der Tatsache, dass die zerstörten Pflanzen im 2. Versuchsjahr erstmals freigesetzt wurden und daher für die wissenschaftliche Forschung völlig wertlos sind und die Behauptung der kompletten Unauswertbarkeit aufgrund der Feldzerstörung falsch sei,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Gründe für eine Sicherstellung von Beweisgegenständen liegen nicht vor, §§ 94 ff. StPO.

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann, da sie nur einen mittelbaren Bezug zur angeklagten Tat hat. Für die Erfüllung des Tatbestands der Sachbeschädigung kommt es auf den Vermögenswert der Sache oder der Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck nicht an, wenn bereits eine Substanzverletzung vorliegt.

Majstrak



111.001x 2.11.0.116
2.28.11. für II
Poleska
(97)

M. 2, 1902. A. HV am
22.07.11

III

Pörsen
(9)

KATRIN BROCKMANN
RECHTSANWÄLTIN

Rain Brockmann * Heinrich-Roller-Str. 19 * 10405 Berlin

Heinrich-Roller-Str.19
10405 Berlin

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 788

Per Fax: 0391-606 2069

DIENSTAG, 31. MAI 2011

Beweisantrag

In der Strafsache ./ Meyer-Mähne u.a.

28 Ns 224 Js 21043/08 (35/11)

beantragt die Verteidigung die Ladung und Vernehmung des Sachverständigen, Dr. Christoph Then. Er ist zu laden über Testbiotech e. V., Institut für unabhängige Folgenabschätzung in der Biotechnologie, Frohschammerstraße 14, 80807 München

Der Sachverständige wird bekunden, dass entgegen der Risikobewertung des Bundesamtes für Verbraucherschutz (BVL) als zuständiger Behörde für die Freisetzungsgenehmigung die Genbankbestände des IPK Gatersleben, insbesondere alte Weizensorten und Aegilops einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen und damit einem Gentransfer durch die Freisetzung des gentechnisch veränderten Weizens in den Versuchsjahren 2006/2007 und 2007/2008 ausgesetzt waren.

Dr. Christoph Then ist ^{Biologe} Biologe und beschäftigte sich als Experte für Agrogentechnik und Patentrechte zunächst für Greenpeace seit über 15 Jahren auch wissenschaftlich mit den konkreten Risiken von Freisetzungen und deren Bewertung. Nachweise für seine Sachkunde auf diesem Gebiet ist u.a. das Gutachten über die Risiken zum Mais von MON 810. Das Gutachten liegt in den Gerichtsakten vor.

Begründung:

Unabhängig von der Frage der Tatbestandsmäßigkeit der Sachbeschädigung ist die Angeklagten nach § 228 BGB und § 34 StGB gerechtfertigt.

Durch die Aussage des Sachverständigen wird deutlich werden, dass die Risikobewertung des BVL bezüglich der Auskreuzung auf die Bestände der alten Weizensorten falsch war, nicht den gesetzlichen Ansprüchen des Gentechnikgesetzes genügte und damit eine konkrete Gefahr der Auskreuzung auf Bestände der Genbank bestand.

Eine Rechtfertigung der Handlung ergibt sich aus der konkreten Gefahr, die für die auskreuzungskompatiblen Pflanzen der Genbank Gatersleben Weizen und z.B. Aegilops durch die gentechnisch veränderten Pflanzen bestand. Ein milderer Mittel als die Zerstörung der gentechnisch veränderten Pflanzen kurz vor der Blüte war nicht gegeben.

Neben den Voraussetzungen des Notstandes betrifft der Beweisantrag auch die Frage der fehlenden Tatbestandsmäßigkeit bezüglich einer Sachbeschädigung.

Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 GenTG ist die Genehmigung für eine Freisetzung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dass beim Einsatz einer Risikotechnologie vermeidbare Gefahren vermieden werden müssen, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Das erstinstanzliche Gericht hat in diesem Zusammenhang die bezeichnete Tatsache, dass das Begleitschreiben des BVL vom 23.11.2006 zum Genehmigungsbescheid des selben Datums die Verlagerung der Vermehrungsflächen der Genbank empfohlen hat, weil der Abstand zu den Freisetzungsfeldern zu gering ist, als wahr unterstellt.

Würden die in dem Beweisantrag bezeichneten Gefahren bestehen, wären die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 GenTG nicht erfüllt, so dass von einem Verstoß gegen das Risikominimierungsgebot des Gentechnikgesetzes auszugehen wäre.

§ 303 Absatz 1 StGB schützt das Eigentum gegen solche Angriffe, die sich unmittelbar gegen das Dasein oder gegen den unversehrten Bestand einer Sache richten und damit das Eigentumsrecht an ihr – im Sinne der formalen Eigentümerstellung und der daraus nach § 903 BGB fließenden Rechtsmacht zur Abwehr anderer – beeinträchtigen, vgl. nur RGSt 4, 326 ff; RG GA 51, 49 f; BGHSt 29, 129 ff, sowie Wolff in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Auflage, Randnummer 1.

Daraus folgt, dass die Grenze des Schutzbereichs des § 303 Absatz 1 StGB durch die Grenzen der Eigentümerbefugnisse nach § 903 BGB markiert wird. Nach § 903 Satz 1 kann der Eigentümer einer Sache, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Verfährt ein Eigentümer mit einer Sache daher in einer gegen das Gesetz verstoßenden Weise, überschreitet er die aus dem Eigentum folgenden Befugnisse nach § 903 BGB. Damit verlässt er gleichzeitig den Schutzbereich des § 303 Absatz 1 StGB, ohne dass es auf das Entstehen einer konkreten Gefahr durch den im Widerspruch zum Gesetz stehenden Gebrauch des Eigentums ankommt.

Ob der Eigentümer die nach § 903 Satz 1 BGB aus dem Eigentum folgenden Befugnisse überschritten hat, ist eine rein materiell-rechtlich zu beurteilende Frage, deren Beantwortung der Strafrichter sich wegen § 17 Absatz 2 GVG jedenfalls dann nicht unter Berufung auf die Bestandskraft des Genehmigungsbescheides entziehen kann, wenn die Angeklagte – wie hier – ausdrücklich rügt, dass dieser Genehmigungsbescheid fehlerhaft zu Stande gekommen ist und von ihr, der Angeklagten, auch nicht anfechtbar war. Es mag zwar richtig sein, dass das

100

IPK aufgrund des – rechtswidrigen, aber bestandskräftigen – Genehmigungsbescheides im Verhältnis zum Staat das Recht hatte, den Freisetzungsvorhaben durchzuführen. Dies ändert jedoch nichts an der Rechtsposition des Geschädigten nichts daran, dass er die Grenzen seiner Eigentümerbefugnis materiell-rechtlich überschritten hat.

Eine Sachbeschädigung ist nach § 303 Absatz 1 StGB immer nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Eigentümer irgendein anerkanntes Interesse an der Sache hat, wobei auch ein reines Affektionsinteresse genügt. Fehlt hingegen jegliches – anerkanntes – Interesse des Eigentümers an der Sache, scheidet § 303 StGB von vornherein aus, so bereits RGSt 10, 120. Ein anerkanntes Interesse am Gebrauch der Sache liegt aber dann nicht vor, **wenn der Gebrauch der Sache im Widerspruch zum Gesetz, hier § 16 Absatz 1 GenTG, steht**, die Freisetzung materiell-rechtlich also rechtswidrig war und mit ihr die Grenzen der Eigentümerbefugnis überschritten werden.

Wird dem Beweisantrag stattgegeben oder unterstellt das Gericht die darin näher bezeichneten Gefahren als wahr, so wäre für die Entscheidung ohne Weiteres von einem Gebrauch der Pflanzen auszugehen, der im Widerspruch zu dem Risikominimierungsgebot des Gentechnikgesetzes steht, also von der Eigentümerbefugnis nicht umfasst ist. Es würde deshalb an der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung im Sinne des § 303 Absatz 1 StGB fehlen.

Aber schon nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme aus der ersten Instanz steht fest, dass der Geschädigte bei der Freisetzung in der Freisetzungsperiode 2007/2008 die Freisetzung ohne Rücksicht auf die den Inhalt des Genehmigungsbescheides bildenden Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen hat. Denn die Zeugin Dr. Weschke hat in bemerkenswerter Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass die als Schutzmantel vorgesehene Phacelia-Aussaart im Jahr 2008 so spät vorgenommen wurde, dass sie ihre Schutzfunktion nicht entfalten konnte.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der rechtliche Gehalt der Handlung der Angeklagten nur dann zutreffend erfasst werden kann, wenn nicht außer Betracht gelassen wird, dass die Angeklagte zur Gefahrenabwehr gehandelt hat: sie hätte die in Frage stehenden Pflanzen nicht zerstört, wenn vor der Durchföhrung des Freisetzungsvorhabens die Vermehrungsflächen der Genbank, wie vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit empfohlen, verlagert worden wären. Die Anklage einer Sachbeschädigung lässt das Entstehen einer Gefahr durch den Freisetzungsvorhaben jedoch bewusst als unerheblich außer Betracht. Gerade die Beschränkung des Eigentums, die sich aus § 903 Satz 1 BGB ergibt, zeigt jedoch, dass die aus dem Freisetzungsvorhaben resultierenden Gefahren wenigstens daraufhin abgeprüft werden müssen, ob in ihrer Herbeiföhrung eine Überschreitung der Eigentümerbefugnisse zu sehen ist.

Katrin Brockmann
Rechtsanwältin

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

Vernehmung des Sachverständigen Dr. Christoph Then

zum Beweis der Tatsache, dass die Genbankbestände des IPK einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen und damit einem Gentransfer in den Jahren 2006/2007 und 2007/2008 ausgesetzt waren,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.

Majstrak



am 22.07.11 zu III
Pölex
NO

Ml. z. Prok. d. HV am
22.07.11

KATRIN BROCKMANN
RECHTSANWÄLTIN

IV
Pölsch
(102)

Rain Brockmann * Heinrich-Roller-Str. 19 * 10405 Berlin

Heinrich-Roller-Str.19
10405 Berlin

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 788

Per Fax: 0391-606 2069

DIENSTAG, 31. MAI 2011

Beweisantrag

In der Strafsache ./.. Meyer-Mähne u.a.

28 Ns 224 Js 21043/08 (35/11)

beantragt die Verteidigung die Ladung und Vernehmung des Dr. Röllig vom zuständigen Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale) zu der Tatsache, dass die Vollzugsbehörde die Freisetzung auch in Kenntnis der hier geschilderten Gefahren bei einer entsprechenden Antragstellung nicht verboten hätte.

Er soll weiter zu der Tatsache gehört werden, dass im April 2008 zum Tatzeitpunkt, dass Versuchsfeld in Gatersleben **nicht** mit Phacelia als vorgesehener Mantelsaat umfriedet war.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft der ersten Instanz war der Auffassung, dass die Benachrichtigung der zuständigen Behörden über die Gefahren des Versuchs ein milderer sei. Aus diesem Grund sei die Zerstörung eines Teils der Pflanzen kein milderer Mittel. Durch die Zeugenaussage wird nachgewiesen, dass die Vollzugsbehörde nicht gegen die Freisetzung einschreiten wollte und das daher eine Mitteilung an die Behörde auch kein milderer Mittel ist.

Um den Pollen des gentechnisch veränderten Weizens so weit wie möglich einzufangen, sollte laut Genehmigungsbescheid in Verbindung mit dem Antrag eine Mantelsaat aus Phacelia auf einem 5 m breiten Streifen um das Versuchsfeld gesät werden. Als die Angeklagten vor Ort waren, stellten sie fest, dass kein Grünstreifen um das Versuchsfeld gab. Der Zeuge hat als Vertreter der Vollzugsbehörde des Landes diesen Sachverhalt festgestellt und aktenkundig gemacht.

Vorsorglich wird ergänzend beantragt, ein biologisches Gutachten einzuholen.

eMail: Rechtsanwaeltin@
katrin-brockmann.de

Mo - Fr. 10 - 15 Uhr
und nach Vereinbarung

U/S-Bahn Alexander-
platz, Tram M 4

Z:\Akten KB\A\Anschütz Strafverfahren 09-119\Beweisanträge\Röllig Untersagung.doc Katrin Brockmann

Dies wird ergeben, dass Winterweizen etwa im Mai blüht, so dass ab diesem Zeitpunkt Pollenflug stattfindet. Selbst wenn daher direkt am Tag nach der Tat noch beabsichtigt gewesen wäre Phacelia auszusäen, hätte die verbleibende Keim – und Wachstumszeit nicht ausgereicht, die Phacelia in eine Höhe zu bringen, die sie als Schirm gegen den Weizenpollenflug geeignet gewesen wäre.

Nach § 26 Absatz 4 Satz 1 GenTG hat die zuständige Behörde eine Freisetzung zu untersagen, soweit die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr.1 und 2 GenTG vorliegen, also unter anderem dann, wenn ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Genehmigung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen gegeben ist. Das nach § 48 Absatz 1 Satz 1 VwVfG grundsätzlich gegebene Rücknahmeermessen bezüglich eines rechtswidrigen Verwaltungsakts wird durch § 26 Absatz 4 Satz 1 GenTG auf null reduziert. Wenn das Gericht dem Beweisantrag und den anderen Beweisanträgen bezüglich der konkreten Gefahren stattgibt und die unter Beweis gestellten Gefahren sich als gegeben herausstellen, so ist daraus zwingend zu folgern gewesen, dass der Genehmigungsbescheid rechtswidrig ist und die Freisetzung damit durch die Vollzugsbehörde zu untersagen gewesen wäre.



Katrin Brockmann
Rechtsanwältin

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

Vernehmung des Sachverständigen Dr. Röllig

zum Beweis der Tatsache, dass

- die Vollzugsbehörde die Freisetzung auch in Kenntnis der geschilderten Gefahren bei entspr. Antragstellung nicht verboten hätte
- im April 2008 das Versuchsfeld in Gatersleben nicht mit Phacelia ummantelt war,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache zu 1 ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.

Die Beweistatsache, dass das Feld im April 2008 nicht mit Phacelia ummantelt war, steht bereits aufgrund der Aussage der Zeugin Dr. Weschke fest.

Mastrak



11111111111111111111
2201/11 zu IV
Pöbel
104

1771. d. Pöbel. Ct. HV am
22.09.11

V

Pöbel
105

Beweisantrag Nr. ~~4~~ 5

im Strafverfahren gegen Meyer u.a. wegen Sachbeschädigung
Az: 28 Ns 224 Js 21043/08 (35/11)

wird beantragt,
zum Beweis der Tatsache, dass es auch innerhalb des BVL erhebliche Zweifel daran gab, dass eine
Kontamination der Bestände der Kulturpflanzenbank zuverlässig verhindert werden kann

wird beantragt als Zeuge zu laden und zu vernehmen

Herrn Grugel, zu laden über BVL, Mauerstr., Berlin



Gruppen Vassilopoulos (mailto:
vassilopoulos@discovery.com), 21. Januar 2007, File
"Group1 Christian".

Grupp: Mr. IPX

Geachteter Herr Dr. Grugel,

Bei dem Schreiben von Herrn Nobus zu Ihrer Kenntnis,

der Sicht von Herrn Buhk ist zu klären, ob es bei Ihrer bisherigen Planung des
IPX in Gatersleben bleibt.

Grüßungen von Gröden

Vassilopoulos

Leitung für Verbraucherschutz und Lebensmittel-sicherheit
Vorzimmer Dr. Buhk Leiter

+49(0)1888-444

+49(0)1888-444

Strasse 39 - 62

17 Berlin

A.Duod.de

Mail von Vito Gröden in BR.

Dr, ich möchte wissen, wie Sieband
und GVO-Forderung am selben Punkt
geplant werden können. Die Aktion
von Herrn Dr. Nobus ist für mich nicht
absehbar.

13.01.07

Bemerkungen angesetzt für 13.01

3.01.07

1. A. Forderung

bei Koord

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

Vernehmung des Zeugen Grugel

zum Beweis der Tatsache, dass

auch innerhalb des BVL erhebliche Zweifel bestanden, dass eine Kontamination der Bestände der Gendatenbank zuverlässig verhindert werden kann

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Tatsachen, die eine konkrete Gefährdungssituation begründen könnten, ergeben sich hieraus nicht.

Selbst im Falle einer bestehenden konkreten Gefährdung der Genbankbestände, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes straffrei gem. § 34 StGB. Es bedarf keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Denn die Tat war für die Angeklagten erkennbar nicht geeignet, eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden, da die Angeklagten die Tat und gewollter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass von vorn herein feststand, dass die Angeklagten alsbald bei der Tat angetroffen und eine vollständige Zerstörung aller Pflanzen verhindert wird.

Maistrak



11/11/11
22.07.11 zu V
Pobus
(10)

*Pr. 2. Pr. d. HV
am 22.07.11*

*Vi
Pöleser*

KATRIN BROCKMANN
RECHTSANWÄLTIN

RAIN Brockmann * Heinrich-Roller-Str. 19 * 10405 Berlin

Landgericht Magdeburg
Halberstädter Str. 8
39112 Magdeburg

Per Fax: 0391-606 2069

Heinrich-Roller-Str.19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 788

DIENSTAG, 31. MAI 2011

Beweisantrag

In der Strafsache ./ Meyer-Mähne u.a.

28 Ns 224 Js 21043/08 (35/11)

beantragt die Verteidigung die Ladung und Vernehmung des Zeugen Dr. Wilbert Himmighofen, zu laden über Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin.

Der Zeuge wird als verantwortlicher Beamter für Biodiversität im Bundesministerium die Tatsache bekunden, dass das IPK Gatersleben auch zum Zeitpunkt der Freisetzung der gentechnisch veränderten Weizenpflanzen auf seinem Gelände aufgrund internationaler Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland eine Kontamination der zur Vermehrung ausgebrachten Weizenpflanzen der Genbank vermeiden musste.

Er wird weiter die Tatsache bekunden, dass die FAO Richtlinien herausgegeben hat, wonach Genbanken angehalten sind, bei Kontaminationen aufgrund von Freisetzungen in der Nähe der Genbanken, die alten Landsorten auf Kontamination überprüfen zu lassen, um auszuschließen, dass kontaminierte Samen an Züchter weiter gegeben werden.

Der Zeuge Dr. Himmighofen wird die Tatsache bekunden, dass das IPK Gatersleben aufgrund nationaler und internationaler Verpflichtungen die Pflanzen der Genbank frei von gentechnischen Kontaminationen erhalten muss. Insbesondere darf das IPK nicht, weil die Pflanzen im Eigentum des IPK sind, diese Pflanzen gegebenenfalls kontaminieren, mit der Begründung, sein eigenes Eigentum könne man ungehindert zerstören.

18'

Begründung:

Die Genehmigungsbehörde das BVL stützte sich bei der Genehmigung des Bescheides zur Freisetzung – Bescheid ist in den Gerichtsakten enthalten – darauf, dass zwar das Risiko der Kontamination der alten Sorten der Genbank nicht ausgeschlossen werden, könne. Weil es sich jedoch auch bei den Pflanzen der Genbank um Eigentum des IPK handele, seien diese Pflanzen dem Schutz des Gentechnikgesetzes nicht unterworfen. Mit anderen Worten, das eigene Eigentum könne das IPK nach eigenen Vorstellungen zerstören.

Der Zeuge wird Tatsachen darlegen, die zeigen, dass diese Auffassung des BVL falsch ist, und daher aufgrund der nicht auszuschließenden Risiken für eine Kontamination der Genbankpflanzen die Genehmigung zur Freisetzung nicht hätte erteilt werden dürfen.



Katrin Brockmann
Rechtsanwältin

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.
wird der Beweisantrag der Angeklagten auf
Vernehmung des Zeugen Dr. Himmighofen
zum Beweis der Tatsache, dass

- das IPK im Zeitpunkt der Freisetzung aufgrund internationaler Verpflichtungen eine Kontamination der Genweizenbank vermeiden musste,
- die FAO Richtlinien herausgegeben hat, wonach Genbanken gehalten sind, alte Landsorten auf Kontaminationen prüfen zu lassen.

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsachen können als wahr unterstellt werden.

Majstrak



Mitgliedschaft 2.11.01. d. HU
am 22.07.77

KuVi

Pöbke
MC

M. Z. Prof. Dr. H. V. am
22.07.11

VII

Pölesu

(M)

Beweisantrag

Im Strafverfahren 28 Ns 224Js21043/08(35/11)

Zum Beweis der Tatsache, daß

durch die für die Genehmigung von sogenannte Freisetzungsversuchen mit gentechnischen Konstrukten in der BRD zuständige Behörde BVL, ausgesprochen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, bzw. deren verantwortlichen Mitarbeiter bisher in keinem einzigen Fall einen Antrag auf Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen abgelehnt wurde und darüber hinaus es ihnen aus einer prinzipiellen Befürwortung der Gentechnik auch gar nicht vorsehn diese im Zweifel abzulehnen,

wird beantragt

- den ehemaligen Leiter der Gentechnikabteilung des BVL Dr. Hans-Jörg Buhk als Zeugen zu laden und zu vernehmen.
Herr Buhk ist zu laden über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin.
- Hilfsweise wird beantragt,
seinen früheren Stellvertreter und jetzigen kommissarischen Leiter der Gentechnikabteilung im BVL Professor Dr. Detlef Bartsch zu laden und zu vernehmen.
Herr Bartsch ist zu laden über das BVL-Dienststelle Berlin-Mitte, Mauerstr. 39 – 42, 10117 Berlin.

Darüberhinaus wird als ergänzendes Beweismittel eine Inaugenscheinnahme

- eines Gespräches mit dem ehemaligen Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz Christian Grugel mit dem Titel "Grüne Gentechnik hat Vorteile für Verbraucher" erschienen am 28.06.2007 in der Zeitung „WELT“ (als Anhang beiliegend)
- sowie eines Auszuges aus Register „Beschreibung der Freisetzungsvorhaben“ aus dem Netzauftritt des BVL vom 30.5.2011 (als Anhang beiliegend)

beantragt

Begründung:

Wie dem Interview von Herrn Grugel mit der Zeitung DIE WELT zu vom 28.06.2007 mit dem Titel „Grüne Gentechnik hat Vorteile für Verbraucher“ zu entnehmen ist wurde von dem BVL als Genehmigungsbehörde für Freisetzungen mit gentechnisch veränderten Organismen in seiner Geschichte noch nie ein Antrag auf ebensolche Freisetzungen abgelehnt.

Dies liegt nicht daran das diese Versuche vom Sicherheitsstandpunkt unbedenklich oder stets ausreichende Sicherheitsbestimmungen zur Minimierung eines Restrisikos auferlegt wurden. Die leitenden Verantwortlichen in der Abteilung Gentechnik genehmigen vielmehr aus einer prinzipiellen Befürwortung der Gentechnik jede eingereichte Genehmigung. Auch in der Öffentlichkeit umstrittene Freisetzung wie werden folgend aufgeführt gegen jede Kritik genehmigt wobei sich der Eindruck aufdrängt, das Verunreinigungen wichtiger Erhaltungsbestände von Kulturpflanzen ja billigend hingenommen wenn nicht gar im Zuge einer Durchsetzungstrategie herausgefordert werden.

Hier muß die besondere Situation des Freisetzungsortes Gatersleben bedacht werden. An diesem

Standort der Genbank des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung werden um die 28.000 Weizensorten aus aller Welt erhalten die mit einer Ausbringung von gvWeizen durch eine gentechnische Verunreinigung gefährdet wurden.

Weiterhin fanden an diesem Standort, wo auch die Erhaltung der Erbsenbestände durchgeführt werden, eine Freisetzung mit gvErbsen statt.

Am Standort der Genbank des IPKs für Öl- und Futterpflanzen in Malchow befinden sich auch die Rapsbestände des IPK. Ausgerechnet hier wurden eine Reihe von Gentechnik-„Freisetzungsversuchen“ mit dem partiellen Fremdbestäuber Raps genehmigt.

In der Nähe der Kartoffelerhaltungsflächen in Groß Lüßewitz wurden gentechnisch Veränderte Kartoffeln genehmigt. Kartoffeln können noch lange nach dem Anbau als Unkräuter wirken, was zeigt das sie unbeabsichtigt in den Äckern überdauern.

Ausgerechnet in der Genbank für Obst in Dresden Pilsnitz, hier ist der Betreiber die Bundesbehörde Julius Kühn Institut, wurde neben den zur Erhaltung bestimmten Apfelbäumen gentechnisch veränderte Apfelbäume angebaut.

Der Auszug einer öffentlich zugänglichen Datenbank des BVL (worunter die gvÄpfel nicht fallen, da sie wegen eines Pollenflugnetzes während der Blüte als Gentechniksicherheitslabor bewertet wurden) stützt den Verdacht das eine prinzipielle Befürwortung der Agrogentechnik von Seiten der Verantwortlichen aus der Gentechnikabteilung des BVL es ihnen unmöglich macht gestellte Anträge auf Freisetzungen von GVOs trotz möglicher Gefahren und Risiken abzulehnen.

Wie in der Legende zu erkennen, ist ein „B“ für „beantragt“ und ein „Vb“ für „Antrag im vereinfachten Verfahren beantragt“ sowie ein „G“ für „genehmigt“ und ein „V“ für „Antrag im vereinfachten Verfahren genehmigt“ aufgeführt. Eine Ablehnung ist offensichtlich grundsätzlich nicht vorgesehen.

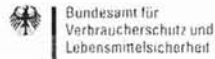
Die zu ladenden Zeugen werden die zu beweinde Tatsache bestätigen.

^A
se

Magdeburg, den 22. 7. 2011



Prach



Beschreibung der Freisetzungsvorhaben:

Klicken Sie bitte auf das Aktenzeichen des Freisetzungsvorhabens um weitere Informationen zu erhalten.

Legende: B= beantragt; Vb= Antrag im vereinfachten Verfahren beantragt; G= genehmigt; V= Antrag im vereinfachten Verfahren genehmigt

Freisetzungsvorhaben 21 bis 40
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

Aktenzeichen	Freisetzer	Freisetzungszeitraum	Organismus	GVO wissenschaftlicher Name	Eigenschaften	Genehmigungsstand Genehmigungsdatum
6786-01-0194	RWTH Aachen	2008 - 2010	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz;	G 14.05.2008
6786-01-0193	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie, Jena	2008 - 2010	Schwarzer Nachtschatten	Solanum nigrum	Abschalten pflanzeneigener Gene	G 11.04.2008
6786-01-0192	Planta Angewandte Pflanzengenetik und Biotechnologie GmbH	2008 - 2011	Zuckerrübe	Beta vulgaris	Herbizidtoleranz	G V 31.03.2008
6786-01-0191	BASF Plant Science GmbH	2008 - 2012	Kartoffel	Solanum tuberosum	Kohlenhydratstoffwechsel; Pilzresistenz	G V 31.03.2008
6786-01-0190	Pioneer Hi-Bred Northern Europe GmbH	2008 - 2011	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz	G V 21.04.2008
6786-01-0189	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie, Jena	2007 - 2009	Schwarzer Nachtschatten	Solanum nigrum	Abschalten pflanzeneigener Gene	G 13.08.2007
6786-01-0188	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie, Jena	2007 - 2010	Schwarzer Nachtschatten	Solanum nigrum	Abschalten pflanzeneigener Gene	G 20.07.2007
6786-01-0187	Max-Planck-Institut für Chemische Ökologie, Jena	2007 - 2009	Schwarzer Nachtschatten	Solanum nigrum	Abschalten pflanzeneigener Gene	G 20.07.2007
6786-01-0186	BASF Plant Science GmbH	2007 - 2008	Kartoffel	Solanum tuberosum	Stärkezusammensetzung	G 25.05.2007
6786-01-0185	Monsanto Agrar Deutschland GmbH	2007 - 2011	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz; Insektenresistenz	G 01.06.2007
6786-01-0183	BASF Plant Science GmbH	2007 - 2011	Kartoffel	Solanum tuberosum	Kohlenhydratstoffwechsel; Pilzresistenz	G 19.04.2007
6786-01-0182	Novoplant GmbH	2007 - 2007	Erbsen	Pisum sativum	Expression von Antikörpern	G 25.04.2007
6786-01-0181	Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH	2007 - 2010	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz	G V 20.04.2007
6786-01-0180	Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH	2007 - 2010	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz; Insektenresistenz	G V 20.04.2007
6786-01-0179	Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH	2007 - 2010	Mais	Zea mays	Herbizidtoleranz; Insektenresistenz	G V 20.04.2007
6786-01-0178	Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Gatersleben	2006 - 2008	Winterweizen	Triticum aestivum	Proteingehalt	G 23.11.2006
6786-01-0176	Universität Rostock	2006 - 2008	Kartoffel	Solanum tuberosum	Biopolymer-Synthese, Antigen-Synthese	G 14.06.2006
6786-01-0175	Universität Köln	2006 - 2007	Kartoffel	Solanum tuberosum	Stärkegehalt; Knollenertrag	G 11.05.2006

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11

MS

"Grüne Gentechnik hat Vorteile für Verbraucher"

| 28.06.2007

In Deutschland ist die Skepsis gegenüber genmanipulierten Nahrungsmitteln groß. Christian Grugel, Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz, erklärt auf WELT ONLINE, welche Potenziale er in der Gentechnik sieht - auch für die deutsche Wirtschaft.

WELT ONLINE: Herr Grugel, wie erklären Sie sich den breiten Widerstand gegen die grüne Gentechnik in Deutschland?

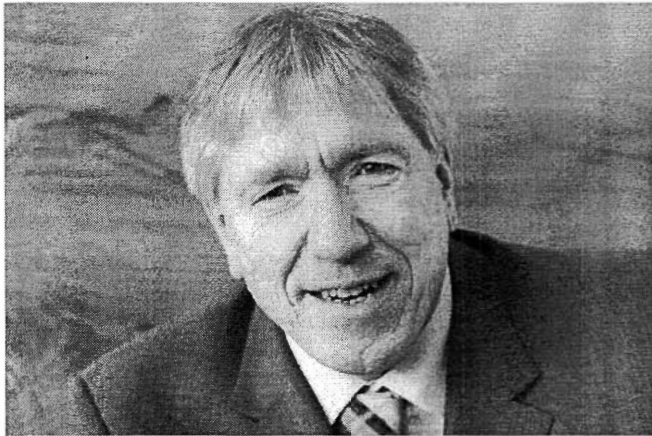


Foto: BVL, Gloger "Wir haben bislang keinen Antrag abgelehnt": Christian Grugel

Christian Grugel: Auch gegen die Anwendung gentechnischer Verfahren in der Medizin gab es zunächst große Vorbehalte. Inzwischen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die rote Gentechnik erheblichen Nutzen für die Menschen bringt. Wenn die Verbraucher persönliche Vorteile durch die grüne Gentechnik sähen, wären sie eher bereit, auf diesem Weg hergestellte Produkte zu akzeptieren. Ich sehe die Potenziale der grünen Gentechnik eher im Bereich nachwachsender Rohstoffe und Energiepflanzen.

WELT ONLINE: Wurden in der Vergangenheit gezielt Ängste geschürt?

Grugel: Befürworter der grünen Gentechnik sehen insbesondere die Chancen, Gegner die Risiken dieser Technik. Realität ist, dass seit vielen Jahren gentechnisch veränderte Futtermittel weltweit verwendet werden. Bei der Herstellung bestimmter Stoffe für die Lebensmittelproduktion kommen gentechnisch veränderte Bakterien zum Einsatz.

WELT ONLINE: Ist mehr Forschung notwendig, um die Akzeptanz der grünen Gentechnik zu erhöhen?

Grugel: Wirtschaft und Wissenschaft forschen in Deutschland auf diesem Gebiet. Werden die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten, sind zeitlich und räumlich begrenzte Freisetzungen zu genehmigen – auch wenn sie mit erheblichen Auflagen versehen werden müssen. Wir haben bislang

keinen Antrag abgelehnt. Es würde uns die Arbeit aber erheblich erleichtern, wenn sich die Forschungsarbeiten auf einige besonders gut geeignete Standorte konzentrieren und die Freisetzungen dort professionell betreut werden könnten. Das würde auch Konflikte mit Gentechnik-Gegnern minimieren.

WELT ONLINE: Welche Chancen sehen Sie für deutsche Unternehmen?

Grugel: In Gatersleben findet beispielsweise eine Freisetzung gentechnisch veränderter Erbsen statt, die einen Stoff bilden, der die Ansiedlung bestimmter Mikroorganismen im Darm von Nutztieren hemmen kann. Dies eröffnet möglicherweise eine Chance, den Infektionsdruck durch pathogene Darmbakterien zu reduzieren. Der zu therapeutischen Zwecken erlaubte Einsatz von Antibiotika in der Tierhaltung könnte dadurch vielleicht reduziert werden. Geforscht wird aber auch mit Kartoffeln, Gerste und Weizen.

WELT ONLINE: Und mit Mais?

Grugel: Gentechnisch veränderter Futtermais ist die einzige Nutzpflanze, die in Deutschland derzeit in relativ geringem Umfang kommerziell angebaut wird. Das weltweit dominierende Unternehmen auf diesem Gebiet ist Monsanto mit dem Konstrukt MON810. Dieser Mais enthält Erbgut eines Bakteriums, das die Bildung eines für Maiszümler giftigen Stoffes auslöst. Auch der Gen-Mais anderer Firmen basiert auf dem Konstrukt von Monsanto.

WELT ONLINE: Kann es auf Dauer ein unbeeinflusstes Nebeneinander von grüner Gentechnik und konventionellem Anbau geben?

Grugel: Wenn das uneingeschränkt möglich wäre, hätte der Gesetzgeber keinen Schwellenwert für die Kennzeichnung festgesetzt. Sobald ein Lebensmittel oder eine darin enthaltene Zutat mehr als 0,9 Prozent gentechnisch veränderten Materials enthält, muss dies entsprechend gekennzeichnet werden. Die zuständigen Behörden bemühen sich daher die gesetzlichen Bestimmungen so anzuwenden, dass Konflikte zwischen unterschiedlich arbeitenden Betrieben möglichst vermieden werden.

Christian Grugel ist Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

http://www.welt.de/politik/article982163/Grueene_Gentechnik_hat_Vorteile_fuer_Verbraucher.html

HW

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

- Vernehmung des Zeugen Dr. Buhk und hilfsweise Prof Dr. Bartsch
- Inaugenscheinnahme der Zeitung „WELT“ vom 28.06.07 und des Netzauftritts der BVL vom 30.05.11

zum Beweis der Tatsache, dass

die verantwortlichen Mitarbeiter der BVL bisher in keinem Fall einen Freisetzungsantrag abgelehnt haben und sie dies aus prinzipieller Befürwortung der Gentechnik auch nicht vorhaben

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Insbesondere ergeben sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG.

Majstrak



2207/11
zu VII
Pob...
MS

1771. 2. 1101. 01. 11 v. 1111
22.07.11

BVL

Pölesca

116

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Eine unabhängige Begutachtung des Weizenfeldes im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die dafür zuständige Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) fand nicht statt. Diese gibt die nach Gentechnikgesetz entscheidende fachliche Stellungnahmen zu allen Freisetzungsversuchen ab.

1. Die ZKBS ist einseitig mit BefürworterInnen der Gentechnik besetzt.
2. Die Stellungnahme zum Weizenfeld wurde von der Genehmigungsbehörde BVL selbst verfasst und von der ZKBS ohne weitere eigene Zutun nur unterzeichnet.

Begründung:

Die ZKBS ist von besonderer Bedeutung im Genehmigungsprozess. Das zeigt schon das Gentechnikgesetz, das einen gesonderter Paragraphen (§ 4) nur für diese Kommission aufweist. Das BVL beruft sich bei seinen Einschätzungen auf das Votum der ZKBS, was faktisch ein Zirkelschluss ist, weil das Votum der ZKBS vom BVL formuliert wurde.

Diëse Praxis ist nicht nur beim hier verhandelten gv-Weizenversuch zu sehen, sondern auch bei anderen Versuchsfeldern in Deutschland. Die Formulierungen in den Genehmigungsbescheiden sind wortwörtlich deckungsgleich.

So steht im Genehmigungsbescheid für das Weizenfeld (Seite 8 unten): "Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind." Genau der gleiche Satz findet sich im Genehmigungsbescheid für den Gengerstenversuch in Gießen. Auch hier beruft sich das BVL im Besonderen auf das Votum der ZKBS: "Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist nach Anhörung der ZKBS ... zu dem Schluss gelangt, dass nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 GenTG bezeichneten Rechtsgüter zu erwarten sind." (Bl. 532 BVL Akte).

Auf Seite 24 des Bescheides steht: "Bei der Entscheidung über den Antrag wurden die Stellungnahmen aller gemäß § 16 Abs. 4 GenTG zu beteiligenden Behörden und die gemäß § 16 Abs. 5 GenTG einzuholende Stellungnahme der "Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit" (ZKBS) berücksichtigt." Auch das ist wortwörtlich in der Genehmigung des gv-Gerstenfeldes enthalten. (Bl. 544 BVL Akte)

Auch bei der Verhängung der sofortigen Vollziehung beruft sich das BVL in beiden Fällen wieder auf das Votum der ZKBS (Weizen: Seite 41 des Bescheides; Gerste: Bl. 547 BVL Akte).

Aus dieser besonderen Bedeutung der ZKBS folgt, dass eine unabhängige und fachlich qualifizierte Stellungnahme möglich war und auch tatsächlich erfolgt ist. Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Ein Blick auf die Personen, die in der ZKBS den Antrag zum Weizenfeld begutachten sollten, zeigt, dass diese zu guten Teilen selbst Versuche durchführen und so ein Eigeninteresse haben, die genehmigungsfreundliche Politik von BVL und ZKBS fortzuführen.

Bereits das reicht, um die Stellungnahme der ZKBS als nicht unabhängig und unqualifiziert zu werten. Wesentlich eindeutiger fällt aber noch ein anderer Punkt aus - ja, der Vorgang ist schlicht dreist bis unfassbar. Es ist nämlich nicht einmal so, dass die ZKBS eine tendenziöse und einseitige Stellungnahme abgegeben hat, sondern gar keine. Die sachliche Begutachtung ist nicht voreingenommen, sondern schlicht gefälscht.

Denn ein Blick in die Akten beweist etwas anderes - die ZKBS hat gar nichts gemacht, weder

geprüft, noch gewertet oder zu einem Ergebnis gekommen. Stattdessen wurde hier eine fachliche Prüfung nur simuliert und nicht tatsächlich vorgenommen worden. Der Text ist tatsächlich von der Genehmigungsbehörde selbst verfasst worden.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass kein den gesetzlichen Anforderungen entsprechendes Genehmigungsverfahren stattgefunden hat. Die Fachkommission ist weder unabhängig noch hat überhaupt eine eigene Stellungnahme erarbeitet.

Die Prüfung durch die ZKBS aber ist zentraler und notwendiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung ist damit rechtswidrig erfolgt. Die Rechtswidrigkeit ist kein Versehen, sondern von der obersten Behörde gezielt herbeigeführt worden. Das zeigt zusätzlich auch, dass die koordinierende Behörde selbst nicht geeignet ist, solche Verfahren durchzuführen.

Für die Abschätzung der Gefahrenlage des Weizenfeldes ist es von großer Bedeutung, dass eine Gefahrenabschätzung nicht stattfand, sondern erfunden wurde.

Der Beweisantrag ist zudem wichtig, weil er für die Frage der Rechtfertigung der hier angeklagten Tat von Bedeutung ist. Den die einseitige Besetzung und die Verflochtenheit von BVL, ZKBS und VersuchsanmelderInnen selbst ist der Grund, warum rechtliche Schritte als mögliches milderes Mittel nicht erfolversprechend waren und sind. Denn das zuständige Verwaltungsgericht in Braunschweig lehnt Klagen gegen gv-Felder immer mit der Begründung ab, dass die zuständige Sicherheitsüberprüfung durch die ZKBS vorgenommen wurde und das Gericht deren Ergebnis als fachliche Expertise anerkennt.

Beweismittel:

- Heranziehung der Genehmigungsakte des Weizenfeldes (im BVL vorhanden)
- Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die an der Begutachtung des Weizenfeldes nominell teilnahmen (siehe vermerkte Personen auf dem Stellungnahmenentwurf in der Akte zum Weizenfeld)

Magdeburg, den

22.7.2009



Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz auf

- Heranziehung der Genehmigungsakte des Weizenfeldes und
- Vernehmung der Mitglieder der ZKBS, die an der Begutachtung des Weizenfeldes teilnahmen,

zum Beweis der Tatsache, dass

eine unabhängige Begutachtung des Weizenfeldes durch die ZKBS nicht stattfand, diese einseitig mit Befürwortern der Gentechnik besetzt ist und die Stellungnahme zum Weizenfeld von der BVL verfasst und von der ZKBS nur unterzeichnet wurde,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist und sich hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG ergeben.

Majstrak



1 M. S. 11 03. 0. 17 0
22.07.11
zu VIII
Pöls
(M)

Pöken
(M)

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Weizen ist eine Pflanze, deren Pollen weit gestreut wird und sich unkontrollierbar ausbreitet.

Begründung:

In den üblichen Pollenflugkalendern, die für AllergikerInnen zusammengestellt werden, wird Weizen regelmäßig aufgeführt mit Pollenflugzeiten von Mitte Mai bis Juli.

Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist es von erheblicher Bedeutung, das Weizenpollen weit driftet, d.h. mit dem Wind verbracht wird. Denn erstens ist darauf die gegenwärtige Gefahr zu ersehen, zum zweiten wird sich der Beweis ergeben, dass der Versuch zudem eine erhebliche Gefahr für einen bedeutenden Wert, nämlich die Saatgutbank für Weizen, darstellte.

Bedeutende Auspflanzung im Feldern und Nebenanlagen ist Bestandteil dieser Auspflanzung.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten oder -vernehmung des Kreisgesundheitsamtes
- Augenscheinnahme von Pollenflugkalendern (siehe umseitig als Anlage)

Magdeburg, den

22.7.2011


Anlage zum Beweis Antrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010

nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweis Antrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweis Anträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweis Antrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweis Antrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsleiterInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweis Anträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u. a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten ~~Pratz~~

- auf Einholung eines Sachverständigengutachtens oder „Vernehmung des Kreisgesundheitsamtes“
- und Inaugenscheinnahme von Pollenflugkalendern,

zum Beweis der Tatsache, dass Weizen eine Pflanze ist, deren Pollen weit gestreut wird und sich unkontrollierbar ausbreitet,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie allgemein formuliert und damit keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere ist sie nicht auf den Nachweis einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen bezogen auf das von der Tat betroffene Versuchsfeld gerichtet.

Majstrak



111111. 21.01.2011. 17 v
22.07.11 zu IX
Pöls
(120)

1170. z. 1 + 02. 01. 170. 000
22.07.11 X

Pölsner
PM

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Auch wenn eine gv-Pflanze nur auf Versuchsfelder und damit auf kleiner Fläche sowie - jedenfalls so vorgeschrieben - intensiv überwacht wächst, kommt es zu Auskreuzungen, die schließlich ein nicht mehr überschaubares und kontrollierbares Maß erreichen.

Begründung:

Getreidearten wie Weizen oder Reis gelten gemeinhin als relativ wenig auskreuzungsintensiv. Zudem sind viele Arten überwiegende Selbstbefruchter. Solche Pflanzen gelten nach Auffassung der Gentechnik anwendenden sogenannten WissenschaftlerInnen als "sichere Pflanze".

im Hinblick auf Auskreuzungsgefahren (Hilfstratifikator Prof. Vogel)

Doch auch bei sogenannten sicheren Pflanzen, die überwiegende Selbstbefruchter sind und die nur auf Versuchsfeldern angebaut werden, kommt es zu unkontrollierter Ausbreitung. Das zeigt das Beispiel Reis. Dieser wird auf der Pro-Gentechnik-Internetseite als Selbstbefruchter bezeichnet.

Zitat dazu:

Die Geschichte ist eigentlich ganz einfach. Ein gentechnisch veränderter Reis namens LL601 wird im Freiland getestet, kontaminiert anderen Reis, und weil niemand systematisch kontrolliert, ob die Sicherheitsmaßnahmen gegen ungeplante Freisetzen auch funktionieren, gelangt die Kontamination in Saatgut und Nahrungsmittel. Entdeckt wird diese nur zufällig, weil ein Zwischenhändler seine Exportwaren untersuchen lässt. Und als die Behörden und die Betreiberfirma schließlich zugeben müssen, dass eine weitreichende Kontamination mit einem nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Organismus (GVO) stattgefunden hat, heißt es sofort, dass dies alles nicht gefährlich sei.

Insofern ist dieser Fall eigentlich nicht überraschend und bestätigt leider nur das, was KritikerInnen bereits seit Jahren als mögliche Gefahren beschreiben. Dennoch lohnt es sich, ihn genauer zu betrachten, denn trotz allem ist dies nicht einmal ein Worst-case-Szenario, sondern ein Lehrbuchfall dessen, was uns tatsächlich erwarten kann.

Kontamination ist nicht zu vermeiden

Zwischen 1998-2001 wurde der herbizidresistente Reis LL601 an verschiedenen Orten in den USA und in Puerto Rico getestet. Wie üblich unterlagen diese Tests Sicherheitsvorkehrungen gegen Verunreinigungen. Auch wenn man die US-Sicherheitsauflagen für Versuche mit GVO für unzureichend halten kann, so kann man doch von den involvierten WissenschaftlerInnen der beteiligten Universitäten erwarten, dass sie nicht leichtfertig ihr übriges Saatgut verunreinigen - schon deshalb nicht, weil sie schließlich auch in den Jahren nach einem GVO-Versuch noch andere Studien mit anderen Sorten durchführen wollen. Irgendwann und irgendwo fand eine Kontamination statt. Wie und wann ist noch unklar, aber es gibt mindestens drei Szenarien: (1) Der Pollenflug erstreckte sich über ein größeres Gebiet als erwartet oder die Pflanzen wuchsen doch dichter nebeneinander als beabsichtigt, (2) das Versuchsfeld ist nicht, wie geplant, völlig von LL601 geräumt worden und im nächsten Jahr traten LL601-Pflanzen unerkannt als Durchwuchs zwischen anderem Reis auf oder (3) bei der Saatgutlagerung war nicht auf ausreichende Trennung geachtet worden. Herausfinden lassen wird sich dies wohl nie. In einer der Forschungsstationen wurden inzwischen Saatgutproben, die in den letzten Jahren eingelagert worden sind, getestet und in einer Probe aus dem Jahr 2003 konnte tatsächlich eine Verunreinigung nachgewiesen werden. Diese Probe stammte von Basissaatgut, aus dem das Saatgut für die Reisernte 2006 vermehrt wurde. Leider waren nicht aus allen Jahren Proben vorhanden, so zum Beispiel nicht für das Jahr 2002.

So interessant das detektivische Aufspüren der ursprünglichen Kontamination auch sein mag, richtig wichtig ist es nicht. Bedeutender ist die Erkenntnis, dass es scheinbar keine ausreichenden Kontrollen gibt, die Kontaminationen feststellen, wenn sie passieren. Und die Liste der Kontaminationen im Versuchsanbau oder durch nicht zugelassene Sorten ist lang, deshalb hier nur ein paar Beispiele: 1997 waren bei der KWS trotz Sicherheitsmaßnahmen, die strenger waren als die durch das Gentechnikgesetz vorgeschriebenen, doppelt-herbizidresistente Zuckerrüben im Gewächshaus entstanden. Erst 2001 wurden die Untersuchungen abgeschlossen und kamen zu dem Schluss, dass die KWS nichts falsch gemacht hätte. Nicht zugelassener Bt10-Mais wurde vier Jahre lang in den USA unentdeckt angebaut, weil Saatgut vertauscht worden war. 2002 wurden gentechnisch veränderte (gv) Maispflanzen aus einem Versuch zur Produktion von Tierimpfstoffen in einem Sojafeld entdeckt, da vermutlich bei der Ernte Mais auf dem Feld zurückgeblieben war. Ein bisschen mehr Labor- und Versuchssicherheit wird also nicht ausreichen. Vor allem nicht, wenn man sich vor Augen hält, in wie vielen Ländern Feldversuche durchgeführt werden. In den USA zum Beispiel mussten die zuständigen Behörden unlängst zugeben, dass ihnen teilweise nicht einmal bekannt ist, wo sich die GVO-Testfelder überhaupt befinden.

Dass man nun versuchen kann, die LL601-Kontamination zu rekonstruieren, hat also weniger mit behördlichen Kontrollen zu tun, als mit dem beinahe glücklichen Umstand, dass der Hersteller dieses GVO, Aventis beziehungsweise Bayer CropScience, ein großer Konzern ist, und dass die Tests zum Teil an Universitätsinstituten stattgefunden haben, die wenigstens teilweise ihre eigenen Saatgutproben aufbewahrt haben. Was wäre, wenn dieser GVO von irgend einem kleinen Betrieb entwickelt worden wäre, der inzwischen pleite ist? Wenn niemand für andere Versuche Proben aufbewahrt hätte?

Was nicht gesucht wird, wird auch nicht gefunden

Die Kontamination mit LL601 ist Glück im Unglück, denn hier gibt es immerhin mit Bayer CropScience eine Firma, die ansprechbar ist, sowie Daten, DNA-Sequenzen und Referenzproben, die nun zum Nachweis benutzt werden können. Vor allem aber handelt es sich um einen GVO mit zwei schon bekannten Genkonstrukten: für den Promotor und für die Herbizidresistenz. Dadurch war es möglich, dass die Verunreinigung bei allgemeinen Tests eines Reisexporteurs auffiel und dass die Herstellerfirma identifiziert werden konnte.

In anderen Fällen kann dies ganz anders ausgehen. Ein GVO, der einen bis dato ungebräuchlichen Promotor benutzt oder eine gv-Eigenschaft enthält, die nicht auch schon in anderen GVO eingesetzt wird, kann nicht gefunden werden, da diese DNA-Sequenzen oder gv-Proteine schlichtweg nicht in den Tests vorkommen. Und selbst wenn ein bekannter Promotor verwendet wird, aber der GVO ansonsten eine nicht öffentlich dokumentierte Eigenschaft enthält, dann lässt sich lediglich feststellen, dass die Schiffsladung mit irgendeinem GVO verunreinigt ist.

Es kann nur das gefunden werden, wonach gesucht wird. Keine der staatlichen Kontrollbehörden in den USA hat diese Kontamination entdeckt. Keines der Importländer, keines der Unterzeichnerländer des Biosafety-Protokolls hat diesen Reis von sich aus entdeckt. Aber hat überhaupt jemand gesucht?

Unklar ist übrigens auch, wieso der Reisexporteur, der die Kontamination entdeckte, seine Ware überhaupt testen ließ. Doch leider wird dessen Name nicht veröffentlicht. Gab es Bedenken wegen möglicher Verunreinigungen, zum Beispiel mit gv-Reis zur Herstellung von Pharmarohstoffen? Oder bestand die grundsätzliche Sorge, Schiffsladungen mit Reis, die möglicherweise mit Resten von anderen gv-Pflanzen verunreinigt wären, zum Beispiel in Länder zu exportieren, die das Protokoll zur Biologischen Sicherheit unterzeichnet haben?

Verursacher haben die Macht über die Kontrolle

Die Entwickler eines neuen GVO sind die Einzigen, die die neuen Eigenschaften und DNA-Sequenzen dieses GVO kennen. Abhängig von den jeweiligen staatlichen Regelungen werden solche Informationen bei der Anmeldung eines Feldversuchs bekannt - aber dann in der Regel auch nur in dem Land, wo der Versuch tatsächlich

(122)

stattfindet. In anderen Ländern werden solche Informationen erst bekannt, wenn ein Zulassungsantrag gestellt wird, und selbst dann versuchen verschiedene Firmen noch, das tatsächliche Genkonstrukt als Betriebsgeheimnis vor der Öffentlichkeit geheim zu halten. Erst wenn eine Pflanze tatsächlich auf dem Markt zugelassen werden soll, muss ein Nachweisverfahren vorliegen, sowie Referenzmaterial für eine eindeutige Identifizierung.

Auch hier ist die Kontamination mit LL601 fast ein Glück im Unglück, denn da die DNA-Sequenz und das neue Protein bekannt waren, gelang es Bayer in Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen immerhin zwei Schnelltests zu entwickeln, auch wenn zumindest einer davon nicht fehlerfrei zu sein scheint, beziehungsweise nur Kontaminationen über 1,33 Prozent nachweist.

Eine Forderung aus diesen Erfahrungen sollte sein, dass nicht erst bei der kommerziellen Zulassung eines GVO, sondern bereits vor der Durchführung von Feldversuchen ein Nachweisverfahren entwickelt sein muss und dass dieses Verfahren und entsprechendes Referenzmaterial allen Ländern auch Jahre nach dem Versuch zur Verfügung stehen müssen. Natürlich werden Herstellerfirmen empört sein und um ihr Geschäftsgeheimnis bangen. Aber in einer globalisierten Welt, in der GVO-Produzenten ihre Pflanzen nicht für sich behalten können, muss auch bei den Nachweismöglichkeiten das Vorsorgeprinzip gelten.

Dass Firmen nicht unbedingt ein Interesse an guten Nachweisverfahren haben, zeigen sowohl die Erfahrungen mit LL601 als auch mit Bt10. Für einen eindeutigen Nachweis benötigen Labore nicht nur die richtigen DNA-Sequenzen sondern auch sogenanntes Referenzmaterial: Proben des Original-GVO, mit denen überprüft werden kann, ob der Test auch richtig funktioniert, bevor unbekannte Proben getestet werden.

Den ersten Fund von LL601 in Europa machte ein unabhängiges Labor, das im Auftrag von Greenpeace Deutschland zehn Proben untersucht hatte. Eine Probe war positiv. Das Labor hatte außerdem eine Reihe anderer möglicher Kontaminationen ausgeschlossen, wie zum Beispiel Reste von gv-Mais, die zufällig in die Reisladung geraten sein könnten et cetera. Aber Bayer stellte diese Ergebnisse sofort in Frage, da das Labor kein Referenzmaterial hatte - aber auch von Bayer keins erhielt.

Ein solches Verhalten kommt nicht selten vor: Bei Kontaminationen von Bt11-Mais mit dem ebenfalls nicht zugelassenen Bt10-Mais 2005 weigerte sich Syngenta, Referenzmaterial für Tests zur Verfügung zu stellen. Im Fall von LL601 hat Bayer inzwischen eingelenkt. Allerdings ist keine Herstellerfirma verpflichtet, Referenz-Proben an unabhängige Labore zu geben. Es ist - was staatliche Regelungen betrifft - fraglich, ob Herstellerfirmen überhaupt verpflichtet sind, Referenzmaterial aufzubewahren, nachdem sie die Entwicklung eines GVO abgebrochen haben. Aber dennoch ist genau diese Herstellerfirma die einzige Instanz, die die notwendigen Daten und Proben hat, um eine Kontamination mit einem nicht zugelassenem GVO nachzuweisen.

Und was ist, wenn sich die Firma weigert? Was, wenn sie kein Material mehr hat? Was, wenn der GVO einen anderen Promotor und eine andere Eigenschaft verwendet, die in keinem Standardtest vorkommt? In den USA werden - zumindest im Versuchsanbau - gv-Pflanzen zur Produktion von Pharma-Grundstoffen angebaut. Anders als bei Herbizidresistenzen und Bt-Toxinen sind dies Eigenschaften, die nicht für den breiten Markt gedacht sind, und bei denen wegen der erwarteten Gewinne in der Pharmaproduktion das Betriebsgeheimnis als wesentlich wichtiger erachtet werden kann. Wäre ein unabhängiges Labor in der Lage, Kontaminationen mit diesen Pharma-Pflanzen zu finden?

Alles sicher...

Das Weltbild mancher GentechnikbefürworterInnen scheint beneidenswert einfach zu sein: "Alles was da ist, ist sicher". Maiskontamination in Mexiko, Starlink, Bt10 und nun LL601 - eine Reihe von Vorfällen, bei denen es vorher immer hieß, dass so etwas nicht passieren könne. Wenn dann doch etwas passiert, wird es erst abgestritten, dann zugegeben und gleichzeitig für unbedenklich erklärt.

Quelle: GID Okt. 2006 (S. 5)

<http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid/178/thema/lorch/reis-kontamination-glueck->

unglueck

Soweit der Bericht zur Reisauskreuzung. Wo der Gaterslebener Weizen, die ja schon mehrfach im Freien stand, inzwischen überall ist, wird nie jemand erfahren - da nie danach gesucht werden wird.

Der Reis wurde vier Jahre angebaut. Bekannt wurde der Skandal um den Reis im Verlauf des Jahres 2006 bei einer zufälligen Probe. Das führt zu weiteren Untersuchungen. Im Mai 2006 lagen erste belastbare Ergebnisse vor: Der gv-Reis wurde an vielen Stellen gefunden. Der Weizenversuch wurde trotzdem begonnen und war trotz intensiver Proteste nicht mit legalen Mitteln zu verhindern.

Denn: Aus solchen Pannen lernen werden die Gentechnikkonzerne und sogenannten WissenschaftlerInnen nicht. Im Gegenteil: Die Trickkiste der Gentechnik-Mafia ist groß. Im Fall der beschriebenen Reissorte stellte der Konzern einfach eine Zulassung als Lebensmittel, um die Verunreinigung im Nachhinein zu legalisieren. Die Behörden standen wie üblich Gewehr bei Fuß - sie sind nichts als willige Vollstrecker in den Gentechnik-Seilschaften:

Nochmals aus der gleichen Quelle:

Die Entwicklung von LL601 wurde 2001 abgebrochen und dementsprechend wurden natürlich keine Sicherheitsprüfungen für eine Kommerzialisierung durchgeführt. Dennoch hat Bayer in den USA nun doch noch eine Zulassungsgenehmigung beantragt - und zwar vor allem auf Basis der Datenlage von zwei anderen LL-Reisvarianten, die bereits 1999 in den USA zugelassen wurden.

Dieser Zulassungsantrag ist blanker Hohn und nur darauf gerichtet, zukünftige Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Einmal in den USA zugelassen, könnten sich zumindest US-Bauern nicht mehr beklagen. Ein Interesse, LL601 tatsächlich zu vermarkten, gibt es nicht, wie Bayer selbst erklärte. Nicht einmal die beiden in den USA zugelassenen LL-Reis-Varianten LL06 und LL62 werden dort kommerziell angebaut.

In einem Schnellverfahren beschloss die zuständige US-Behörde am 8. September, den Reis dennoch für sicher zu erklären.

Insbesondere ist Bayer zu mehreren Schadensersatzklagen in Höhen bis über 100 Mio. \$ verurteilt worden. Weitere Verfahren stehen bevor (unter anderem auch 13741.11111) bzw. Endurteil mit einem Vergleich über 750 Mio.

Bedeutung für diesen Prozess

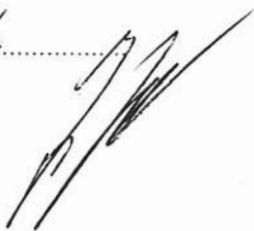
Für den Prozess ist es die Tatsache, dass sich auch überwiegend selbstbefruchtende Getreidearten allein von Versuchsfelder in großen Umfang ausbreiten können, von erheblicher Bedeutung, da Weizen sehr ähnlich einzuschätzen ist wie Reis. Auf die WissenschaftlerInnen, Konzerne und Behörde kann dabei keinerlei Verlass sein, dass sie sich überhaupt um diese Gefahren kümmern.

Wegen der unmittelbaren Bedeutung der Realisierung der Anordnung vom 21.4.2008 ist insbesondere Sicherheitsmaßnahmen und Mitmenschen Bestandsliste dieses Antrags

Beweismittel:

- Vernehmung der Sachverständigen Antje Lorch, IFRIK Amsterdam zum LL601
- " " " Prof. Karl-Henry Kopp, Uni Jülich, zu "sicheren Pflanzen"

Magdeburg, den 22.7.2011



Anlage zum Beweis Antrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweis Antrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweis Anträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweis Antrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweis Antrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsbetreiberInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweis Anträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

1111. 2. 22.07.11

Pölsner
124

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz

- auf Vernehmung der Sachverständigen Antje Lorch und Karl-Heinz Kogel

zum Beweis der Tatsache, dass es auch bei intensiv überwachtem Anbau genveränderter Pflanzen auf Versuchsfeldern zu Auskreuzungen in einem nicht mehr überschaubaren Maß komme,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie allgemein formuliert und damit keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere ist sie nicht auf den Nachweis einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen bezogen auf das von der Tat betroffene Versuchsfeld gerichtet.

Majstrak



Zwei Beweisanträge zum Fehlen eines geeigneten Schutzzaunes zur Nichtbeachtung vorgeschriebener Sicherheitsauflagen und zum Fehlen wichtiger Schutzvorkehrungen

1. Zu beweisende Tatsache:

Der am Weizenfeld eingesetzte Wildschutzzaun (innerer Zaun direkt am Weizenfeld) war gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen und Rehen, d.h. er stellte weder ein geeignetes Mittel zur wirksamen Verminderung noch zur vollständigen Abhaltung dar.

Weitere Ausführungen:

Dieser Beweisantrag dient der Klarstellung, dass der tatsächlich benutzte Wildschutzzaun als ungeeignet zu bewerten ist, weil er nicht einmal dieses abgeschwächte Ziel erreichen konnte.

Auszüge zu brauchbaren Mäuseschutzgittern:

„bei ausgewachsenen Mäusen reicht eine Kantenlänge der Maschen von 10mm*10mm (1x1cm).“ (<http://wiki.mausebande.com/baumaterial>)

„Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern.“ (<http://www.erminea.com/Maeusezaun.html>)

Der tatsächlich eingesetzte Zaun entsprach diesen Anforderungen nicht.

Zudem war er zu niedrig, um Rehe von der Fläche abzuhalten.

Beweismittel:

- Sachverständigengutachten
- Herbeiziehung (hilfsweise: Beschlagnahme) der internen Unterlagen des IPK über Erwerb und Errichtung des Kleinsäugerschutzzaunes
- Inaugenscheinnahme der Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid des BVL
- Inaugenscheinnahme der Abbildungen auf St. 70 der Akte (Bl. 1)

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil sie zeigt, dass Sicherheitsauflagen aus den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten und der Versuch daher nicht in der genehmigten Form durchgeführt wurde. Das schuf eine gegenwärtige Gefahr und wirft die Frage auf, ob der Versuch nicht in seiner realen Form ungenehmigt bewertet werden muss. Zudem zeigt die unter Beweis gestellte Tatsache, dass die Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nicht in der notwendigen Weise nachkam.

Ansichtsbild Bezug genommen auf angelegte Ausführungen zu Gefahr und Nebenbestimmungen

Magdeburg, den 22.7.2011

2. Zu beweisende Tatsache:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind vorhanden und einfach erwerbbar. Es bestand kein vernünftiger Grund, auf den Einsatz eines wirksamen Mäuseschutzzaunes zu verzichten oder seinen Einsatz nach Feststellung der Uneignetheit des tatsächlich eingesetzten Zaunes einzufordern.

Weitere Ausführung und Begründung:

Wirksame Mäuseschutzzäune sind so konstruiert, dass die Mäuse diese auch an den Pfählen nicht überwinden können. Zu diesem Zweck werden die Pfähle innen gesetzt, sind also für eindringende Mäuse nicht erreichbar. *gV Weizenfelder*

Der untaugliche Mäuseschutz um das ~~Obst~~ ~~Gerätefeld~~ ist nicht die Folge der Unmöglichkeit eines wirksamen Schutzes vor Mäusen, ~~wie die Versuchsleitung behauptete~~, sondern ist eine Entscheidung der Versuchsleitung, für die es keine Notwendigkeit gab. Vielmehr sind Mäuseschutzzäune vorhanden.

Die Behauptung ~~des Herstellers~~ ein Mäuseschutzzaun sei auch dann für Mäuse überwindbar, wenn die Maschendichte ausreichend klein ist, weil immer noch die Pfähle als Überkletterhilfe nutzbar wären, ist eine reine Schutzbehauptung. Sie wiegt umso schwerer, als die Universität bis heute ihre Praxis nicht geändert hat. Vielmehr wurde auch 2007 und 2009 auf einen wirksamen Mäuseschutz verzichtet, obwohl er vorgeschrieben war.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat nach entsprechendem Protest dieses Verhalten der Versuchsleitung mehrfach gedeckt. Es muss also von einer systematischen und bewussten Gefährdung der Umwelt gesprochen werden.

„Sowohl Scher- als auch Feldmäuse und Maulwürfe sind hervorragende Kletterer. Ein Umbiegen der Oberkante des Gitters verhindert ein Überklettern. Eine Breite von 10 cm hat sich in der Praxis bewährt.“ (Auszug aus: JEAN MALEVEZ, THOMAS SCHWIZER: „Zäune gegen Mäuse?“ in SCHWEIZER ZEITUNG FÜR OBST UND WEINBAU Nr. 14/05)

„Um die Zuwanderung zu verhindern, haben sich Mäusezäune bewährt. Einfache Mäusezäune bestehen aus Casanet-Drahtgitter (10 mm Maschenweite), das 50 cm tief in die Erde gesetzt wird und das 50 cm über den Boden herausragt. Die oberen 10 cm des Drahtgitters werden nach außen umgebogen, damit Scher- und Feldmäuse den Zaun nicht überklettern. Zum Befahren der eingezäunten Flächen werden Tore aus flexibler Polyolefin-Folie eingebaut. Mäusezäune können sehr gut mit Wildzäunen kombiniert werden und sie eignen sich besonders zum langfristigen Schutz von Neuanlagen.“ (Werbung der Firma Erminea GmbH, Mendelstraße 11, D-48149 Münster)

*Ansichtlich Bsp genommen viel auch hier auf die bestehende Ausführung in Jahren und
Mäusenabwehrung*

Beweismittel:

- Einholung entsprechende Angebote durch Fachfirmen
- Heranziehung der Studie von Walther, B & Pelz, H.-J. (2006) Versuche zum praxisgerechten Betrieb von Barriersystemen zur Abwehr von Wühlmausschäden im ökologischen Obstbau. Bericht zum F&E-Projekt 02OE108/F im Bundesprogramm Ökologischer Landbau. Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst. Julius Kühn-Institut. Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen. Braunschweig.

Magdeburg, den

22.7.2011



3. zu beweisende Tatsache

Die um das Feld herum vorgeschriebene Mantelsaat aus Phacelia war zu spät eingesät und daher unwirksam

Beweismittel:

- ▲ Inaugenscheinnahme der Fotos aus der Gerichtsakte
- ▲ Sachverständigengutachten

Magdeburg, den

22.7.2011



4. zu beweisende Tatsache:

Der Kleinsäugerschutzzaun und die Phacelia-Mantelsaat waren Sicherheitsauflagen von erheblicher Wichtigkeit

Bedeutung für den Prozess:

Mit dem Verzicht auf die Einhaltung der Sicherheitsauflagen wurden die Gefahren von Seiten der VersuchsbetreiberInnen fahrlässig oder absichtlich erhöht.


Die Beweiserhebung wird ergeben, dass die Genehmigungsbehörde und andere Stellen, die im Genehmigungsverfahren beteiligt waren, die beiden nicht befolgten Sicherheitsmaßnahmen für besonders wichtig erachteten. Sie waren daher integraler und bedeutender Teil des Versuchs. Ihre Nichteinhaltung bedeutet, dass der Versuch nicht so ausgeführt wurde, wie in den Auflagen angewiesen. Die Abweichungen sind so erheblich, dass der reale Versuch in zentralen Bereichen nicht mit dem beantragten und genehmigten übereinstimmte, d.h. das beschädigte Feld nicht von einer Genehmigung gedeckt war – folglich diese für den konkreten Versuch nichtig war.

Beweismittel:

- ▲ Herbeiziehung der Genehmigungsakten zum verhandelten gv-Weizenfeld beim BVL und Inaugenscheinnahme der Seiten 70 (Kleinsäugerschutzzaun), 371 (Schutzzaun), 516 (Phacelia-Mantelsaat), 524 (Schutzzaun), 600 und 608 (Mantelsaat und Schutzzaun) sowie 922 und 932 (Schutzzaun).
- ▲ Vernehmung der beiden unterzeichnenden Personen des BVL, Dr. Buhk und Bartsch.
- ✳ Inaugenscheinnahme des Freisetzungsauftrags (S. 44 oben)

Magdeburg, den

22.7.2011



Beweisermittlungsantrag

Ich möchte anregen, die Zeugin Kleist (zu laden über das IPK) zu vernehmen. Von ihr wird, weil sie fast jede Nacht die Monitore überwachte, zu erfahren sein, welche Tiere tatsächlich an und auf der gv-Weizenfläche zu finden waren. Laut Anklage (S. 6) und Gerichtsakte (Bl. 34) hat sie in der fraglichen Nacht zunächst angenommen, es seien Rehe auf der Fläche. Daraus kann geschlossen werden, dass diese sich häufiger dort aufhielten.



Anlage zum Beweisantrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch: Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweisantrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweisanträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweisantrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweisantrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsbetreiberInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweisanträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

22.07.11 zu Xiv.

Pöcher
[Signature]

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u. a.

werden die Beweisanträge des Angeklagten Pratz auf

- Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Herbeiziehung der internen Unterlagen des IPK über Erwerb und Errichtung des Kleinsäugerschutzzaunes
- Inaugenscheinnahme der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides

zum Beweis der Tatsache,

dass der am Weizenfeld eingesetzte Wildschutzzaun gänzlich ungeeignet zur Abhaltung von Mäusen und Rehen war

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vorn herein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden würden.

Majstrak
[Signature]

22.07.11

zu XI.2.

Pöten

(129)

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

werden die Beweisanträge des Angeklagten ~~Pratz auf~~

- Einholung von Angeboten von Fachfirmen für Mäuseschutzzäune
- Herbeiziehung einer Studie von Walther&Pelz, Versuch zum praxisgerechten Betrieb... (2006)

zum Beweis der Tatsache,

dass wirksame Mäuseschutzzäune vorhanden und einfach erwerbbar sind,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht beeinflussen kann. Selbst wenn hierdurch eine konkrete Gefahr der Auskreuzung begründet worden wäre, wäre die Tat nicht auf Grund eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB straffrei. Die Tat der Angeklagten war weder geeignet noch als relativ mildestes Mittel erforderlich, um eine unterstellte konkrete Gefahr abzuwenden. Die fehlende Eignung ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Angeklagten die Tat unter Einbeziehung eines das Feld ausleuchtenden Kamerateams begangen haben, so dass auch für die Angeklagten erkennbar von vorn herein feststand, dass sie bei der Tat angetroffen und an der vollständigen Zerstörung aller Pflanzen gehindert werden würden.

Maistrak



1111.0.11
22.07.11 zu XI 3.

Pöbser
(130)

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u. a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz auf

- Einholung eines Sachverständigengutachtens

zum Beweis der Tatsache,

dass die um das Feld herum vorgeschriebene Mantelsaat Phacelia zu spät eingesät und daher unwirksam war,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist bereits durch die Aussage der Zeugin Dr. Weschke bewiesen.

Maistrak


1711. 2. 1101. 01. HV am
22.07.71 zu XI.4

Pölsch
AM

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Genehmigungsakten beim BVL, S. 70, 371, 516, 524, 600, 608, 922 und 932
- Vernehmung der Zeugen Dr. Buhk und Bartsch
- Inaugenscheinnahme des Freisetzungsantrags, S. 44

zum Beweis der Tatsache, dass

der Kleinsäugerschutzzaun und die Phacelia-Mantelsaat Sicherheitsauflagen von erheblicher Wichtigkeit waren,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache kann als wahr unterstellt werden.

Majstrak



Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Verschleppung von gv-Saat durch Maschinen ist technisch gar nicht zu verhindern.

anzuschließen
Aussage Maschinerie
Aussaat + Ernte durch
Nahsaat für Maschinen

Mit. z. Prod. d. HU am
22.07.11

XII

Pöbelen

Begründung:

In der Koexistenzdebatte geht es zumeist um Sicherheitsabstände, Pollenflug und Auskreuzung. Wenig Beachtung finden hingegen andere mögliche Kontaminationsquellen: Maschinen wie Sämaschinen, Mähdrescher oder Häcksler, die in der Landwirtschaft überbetrieblich zum Einsatz kommen. Es ist in der Praxis überhaupt möglich, hier Verschleppungen zu vermeiden. Dazu gibt es bereits ausreichende Untersuchungen und Umfragen bei LandwirtInnen, Maschinenringern usw.

Dazu ein Zitat: „Fahren sie mal in der Erntezeit hinter einem Getreidewagen her, da schwappt in jeder Kurve was heraus und auf der Straße sind überall Schleier von Getreide zu sehen“, erklärte der Geschäftsführer eines süddeutschen Maschinenrings, Herr Richard. An welchen Stellen es durch gentechnisches Material zu Verunreinigungen kommen kann, sehen Praktiker in der Landwirtschaft wie Herr Richard ganz anders, als die bislang befragten Wissenschaftler und die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern. Denn jenseits der diskutierten und beforschten Einkreuzung von gentechnisch veränderten Pflanzen in herkömmliche Pflanzen gibt es weitere kritische Punkte: gemeinsam genutzten Landmaschinen. Um Kosten zu sparen und dennoch auf moderne Spezialmaschinen zugreifen zu können, nutzen Landwirte vor allem Mähdrescher und Spezialsämaschinen gemeinsam: über Maschinengemeinschaften, als Mitglied in einem Maschinenring oder über Dienstleister wie Lohnunternehmer.

Forschung in den USA

Doch gerade über die Landmaschinen können herkömmliche Ernten in nennenswerten Anteilen verunreinigt werden. Forschungen aus den USA zeigen, dass je nach Breite der Sämaschine eine Reinigungszeit bis zu einer Stunde notwendig ist, um die Rate der Verunreinigung unter 0,1 Prozent zu drücken.

Noch aufwändiger wird die Reinigung bei Mähdreschern. Ältere Untersuchungen aus den USA kamen zu dem Schluss, dass jedes Kilo gentechnische Körner als Rückstand im Mähdrescher eine Tonne – das entspricht 1000 kg – der folgenden Ernte mit 0,1 Prozent verunreinigt. Je nach Säuberung verbleiben 27 bis 54 kg in den vielen Winkeln und Ecken eines Mähdreschers. Das heißt mehrere Tonnen der folgenden Ernte können unter einem Prozent mit gentechnischem Material verunreinigt sein. Neue Studien aus den USA zeigen den Bedarf für einen noch größeren Reinigungsaufwand. Bislang wurde angenommen, dass es praktikabler sei, statt der stundenlangen Reinigung es den Mähdrescher mit einigen hundert oder tausend Quadratmetern der nächsten konventionellen Fläche zu spülen (ist gemeint: mit der Ernte der nächstgelegenen konventionellen Fläche zu "spülen"?) und damit, schnell und kostengünstig alle gentechnischen Reste aus dem Mähdrescher zu entfernen. Doch auch nach fünfständiger Reinigung wird erst in der zweiten kompletten Füllung des Mähdreschertanks eine Sauberkeit von unter einem Prozent erreicht.

Ignorieren in Europa

Obwohl schon seit dem Jahr 2000 in den USA zu der Bedeutung der Landmaschinen für nicht-gentechnische Ernten geforscht und publiziert wurde, griffen europäischen Experten die Ergebnisse nicht auf. Als die EU-Kommission 2002 durch das Joint Research Center die Koexistenz auf einzelbetrieblicher Ebene bewerten ließ, gaben die Forscher als Grenze der Verunreinigung der Aussaat bei der Pflege, der Ernte und beim Transport selbst bei der Wiederverwendung der eigenen Ernte stets weniger als 0,1 Prozent an. Erst 2006 gaben die europäischen Experten zu, dass Mähdrescher nicht komplett zu reinigen seien und die Verunreinigung durch Mähdrescher ohne Reinigung 0,4 Prozent betrage.

Zeitdruck in der Ernte

Da es keine europäische Forschung zur Verschleppung durch Landmaschinen zu geben schien, interviewte ich im Winter 2005/06 Lohnunternehmer und Geschäftsführer von Maschinenringern. Die Aussagen der Praktiker zeigten einen hohen Grad an Übereinstimmung

mit den Ergebnissen der Forschungen aus den USA.

Um abwägen zu können, wie aufwändig und mit welchen organisatorischen Maßnahmen Maschinen nach einem Einsatz auf einer Fläche mit gentechnischem Mais gereinigt werden können, kommt der Planbarkeit der Einsätze eine Schlüsselrolle zu. Bei der Aussaat entsteht nur in spezialisierten Körnermaisregionen extremer Zeitdruck. Je nach Klima und Bodenstruktur gibt es in anderen Regionen gewisse Zeitpuffer, da hier notfalls auch mal eine Nacht hindurch gesät werden kann.

In der Erntezeit wird es jedoch überall hektisch. Je nach Landwirtschaftsstruktur kommt ein Mähdrescher auf großen Betrieben in Ostdeutschland mal nur auf einem einzigen Feld zum Einsatz, in Norddeutschland im Schnitt auf drei und in kleinstrukturierten Regionen können es auch mal 20 Felder am Tag sein. "Immer zu kurzfristig So ist es beim Maschinenring eben, weil er eher der Notnagel ist Das heißt entweder die Wetterbedingungen sind so schwierig, dass es von der Terminierung nicht klappt, oder die Maschine kaputt gegangen ist, ... und nun ist der Maschinenring dran und muss sofort einspringen." (Herr Paul) Bei Lohnunternehmern kündigen die Kunden ihre zu erntenden Flächen meist einen Tag vorher an. Gedroschen werden kann am Tag von Mittag bis in den späten Abend, bevor der Tau die Ernte wieder zu feucht werden lässt.

Mähdrescher ist nicht zu reinigen

Die befragten deutschen Experten, Lohnunternehmer und Geschäftsführer von Maschinenringen, waren sich einig: "... dass der Mähdrescher 100 Prozent sauber wäre, das gibt es nicht, es gibt vielleicht nur 98 oder 99 Prozent. Man braucht zwei bis drei Stunden. Da müssen ja alle Siebe raus. Der Korntank und in die letzten Ritzen und Ecken, mit dem Staubsauger. Also, 100 Prozent geht nicht." (Herr Thomas aus Baden-Württemberg) "Reinigen ist kein definierter Begriff, da können sie auch in zehn Minuten fertig sein. Wenn einer sagt, mache die Deckel unten auf, Steigraummulde auf und dann Gewindetrommeldrehzahl und Dreschtrommeldrehzahl herauf, dass mal richtig Bewegung hineinkommt in die Maschine und dann lässt du ihn mal drei Minuten Vollgas laufen und vorne noch das Schneidwerk anfeigen oder unten Streckförderer... Wenn natürlich einer anfängt mit dem Staubsauger und Korntank aussagen, Siebe ausbauen, Vorbereitungsboden, in den Schnecken die ganzen Ecken oder mit dem Kompressor, der Dreck muss aller runter. Dann sind da zwei, drei Stunden oder mehr kein Problem. Null gibt es nur bei einer fabrikneuen Maschine." (Herr Reiter) Die Vorstellung, zur besten Erntezeit mehrere Stunden für die Reinigung aufbringen zu können, wiesen sie zurück: "... zwischendrin am Nachmittag, das ist fast unmöglich. Von drei bis fünf oder sechs Uhr werden sie den Mähdrescher nicht stehen lassen, in der besten Zeit, weil sie jetzt sauber machen müssen. Das geht nicht. Dann muss der Betrieb eben morgens anfangen oder warten bis zum nächsten Morgen. Das muss in eine Zeit hineingelegt werden, in der wir nicht ernten können." (Herr Reiter aus Baden-Württemberg)

Nicht zu 100 Prozent machbar

Die Experten weisen darauf hin, dass nur die neuesten Mähdrescher überhaupt mit einem Kompressor ausgestattet sind, der Voraussetzung für eine gründliche Reinigung sei. Skeptisch betrachten sie auch die Frage, wo die Reinigung vorgenommen wird, auf dem Acker sollen die gentechnischen Körner nicht bleiben. Wenn der Mähdrescher zurück auf eine Hofstelle gefahren wird, wollen sie aber auch dort keine gentechnischen Maiskörner aus den Maschinen herumblasen.

Allgemein wurde die Praktikierbarkeit einer Trennung der herkömmlichen Stoffströme von gentechnischen über die gesamte Kette hinweg folgendermaßen eingeschätzt: "Ich bin der Meinung, das können wir gar nie, gar nie, ganz trennen. Das ist unmöglich. zweierlei Schienen fahren ist unmöglich. Weil, da müsste man ja total getrennte Drescher habe, getrennte Wagen, Erfassung, wer soll das zahlen?" (Herr Thomas)

"Ich sehe es von der praktischen Seite. Es muss ja nur einmal ein Tag nicht gemacht werden, darüber müssen wir diskutieren. Ein Prozent ist nicht tolerabel, sondern es muss eben zu hundert Prozent gemacht werden. Da sehe ich das Problem, denn ansonsten dürften die ganzen Skandale, die wir gerade wieder beim Fleisch haben, gar nicht passieren. Da redet man auch über Rückverfolgbarkeit." (Herr Richard aus Rheinland-Pfalz)

Informationsmangel

Keiner der Befragten kannte die Vorgabe aus dem Gentechnikgesetz, dass der Anbauer von gentechnisch verändertem Mais für die Maschinenreinigung aufzukommen. Durch die Landwirtschaftspresse erfuhren die Experten nichts über die konkrete Ausgestaltung des

134

Gentechnikgesetzes. Für die Dienstleister stellt sich die Frage, ob sie vor dem Einsatz informiert werden müssen, ob gentechnische Pflanzen auf der Fläche wachsen: "Aber wenn es jetzt eine gentechnisch veränderte Fläche ist, dann ist er wahrscheinlich dazu verpflichtet, mir das mitzuteilen, aber ob er das dann wirklich tut in dem Moment? Mich dann zu informieren als Auftragnehmer? Ich weiß nicht." (Herr Paul aus Schleswig-Holstein)

Eigenmechanisierung bevorzugt

Als Modell favorisieren die Experten, wenn jene Landwirte, die gentechnisch veränderten Mais anbauen wollen, ausschließlich auf eigene Maschinen zurückgreifen würden. "Das ist meines Erachtens ausgeschlossen, da müsste man mit einer Maschine nur GVO-Verändertes dreschen und mit einer anderen nur die normalen Felder. Aber das zahlt ja wahrscheinlich niemand am Markt." (Herr Reiter) Denn die Kosten für eine gründliche Reinigung sind enorm. Je Minute kostet ein Mähdrescher in der wenigen Wochen andauernden Erntezeit fünf Euro beziehungsweise 360 Euro je Stunde.

Eine flüchtige Reinigung kostet 185,5 und eine gründliche Reinigung 1.855 Euro, inklusive Arbeitszeit. Wobei die Kosten für die Arbeitszeit von 5,5 beziehungsweise 55 Euro den geringsten Anteil ausmachen. Zum Vergleich: In der spezialisierten Körnermaisregion am Oberrhein liegen die Erntekosten je Hektar bei rund 140 Euro. Müsste nach jedem Hektar gereinigt werden, würden sich die Kosten verdoppeln bis verdreizehnfachen. Selbst bei konzentrierten Reinigungen kommen so deutliche Mehraufwendungen für die Landwirte mit Anbau von gentechnisch verändertem Mais hinzu, die die Frage nach der Ökonomie des Gen-Mais in ein ganz neues Licht tauchen.

Dieser Text basiert auf einer Studie von Mute Schimpf mit dem Titel "Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag - Bericht zur Verbreitung von gentechnisch verändertem Material durch Landmaschinen".

Bedeutung für diesen Prozess

Für den Prozess ist die Tatsache, dass sich gv-Saatgut neben der unkontrollierbaren Auskreuzung auch auf technischem Wege unverhinderbar ausbreiten würde, von erheblicher Bedeutung, da so bewiesen würde, dass von der Gentechnik eine gegenwärtige Gefahr ausgeht und sie zudem wegen der gesetzlichen Garantie der Koexistenz (§ 1, Satz 1 GentG) rechtswidrig ist.

Bei der Forschung in Gatersleben handelte es sich um Produktentwicklung, d.h. nach einem erfolgreichen Zulassungsverfahren würde der dort entwickelte gv-Weizen auf die beschriebene Art in die Umwelt diffundieren. Dieses zu verhindern, wäre in der Abwägung der Rechtsgüter vorrangig und nur durch die Verhinderung der Produktentwicklung selbst, d.h. vor der massenweisen Verbreitung im kommerziellen Anbau zu verhindern.

Beweismittel:

~~Herbeiziehung und Verlesung der Studie "Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag - Bericht zur Verbreitung von gentechnisch verändertem Material durch Landmaschinen" von Mute Schimpf~~

^ Vernehmung der Sachverständigen Mute Schimpf; *Misereor, Abt. Entwicklungspolitik
Mozartstr. 9, 52064 Aachen*

Magdeburg, den

Mt. 2.1.11
22.07.11

Zu XII

Pöls
135

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten ~~Pratz~~

- auf Herbeiziehung und Verlesung der Studie „Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag.“ von Mute Schimpf
- und Vernehmung von Mute Schimpf als Sachverständigem

zum Beweis der Tatsache, dass die Verschleppung genveränderter Saaten durch Maschinen technisch nicht zu verhindern sei,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie allgemein formuliert und damit keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere ist sie nicht auf den Nachweis einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen bezogen auf das von der Tat betroffene Versuchsfeld gerichtet.

Darüber wäre eine bereits bestehende konkrete Gefahr durch die nachträgliche Feldzerstörung nicht zu verhindern gewesen.

hpf

Prot. Z. Prot. d. HV
Am 22.07.11

XIII

Pöbers.

(136)

Beweisantrag

Im Strafverfahren 28 Ns 224Js21043/08(35/11)

Zum Beweis der Tatsache, daß

in den letzten Jahren anhaltend Schutzgüter nach dem bundesdeutschen Gentechnik verletzt wurden

wird beantragt

zur in Augenscheinnahme

- den Auszug einer Liste mit gentechnischen Verunreinigungen bei Mais im Jahr 2011
- die Antwort der Bundesregierung auf die „Kleine Anfrage“ der Partei DIE LINKE vom 8.7.2010 zu den großflächigen Verunreinigungen von Maisäckern mit für den Anbau nicht zugelassenen GVOs in mehreren Bundesländern im Jahr 2010
- die „Hintergrundinformationen“ des BVL zu den Lebensmittelverunreinigungen mit nicht zugelassenem gentechnisch veränderten Leinsamen vom 15. September 2009
- die Meldung des BVL zu Verunreinigungen von mehreren hundert Hectar Raps mit zur Anbau nicht zugelassenen GVOs

desweiteren wird beantragt,

den ehemaligen Leiter der Gentechnikabteilung des BVL Dr. Hans-Jörg Buhk als Zeugen zu laden und zu vernehmen.

Herr Buhk ist zu laden über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin.

Hilfsweise wird beantragt,

seinen früheren Stellvertreter und jetzigen kommissarischen Leiter der Gentechnikabteilung im BVL Professor Dr. Detlef Bartsch zu laden und zu vernehmen.

Herr Bartsch ist zu laden über das BVL-Dienststelle Berlin-Mitte, Mauerstr. 39 – 42, 10117 Berlin.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland werden Jahr um Jahr zahlreiche Verunreinigungen durch die zuständigen Überwachungsbehörden in Saatgut und Lebensmitteln festgestellt. Dies führt schrittweise zu einer Situation in der sich Landwirte und Verbraucher nicht mehr aussuchen können ob sie Gentechnik auf ihren Äckern wachsen lassen bzw. in ihren Lebensmitteln haben wollen. Es werden schleichend Tatsachen geschaffen indem es Landwirten zusehends unmöglich wird bewußt auf Gentechnik zu verzichten wodurch das Schutzgut einer gentechnikfreien Landwirtschaft zerstört wird. Die Beweise zur Inaugenscheinnahme sind geeignet die stetige Verletzung der im Gentechnikgesetz formulierten Schutzgüter zu belegen.

Herr Buhk wie auch Herr Bartsch werden diese Verletzung der im Gentechnikgesetz formulierten Schutzgüter bestätigen können und darüber hinaus darlegen wie sie als leitende Beamte diesen vorbeugend entgegengewirkt. Nämlich gar nicht.

Majde Sary der 22.7.2011
Bary

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Jan van Aken, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 17/2256 –

Saatgutverunreinigungen mit dem gentechnisch veränderten Mais NK603

Vorbemerkung der Fragesteller

Eine der Grundvoraussetzungen für die Sicherung der sogenannten Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und konventionell gezüchteten Pflanzen ist eine möglichst lückenlose Saatgutkontrolle. Um eventuelle Verunreinigungen (Kontaminationen) bereits vor der Ausbringung des Saatgutes zu verhindern, haben sich alle Bundesländer verpflichtet, ihre Saatgutkontrollen bereits frühzeitig im Jahr 2010 durchzuführen (Handlungsleitfaden der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik). Rechtzeitig vor der Aussaat sollte durch dieses Vorgehen gesichert werden, dass gentechnikfrei wirtschaftende Betriebe auch wirklich nur gentechnikfreies Saatgut geliefert bekommen. Die meisten Bundesländer kamen dieser Absprache mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nach und veröffentlichten die Ergebnisse ihrer Kontrollen. Daraufhin wurden die kontaminierten Saatgutchargen noch vor der Aussaat zurückgerufen und unschädlich gemacht.

Durch die Umweltschutzorganisation Greenpeace e. V wurden die Ergebnisse der Bundesländer nach dem Informationsfreiheitsgesetz erfragt, zusammengefasst und im März 2010 veröffentlicht. Einzig das Bundesland Niedersachsen gab seine bereits im Februar erprobten Ergebnisse nicht preis. Wegen erkrankter und verreister Mitarbeiter habe es eine zweiwöchige Verzögerung bei der Information des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz und einer betroffenen Saatgutfirma durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gegeben, die erst am 27. April 2010 erfolgt sein soll. Erst per Gerichtsbeschluss vom 3. Juni 2010 habe die Firma zur Offenlegung ihrer Lieferdaten gezwungen werden können. Die Maisaussaats lag zu diesem Zeitpunkt bereits einige Wochen zurück. Das BMELV und die anderen Bundesländer wurden am 30. April 2010 informiert.

Direktes Resultat aus dieser zeitlichen Verzögerung war die Auslieferung und Ausbringung von kontaminiertem Maissaatgut der Firma Pioneer Hi-Bred Northern Europe Sales Division GmbH aus Buxtehude in mehrere Bundesländer. In den Proben waren Verunreinigungen mit dem Event NK603 gefunden worden. Dieser Mais hat in Europa seit 2004 bzw. 2005 eine Zulassung als Lebens- bzw. Futtermittel, darf allerdings nicht kommerziell angebaut werden.

Eine Aussaat auch kleinster Mengen ist daher unzulässig. Ein Antrag auf Anbauzulassung wurde 2005 gestellt, ist jedoch noch nicht entschieden.

Durch die Verunreinigung der Felder von gentechnikfrei wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben – zu einer Zeit, in welcher überhaupt keine gentechnisch veränderte Maissorte zum Anbau in Deutschland zugelassen ist – sind die im § 1 des Gentechnikgesetzes (GenTG) genannten Schutzgüter – vor allem die gentechnikfreie Landwirtschaft – gefährdet. Greenpeace e. V. sprach in diesem Zusammenhang vom bis dato größten Gentechnik-Saatgut-Skandal in Deutschland. Eine schleichende Verunreinigung von Saatgut, Lebens- und Futtermitteln wird befürchtet. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V. (AbL) stellte wegen der gentechnischen Verunreinigungen im Maissaatgut am 13. Juni 2010 Strafanzeige gegen Unbekannt.

1. In welchen Bundesländern wurden im Jahr 2010 gentechnische Kontaminationen von Saatgut festgestellt?
Um welche Events handelte es sich hierbei?
Wie viele Proben wurden in den einzelnen Bundesländern und insgesamt genommen?
Wie hoch waren die festgestellten Verunreinigungen?
Woher stammte das Saatgut?

Von den zuständigen Stellen der Länder wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Frühjahr 2010 insgesamt 395 Maissaatgutpartien beprobt. Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, aus welchen Ländern im Jahr 2010 über GVO-Anteile (GVO = Gentechnisch veränderte Organismen) in Maissaatgut berichtet wurde, welche GVO nachgewiesen wurden, über die Gesamtzahl der Proben in diesen Ländern und über die Herkunft des Saatgutes.

Nach Kenntnis der Bundesregierung, die auf den Angaben der Länder fußt, liegen die nachgewiesenen GVO-Anteile überwiegend im Spurenbereich, wobei die Analysenlabors in der Regel keine Quantifizierung vornehmen. In einem Fall lag der Anteil nach Aussagen des Untersuchungslabors geringfügig über 0,1 Prozent.

Die Länder Saarland (5 Proben), Sachsen (42 Proben), Mecklenburg-Vorpommern (9 Proben) und Rheinland-Pfalz (24 Proben) haben keine GVO-Anteile nachgewiesen.

Nr.	Bundesland/ Gesamtzahl der Proben	Maissorte	Erzeugerland/ Aufwuchsgebiet	Event
1	BB/33	Ronaldinio	Argentinien	NK603
2		PR39R86	Ungarn	MON863
3		DKC 3371	Frankreich	MON810
4		Traddi	Frankreich	MON810
5		PR39F58	Ungarn	MON810
6	BW/107	DKC 5143	Frankreich	MON810
7		Severo	Chile	MON810, MON88017
8		Mas 13 L	Frankreich	MON810
9		Agro Lux	Chile/Rumänien	MON810

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6. Juli 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

137

Nr.	Bundesland/ Gesamtzahl der Proben	Maissorte	Erzeugerland/ Aufwuchsgebiet	Event
10		Montoni	Ungarn	MON810
11		Sudoku	keine Angabe	MON88017
12	BY/55	Seiddi	Chile	MON810, MON88017
13		Kornadi	Chile	MON 810, NK603
14		Magister	Ungarn/Chile	MON810
15	HE/25	PR3879	Ungarn	NK603
16		Cultura	Frankreich	MON810
17	NW/11	Delitop	Kanada	MON810, NK 603, TC1507
18	NI/35	PR38H20	Ungarn	NK603
19		PR38H20	Ungarn	NK603
20	SH/6	Seiddi	Chile	NK603, MON88017, MON810, MON89034
21		Delitop	Kanada	BT11
22	ST/11	SUM 0243	Chile	GA21
23	TH/32	DKC 2942	Frankreich	MON810

2. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, aus welchen Saatgutchargen Kontrollproben gezogen werden sollen?

Wurde dabei ein potentiell erhöhtes Kontaminationsrisiko aufgrund der Pflanzenart bzw. der Saatgutherkunft berücksichtigt?

Für die Kontrolle von Saatgut auf GVO-Anteile sind die Länder zuständig. Deshalb erfolgen auch die Probenahme und Analyse von Saatgut auf GVO-Anteile nach Erwägungen der einzelnen Länder. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) hat einen Handlungsleitfaden zur harmonisierten experimentellen Saatgutüberwachung entwickelt, der sich u. a. mit Probenahmestrategien befasst. Der Leitfaden ist auf der Internetseite der LAG (www.lag-gentechnik.de) abrufbar. Über die Kriterien, nach denen in den einzelnen Ländern die zu beprobenden Saatgutpartien ausgewählt werden, liegen der Bundesregierung keine detaillierten Informationen vor.

3. Welche Kontrolldichte (Zeitabläufe, Anzahl der Proben) im Rahmen der im Frühjahr stattfindenden jährlichen Saatgutkontrollen der Bundesländer hält die Bundesregierung für angemessen, um eine wirksame Kontrolle des Saatgutes zu gewährleisten und somit Kontaminationen zu verhindern?

Sind die Saatgutkontrollen der Saatgutanbieter ausreichend, und werden diese in jedem Fall nach einem standardisierten Untersuchungsverfahren durchgeführt?

Die Saatgutkontrolle obliegt der Zuständigkeit der Länder. Die Länder haben sich im o. g. Handlungsleitfaden zur harmonisierten experimentellen Saatgutüberwachung auf GVO-Anteile auf eine generelle Vorgehensweise verständigt, mit der Saatgut auf GVO-Anteile kontrolliert werden kann. Dieser Leitfaden wird ergänzt durch ein Konzept des Unterausschusses Methodenentwicklung zur Untersuchung von Saatgut auf Anteile gentechnisch veränderter Pflanzen, das ebenfalls auf der Internetseite der LAG Gentechnik abrufbar ist (www.lag-gentechnik.de). Die Bundesregierung erachtet das gewählte Vorgehen der Länder grundsätzlich für sachgerecht.

Über die Anstrengungen der einzelnen Saatgutanbieter, ihr Saatgut auf GVO-Anteile zu kontrollieren, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die zeitliche Abfolge der Probenahme am 9. Februar 2010 durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die deutlich verzögerte Information der Öffentlichkeit durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz?

Wie ist die Informationsrückhaltung durch den beprobten Saatgutbetrieb zu erklären?

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können sich aus dieser Verzögerung ergeben?

Die Bundesregierung hat keine weiteren Kenntnisse über den Vorgang als die in der Anfrage wiedergegebenen Kenntnisse. Die betroffene Saatgutfirma berichtet auf ihrer Internetseite, dass es einer Klärung rechtlicher Fragen bedurfte, bevor z. B. Kundendaten weitergegeben werden konnten. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften, eventuelle strafrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Qualität der Probenahme und -analyse durch das Bundesland Niedersachsen?

Sind sie entsprechend der üblichen Standards durchgeführt worden?

Ist es für die Bewertung „positiver Befund“ erheblich, ob keimfähige transgene Maiskörner oder lediglich Spuren transgener DNA (z. B. Maisstaub) gefunden wurde?

Welches Referenzmaterial stand für die Analyse der Proben zur Verfügung?

Über die Qualität der Probenahme und Analyse in Niedersachsen hat die Bundesregierung keine Kenntnisse. Allgemein soll das Analyseergebnis Aussagen zu Anteilen von Maiskörnern ermöglichen. Die angewendeten Analyseverfahren beruhen auf einem DNA-Nachweis. Dass Proben Stäube mit DNA gentechnisch veränderter Organismen anhaften können, wird bei der Probenaufbereitung, -analyse und -auswertung üblicherweise berücksichtigt.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Ort, Zeitpunkt, Quelle bzw. Ursache der Kontamination mit NK603?

Wie wird sich die Bundesregierung in die Aufklärung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und dem Saatgutproduzenten einbringen?

Nach Informationen der zuständigen niedersächsischen Landesbehörde ist das Herkunfts- bzw. Aufwuchsland des betroffenen Saatgutes Ungarn. Über Ort, Zeitpunkt, Quelle bzw. Ursache des Eintritts der gentechnisch veränderten Maiskörner in die betroffenen Saatgutpartien liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor. Die Saatgutkontrolle und die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

7. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Lieferung der kontaminierten Saatguteinheiten an Großhändler und einen anschließenden Weiterverkauf?

Welche Ermittlungen wurden in dieser Richtung unternommen?

In welche Bundesländer wurde ausgeliefert?

An wie viele Landwirtschaftsbetriebe wurde ausgeliefert?

Wie viele Hektar wurden mit diesem Maissaatgut bestellt?

Wie viele Chargen wurden nicht ausgebracht?

Nach den Informationen, die der Bundesregierung derzeit vorliegen, sind die Ermittlungen der Handelswege sowie der Landwirte, die tatsächlich das betroffene Saatgut ausgesät haben, und der Umfang der tatsächlich bestellten Flächen seitens der Länder noch nicht vollständig abgeschlossen. Nach derzeitigem Sachstand sind folgende Länder betroffen: Baden-Württemberg (637 Einheiten Saatgut, Flächen werden derzeit ermittelt), Bayern (843 Einheiten, 800 bis 900 ha), Brandenburg (89 Einheiten, ca. 90 ha), Hessen (11 Einheiten, 11 ha), Mecklenburg-Vorpommern (54 Einheiten, 54 ha), Niedersachsen (220 Einheiten, 235 ha), Rheinland-Pfalz (5 Einheiten, 4 ha). Nach derzeitigem Stand wurden von den ausgelieferten Einheiten 94 nicht ausgesät.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Anordnungen der zuständigen Landesbehörden zum Umgang mit den kontaminierten Maisschlägen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben alle Länder, in denen der Anbau von Saatgut mit Anteilen des gentechnisch veränderten Mais NK603 bekannt ist, die Vernichtung des Pflanzenaufwuchses auf den betroffenen Flächen angeordnet.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Vorgehen der Bundesländer in ähnlichen Fällen im Jahr 2009?

Im Januar 2010 haben sich die für die Saatgutkontrolle zuständigen Länder grundsätzlich auf ein einheitliches Vorgehen bei der Kontrolle und den Maßnahmen bei der Feststellung von gv-Verunreinigungen in Partien von Maissaatgut verständigt. Demnach sollen die Untersuchungen von Saatgut auf gv-Anteile im Rahmen der behördlichen Saatgutüberwachung der Länder einen Stichprobenumfang von etwa 10 Prozent umfassen und zeitlich so abgeschlossen werden, dass das Inverkehrbringen bzw. die Aussaat positiv getesteter Saatgutpartien verhindert werden kann. Als spätester Termin für den Abschluss der Kontrollen wird die 12. Kalenderwoche angestrebt. Hiermit soll vermieden werden, dass erst nachdem es schon in Teilen zur Aussaat von gv-verunreinigtem Saatgut gekommen ist, eine solche Verunreinigung festgestellt wird.

Die Bundesregierung erachtet das gewählte Vorgehen der Länder grundsätzlich für sachgerecht, dass durch rechtzeitige Kontrollen verhindert wird, dass es zur Aussaat von mit gv-Anteilen verunreinigtem Saatgut kommt.

10. Wie ist entsprechend des GenTG bei einem mit NK603 kontaminierten Maisschlag zu verfahren?

Was ist bei einem Umbruch zu beachten?

Wäre eine Verwendung des Erntegutes in einer Biogasanlage zulässig?

Welche Pflanzenschutzmittel garantieren die Vernichtung aller gentechnisch veränderter Pflanzen auf dem Feld?

Wer ist für die Durchwuchskontrolle zuständig?

§ 14 GenTG bzw. die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG regeln, dass das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Saatgut unter Verbot mit Genehmigungsvorbehalt steht. Saatgut, das Verunreinigungen mit nicht für den Anbau zugelassenen GVO enthält, darf nicht ausgebracht werden. Für die herbizidtolerante

rante Maissorte NK603 besteht eine gültige Zulassung als Lebens- und Futtermittel, jedoch keine Zulassung für den Anbau. Eine Verwendung von NK603 in einer Biogasanlage wäre deshalb möglich.

Es ist davon auszugehen, dass der Mais flächendeckend aufgelaufen ist. Er hat derzeit eine Wuchshöhe von 30 bis 50 cm erreicht. Für einen wirkungsvollen Umbruch bieten sich folgende Alternativen an:

1. Abhäckseln des Bestandes und anschließendes Einpflügen der Pflanzenreste,
2. Behandlung des Bestandes mit einem nicht selektiven Herbizid und nach Absterben der Maispflanzen Einpflügen der Pflanzenreste.

Die Maissorte NK603 zählt zu den gentechnisch veränderten, Glyphosat-toleranten Sorten. Aufgrund der gentechnischen Veränderungen kommen zur Abtötung von Maisbeständen Glyphosat-haltige Herbizide daher nicht in Betracht. Grundsätzlich sind zur Bekämpfung von Mais die als Gräserherbizide bekannten Mittel geeignet, z. B. solche, die Wirkstoffe aus der chemischen Klasse der Cyclohexandione enthalten, die das Enzym AcetylCoA-Carboxylase (ACC-ase) in monokotylen Pflanzen selektiv hemmen (ACC-ase-Hemmer).

Ein zur Bekämpfung von Glyphosat-toleranten Maissorten grundsätzlich geeignetes Totalherbizid sind z. B. Mittel mit dem Wirkstoff Glufosinat. Der Wirkstoff ist nicht selektiv. Alle durch die Behandlung getroffenen grünen Pflanzenteile werden geschädigt.

Die spätere Durchwuchskontrolle obliegt den hierfür zuständigen Ländern.

11. Werden die durch NK603 kontaminierten Flächen im Standortregister aufgeführt (bitte begründen)?

Wenn ja, wann erfolgt die Eintragung?

Wenn nein, wie werden angrenzende Landwirtschaftsbetriebe informiert?

Flächen, auf denen das betroffene Maissaatgut mit GVO-Anteilen ausgesät worden ist, unterliegen nicht dem Standortregister gemäß § 16a GenTG. Die Entscheidung, wie die Landwirtschaftsbetriebe informiert werden, deren Flächen an Felder angrenzen, auf denen das betroffene Saatgut mit GVO-Anteilen ausgebracht wurde, obliegt den Ländern. Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

12. Welche Anbaumöglichkeiten (Kulturen) haben Landwirtschaftsbetriebe angesichts des bereits fortgeschrittenen Jahres für Flächen, die aufgrund der Kontamination mit NK603 umgebrochen werden mussten bzw. umgebrochen wurden?

Welche Opportunitätskosten entstehen beim Umbruch pro Hektar?

Bei vorzeitigem Umbruch von Mais können grundsätzlich alle Sommerungen nachgebaut werden. Einschränkend wirkt allerdings, wenn vor dem Umbruch bereits ein Herbizideinsatz erfolgt ist. In diesem Falle sind die Nachbauempfehlungen des Herbizidherstellers zu beachten. In Anbetracht der fortgeschrittenen Jahreszeit dürfte nur noch ein Zwischenfruchtanbau sinnvoll sein, dem im Herbst 2010 eine früh ausgesäte Winterkultur folgen kann.

Als Wert der Maisflächen bis zum Umbruch können die Herstellungskosten angesetzt werden. Die Herstellungskosten umfassen Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, Hagelversicherung, Unterhaltung und Abschreibung der Maschinen (variable Kosten). Diese Kosten sind nur betriebsindividuell zu ermitteln. Für eine überschlägige Kalkulation können Standardwerte des KTBL (Kuratorium

138

für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft) herangezogen werden. Ein vom KTBL ermittelter Durchschnittswert für die Herstellungskosten für Mais bis zum Stichtag 30. Juni eines Jahres beträgt 535 Euro je ha. Für den entgangenen Gewinnbeitrag, durch den nicht mehr möglichen Verkauf der Kultur, kann Ersatzweise der Deckungsbeitrag (Beitrag zur Deckung der betrieblichen Festkosten) herangezogen werden. Der vom KTBL für das WJ 2008/09 ermittelte Standarddeckungsbeitrag beträgt für Mais 353 Euro je ha.

Diesen Kosten bzw. Ertragsausfällen steht der Gewinnbeitrag einer neu zu bestellenden Zwischenfrucht entgegen. KTBL gibt den Standarddeckungsbeitrag für Zwischenfrüchte im WJ 2008/09 (Gras, Klee, Luzerne) mit 137 Euro bis 226 Euro je ha an.

13. Wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung eine Entschädigung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe organisiert werden?

Wer haftet für den Schaden?

Sieht die Bundesregierung eine Teilschuld beim Bundesland Niedersachsen, weil nicht rechtzeitig vor Aussaat die Probeergebnisse veröffentlicht wurden (bitte begründen)?

Welcher zu entschädigender Schaden ist insgesamt entstanden (z. B. Folgeschäden in der nächsten Anbausaison durch Durchwuchsmais)?

Grundsätzlich kommen für die betroffenen Landwirte Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag in Betracht, da das gelieferte Saatgut wegen der Verunreinigung mit NK603 mit einem Mangel behaftet war. Die Klärung der möglichen Entschädigung der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe bzw. einer eventuellen Teilschuld des Landes Niedersachsen obliegt nicht der Zuständigkeit der Bundesregierung. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Höhe des insgesamt zu entschädigenden Schadens vor.

14. Welche Konsequenzen und Maßnahmen wurden aus dem Dialog zwischen BMELV und den Bundesländern zum vorliegenden Kontaminationsfall bezogen bzw. abgeleitet?

Falls in Saatgut Bestandteile von nicht zum Anbau zugelassenen Konstrukten festgestellt werden, ist es Sache der Überwachungsbehörden der Länder, die im Einzelfall geeigneten und rechtlich gebotenen Maßnahmen zu treffen.

15. Teilt die Bundesregierung die den Vorgang relativierenden Auffassungen des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dr. Gerd Müller, während der Befragung der Bundesregierung im Deutschen Bundestag am 9. Juni 2010 (Bundestagsdrucksache 17/45), in der er auf die Größenordnung der Kontamination mit NK603 hinwies („1 Korn von 1 000 Körnern“) sowie auf die mögliche Kontamination seines Frühstücks („praktisch könnten sowohl Sie als auch ich solchen Mais heute früh mit dem Frühstücksmüsli verzehrt haben“)?

Teilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Ausspruch des Parlamentarischen Staatssekretärs „Wir sollten die Kirche im Dorf lassen“?

Bei einer Verunreinigung in Höhe von 0,1 Prozent ist die Aussage, dass im Durchschnitt ein Korn von 1 000 Maiskörnern das Konstrukt NK603 enthält, zutreffend. Da NK603 eine EU-Zulassung für die Verwendung als Lebens- und Futtermittel besitzt, ist es auch möglich, dass Verarbeitungsprodukte aus Mais,

welche NK603 enthalten, in Frühstücksmüsli enthalten sein können, die – sofern der Anteil unter 0,9 Prozent beträgt und dieser als zufällig und technisch unvermeidbar anzusehen ist – auch nicht kennzeichnungspflichtig wären.

16. Teilt die Bundesregierung die am 10. Juni 2010 im Rahmen der Landtags-sitzung getroffene Aussage der niedersächsischen Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Astrid Grotelüschen, dass die Kontaminationen mit NK603 keine Auswirkung auf Bienen hätten, weil Bienen Mais nicht anfliegen würden (bitte begründen)?

Die Bundesregierung kommentiert keine Aussagen von Dritten.

17. Welche Position bezieht die Bundesregierung in der europäischen Debatte zur so genannten Nulltoleranz beim Saatgut (bitte differenzieren nach Kontaminationen mit zugelassenen und nicht zugelassenen Events)?

Hält sie eine Beibehaltung der Nulltoleranz für notwendig und praktikabel (bitte jeweils begründen)?

Die EU-Kommission hat in ihrem im Sommer 2009 veröffentlichten Bericht über Erfahrungen mit der Koexistenz in der EU erneut auf die von ihr im Augenblick durchgeführte Folgenabschätzung für die Einführung von Kennzeichnungsschwellenwerten für zugelassenes Saatgut hingewiesen. Ein entsprechender Vorschlag der EU-Kommission, der diese Frage aufgreift, steht allerdings weiterhin aus. Die Bundesregierung wird ihre Position hierzu festlegen, wenn der entsprechende Vorschlag der EU-Kommission vorliegt.

Für Verunreinigungen von Saatgut mit nicht in der EU zugelassenen GVO gilt die Nulltoleranz. Etwas anderes ist mit dem EU-Rechtsrahmen nicht vereinbar.

18. Welche Kontaminationen (Saatgut, Futtermittel, Lebensmittel) wurden im Jahr 2009 in der Europäischen Union (EU) festgestellt, und wie viele Tonnen waren davon jeweils betroffen?

Aus welchen Ländern stammten kontaminierte Saatgut-/Futtermittel-/Lebensmittellieferungen?

Über das Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (SWS, RASFF) der Europäischen Union hat die Bundesregierung folgende Kenntnisse über GVO-Anteile in Lebensmitteln und Futtermitteln. Nicht alle Meldungen enthielten Angaben zur betroffenen Menge.

Marktkontrolle Lebensmittel/Futtermittel	Anzahl Meldungen	Menge (t), gerundet	Herkunft, soweit bekannt
Leinsamen	84	923 t	Kanada
Mais	3	0,04 t	Kolumbien, USA
Papaya	2	1,7 t	USA
Reismehlerzeugnisse	12	27,8 t	China
Soja	3	6 t	Brasilien, USA

In der EU gelangten folgende Lebensmittel und Futtermittel mit GVO-Anteilen auf Grund von Grenzzurückweisungen nicht auf den Markt. Nicht alle Meldungen enthielten Angaben zur betroffenen Menge.

Grenzzurückweisungen	Anzahl Meldungen	Menge (t), gerundet	Herkunft, soweit bekannt
Leinsamen	1	keine Angabe	Israel
Mais	7	60 t	Kolumbien, USA
Papaya	1	0,8 t	USA
Reismehlerzeugnisse	6	83 t	China

Ergebnisse zu Saatgut-Kontrollen auf GVO-Anteile aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Wie würde sich die Aufnahme bzw. Abschaffung der Nulltoleranz und die Einführung eines Schwellenwertes für zulässige Kontaminationen im Saatgut auf die gentechnisch freie Landwirtschaft in Europa auswirken?
 Welchen Schwellenwert hielte die Bundesregierung für angemessen und warum?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 17.

20. Wann wird die Bundesregierung die bereits öffentlich zugesagten planzenartspezifischen Anbauvorgaben gemäß der Gentechnik-Pflanzenzüchtungsverordnung für die gentechnisch veränderte Amflora-Kartoffel erlassen?

Die Europäische Kommission hat am 2. März 2010 die Zulassung für den Anbau der gentechnisch veränderten Kartoffel „Amflora“ erteilt. Die Zulassung sieht neben dem ausschließlichen Anbau zu Industriezwecken und einer Nutzung der aus der Kartoffel gewonnenen Futtermittel eine Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nur bis zu einem Prozentsatz von 0,9 Prozent vor, sofern dieser Anteil zu fällig oder technisch nicht vermeidbar ist.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des Gentechnikgesetzes (insbesondere zur Haftung) und der Koexistenzverordnung, in denen die notwendigen Koexistenzmaßnahmen zur Lagerung, Beförderung und Ernte sowie zum Maschineneinsatz allgemein beschrieben werden, gelten darüber hinaus die Vorgaben der Zulassung der EU-Kommission. Danach ist sicherzustellen, dass eine Vermischung mit Kartoffeln für Lebens- und Futtermittelzwecke ausgeschlossen ist. Insbesondere ist die räumliche Trennung der gentechnisch veränderten Stärkekartoffel von nicht gentechnisch veränderten Kartoffeln während Pflanzung, Aufwuchs, Ernte, Transport, Lagerung und Verarbeitung einzuhalten. Der Genechtigungsinhaber ist darüber hinaus verpflichtet, die Kartoffeln ausschließlich an bestimmte Stärkeverarbeitungsbetriebe zur Verwendung in geschlossenen Systemen zu liefern.

Diese strengen Auflagen des EU-Rechts in Verbindung mit der Beschränkung der Lebens- und Futtermittelzulassung auf 0,9 Prozent führen zu einer deutlich stärkeren Regulierung des Amflora-Anbaus und Inverkehrbringens, als es durch eine spezielle Regelung für Kartoffeln in einem Anhang zur Koexistenzverordnung möglich wäre. Zum einen deshalb, weil diese Auflagen dem Schutz von Gesundheit und Umwelt dienen, und nicht lediglich dem wirtschaftlichen Interesse des Nachbarn am Schutz vor Verunreinigungen seiner Ernte, worauf die Koexistenzregelungen ausschließlich abstellen können. Zum anderen erstreckt sich das Trennungsgebot anders als die Bestimmungen der Koexistenzverordnung nicht nur auf Anbau und Ernte, sondern auch auf die gesamte Verarbeitungskette.

21. Welche Änderungen im EU-Gentechnikrecht hält die Bundesregierung für angemessen, und mit welchen Positionen wird sie sich in die von der EU-Kommission angestoßene Debatte einbringen?
 Wird die Bundesregierung von einem möglichen Verbot von gentechnisch veränderten Pflanzen als Ergänzung der EU-Freisetzungsrichtlinie (Richtlinie 2001/18/EG) Gebrauch machen (bitte begründen)?

Sofern die Frage auf den angekündigten Vorschlag der EU-Kommission, die Anbauentscheidung auf die Mitgliedstaaten zu übertragen, abzielt, wird die Bundesregierung ihre Position hierzu festlegen, wenn der entsprechende Vorschlag der EU-Kommission vorliegt.

BSV

Hintergrundinformation: Nicht zugelassener gentechnisch veränderter Leinsamen

15. September 2009

Bei Untersuchungen von Leinsamen (*Linum usitatissimum*, Flachs) aus dem Bäckereigrößhandel wie auch in Verarbeitungsprodukten wurden Spuren von gentechnischen Veränderungen nachgewiesen. Das Chemische und Veterinär-Untersuchungsamt (CVUA) Freiburg hat seit dem 20. August insgesamt 41 Proben abgepackter Leinsamen untersucht und in 16 Proben Anteile von 0,05 bis 1 Prozent gentechnisch veränderten Leinsamens gefunden. Proben aus ökologischem Anbau wiesen bisher keine Spuren auf. Die Ergebnisse der Analysen des und der Untersuchungen in anderen Bundesländern geben Anlass zu der Vermutung, dass die Befunde auf eine gentechnisch veränderte Leinsamenlinie ("CDC Triffid", Event FP967) aus Kanada zurückgehen, die einzige bekannte gentechnisch veränderte Leinsamenlinie, die angebaut werden durfte.

In Kanada ist der Anbau von gentechnisch verändertem Leinsamen der Linie CDC Triffid (seit 1996) sowie die Verwendung als Lebensmittel und Futtermittel (seit 1998) durch die zuständigen nationalen Behörden zugelassen, in den USA seit 1998 (Lebensmittel) 1999 (Anbau). Allerdings wurde nach den vorliegenden Informationen in Kanada die Sorte CDC Triffid im Jahr 2001 aus der Sortenliste gestrichen; die gentechnische Zulassung blieb davon unberührt. Seitdem wird dieser gentechnisch veränderte Leinsamen offenbar dort weder wissentlich angebaut noch als Lebensmittel oder Futtermittel vermarktet.

CDC Triffid wurde im Crop Development Centre (CDC) der Universität von Saskatchewan in Kanada Ende der achtziger Jahre entwickelt. Mittels Agrobacterium-Transformation wurde Flachs gentechnisch so verändert, dass er die Rückstände im Boden aus Anwendungen einer bestimmten Gruppe von Herbizidwirkstoffen (Sulfonylharnstoffen) im Getreideanbau toleriert. Der Grundgedanke war, auf diese Weise Landwirten die Möglichkeit zu eröffnen, die in den Prärien Kanadas offenbar üblichen engen Getreidefruchtfolgen durch Flachs-anbau auflockern zu können. Sulfonylharnstoff-Herbizide werden in Getreide (einkeimblättrig) zur Kontrolle von zweikeimblättrigen Unkräutern eingesetzt. Um den Nachbau von Flachs (zweikeimblättrig) zu ermöglichen, wurde ein Acetolactat-Synthase-Gen (*als*-Gen, *ahas*-Gen) in das Flachs-genom übertragen.

In der Europäischen Union und in Deutschland bestehen derzeit keine Zulassungen für gentechnisch veränderten Flachs Leinsamen. Gentechnisch veränderte Lebensmittel oder Futtermittel sind gemäß Europäischer Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zulassungspflichtig. Sie werden nur dann zugelassen, wenn sie einer ausführlichen Sicherheitsprüfung durch die Europäische Lebensmittelbehörde unter Beteiligung der zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten unterzogen und als gesundheitlich unbedenklich bewertet wurden. Für nicht zugelassene gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel gilt in der Europäischen Gemeinschaft eine sogenannte Nulltoleranz, das heißt, auch geringste Verunreinigungen mit nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Bestandteilen sind nicht erlaubt.

Das ist mit seinem Referenzlabor in enger Zusammenarbeit mit den amtlichen Untersuchungslaboratorien der Bundesländer und im Verbund der an der Optimierung von Nachweisverfahren beteiligt. Es etabliert vorhandene Verfahren, um im Bedarfsfall die amtlichen Kontrolllabore zu unterstützen und beschäftigt sich aktiv mit der Entwicklung von Methoden, die einen hochspezifischen Nachweis des gentechnisch veränderten Leinsamens "CDC Triffid" erlauben, der zur Zeit noch nicht verfügbar ist.

Leinsamen (*Linum usitatissimum*, Flachs) ist eine alte Kulturpflanze, die zur Faser- und zur Ölgewinnung angebaut wird. Er ist eine Art aus der Gattung Lein (*Linum*) in der Familie der

Leingewächse (Linaceae) und die einzige Leinart, deren Anbau eine wirtschaftliche Bedeutung hat. In der Praxis wird nach der Hauptverwendung in Faserlein und Öllein unterschieden. Die fettreichen Samen des Öllein sind ganz oder geschrotet in Backwaren oder in Müsli zu finden. Sie dienen der Ballaststoffanreicherung und gelten wegen ihres hohen Anteils an Omega-3-Fettsäuren als gesundheitlich wertvoll.

Öllein wird hauptsächlich in Nordamerika angebaut. Die jährlichen Erntemengen schwanken und lagen im Hauptanbaugebiet Kanada zwischen 1996 und 2005 zwischen 517.000 und 1.082.000 Tonnen Leinsamen. Die Welternte betrug 2006 laut FAO 2.569.793 Tonnen. Die Europäische Union importierte im Jahr 2008 etwa 600.000 Tonnen, zu etwa zwei Dritteln aus Kanada. In Deutschland werden seit Jahren zwischen 3.000 und 3.500 Hektar Öllein als nachwachsender Rohstoff angebaut, die Anbaufläche für Faserlein betrug 2008 in Deutschland 42 Hektar.

http://www.bvl.bund.de/DE/08_PresseInfothek/01_FuerJournalisten/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/01_PI_und_HGI/GVO/2009/2009_09_15_hi_gvo_leinsamen.html;jsessionid=A1F1608C8CCEB6D9F3FB367545475B0C.1_cid103?nn=1644534

146

Gentechnisch veränderter Raps: Raps-Saatgut-Verunreinigung bei der Deutschen Saatveredelung (2007)

In Nordrhein-Westfalen wurden bei der Überprüfung von Saatgut im Zuge der Saatgutenerkennung in je einer Partie der Sorten Taurus und Oase geringe Anteile (0,03 Prozent) von gentechnischer Veränderung nachgewiesen. Entgegen der Vereinbarung mit der Saatgutwirtschaft war Saatgut der betroffenen Partien vor dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in den Handel gebracht und an verschiedene Bundesländer ausgeliefert worden. Die Saatgutfirma wurde umgehend in Kenntnis gesetzt und hat Rückrufaktionen veranlasst. Teilweise war das Saatgut jedoch bereits ausgesät worden.

Von der betroffenen Partie der Sorte Oase waren 301 Einheiten ausgeliefert worden. Von diesen Einheiten waren bereits vier in Bayern an vier Betriebe geliefert und auf insgesamt 7,5 Hektar ausgesät worden. Die restlichen Einheiten wurden rechtzeitig vor der Aussaat zurückgezogen.

Von der betroffenen Partie der Sorte Taurus waren 809 Einheiten ausgeliefert worden. Davon waren 404 Einheiten auf 67 Betrieben in den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf insgesamt etwa 1300 Hektar bereits ausgesät worden. Die restlichen Einheiten konnten rechtzeitig vor der Aussaat zurückgenommen werden. In Hessen war auf 38 Hektar in zwei Betrieben, in Mecklenburg-Vorpommern auf etwa 650 Hektar in 17 Betrieben, in Niedersachsen auf 221 Hektar in 28 Betrieben, im Saarland auf 15 Hektar in einem Betrieb, in Sachsen-Anhalt auf 86 Hektar in fünf Betrieben und in Schleswig-Holstein auf etwa 300 Hektar in 20 Betrieben ausgesät worden.

In allen Bundesländern, in denen das betroffene Saatgut bereits auf den Feldern ausgesät worden war, ordneten die zuständigen Landesbehörden unverzüglich das Vernichten des Aufwuchses durch Umbrechen der Felder oder durch Spritzen eines glyphosathaltigen Herbizides mit anschließendem Umbrechen der Felder an. Auf den betroffenen Flächen darf in den kommenden ein bis zwei Jahren kein Rapsnachbau betrieben und es müssen Nachkontrollen in diesen Jahren durchgeführt werden.

Ausgabejahr

2007

Erscheinungsdatum

24.10.2007

http://www.bvl.bund.de/DE/06_Gentechnik/04_Fachmeldungen/2007/gentechnik_gvo_raps.html;jsessionid=A1F1608C8CCEB6D9F3FB367545475B0C.1_cid103?nn=1644534

Fassung vom 3. Mai 2011

Verunreinigungen von Maissaatgut mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) 2011

Auswertung der Anfrage nach Umweltinformationsgesetz bei den zuständigen Landesbehörden bzw. den Daten, die von diesen Landesbehörden bis dato im Internet veröffentlicht wurden

Bundesland	Anzahl der Proben insgesamt	Anteil der gentechnisch verunreinigten Proben	
		absolut	prozentual
Baden-Württemberg	100	3	3 %
Bayern	76	6	7,9 %
Brandenburg	31	1	3,2 %
Hessen	26	0	0 %
Mecklenburg-Vorpommern	15	1	6,7 %
Niedersachsen	60	6	10 %
Nordrhein-Westfalen	16	4	25 %
Saarland	4	0	0 %
Sachsen	45	3	6,7 %
Schleswig-Holstein	9	5	55,6 %
Thüringen	35	0	0 %
Gesamt	417	29	7,0 %¹

In den übrigen Bundesländern wurden keine Maissaatgut-Untersuchungen vorgenommen.

Detailliertere Angaben zu den gefundenen Verunreinigungen siehe folgende Seiten.

¹ aufgerundet von 6,95 %

Bundesland	Sorte Hersteller	Herkunftsland	Partiebezeichnung	Gefundene GVO-Maislinie	Maßnahmen
Baden-Württemberg	Ambrosini KWS	Deutschland	DE 080-9316395	MON810	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Baden-Württemberg	Ambrosini KWS	Deutschland	DE 080-9316405	MON810	
Baden-Württemberg	Atletico KWS	Deutschland	DE 080-9316364	MON810	
Bayern	Antwort liegt noch nicht vor	Antwort liegt noch nicht vor	Antwort liegt noch nicht vor	Antwort liegt noch nicht vor	Antwort liegt noch nicht vor
Brandenburg	Franki CS Syngenta	Frankreich	D/H 1200/108 W	Bt11	Antwort liegt noch nicht vor
Mecklenburg-Vorpommern	Dellitop Syngenta	Chile/Kanada	F0298W156448DMP	MON810, NK603	Betroffene Saatgutcharge wurde vor Aussaat vom Markt genommen
Niedersachsen	Semilar Pioneer	Ungarn	D/H4620/823W	TU15U7	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Niedersachsen	Cassilas KWS	Österreich	D/H3610/020	MON810	
Niedersachsen	Clarica Pioneer	Ungarn	D/H4620/364W	T25	
Niedersachsen	Clarica Pioneer	Ungarn	D/H4620/919W	GA21	

GREENPEACE



Bundesland	Sorte Hersteller	Herkunftsland	Partiebezeichnung	Gefundene GVO-Maislinie	Maßnahmen
Niedersachsen	PR37N01 Pioneer	Ungarn	D/H4620/688W	MON810	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Niedersachsen	PR39T45 Pioneer	Ungarn	D/H4620/782W	MON810	
Nordrhein-Westfalen	Delitop Syngenta	Frankreich, Österreich, Canada, Chile	F0298W155343DGP	MON810, NK603	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Nordrhein-Westfalen	Nerissa	Frankreich	F0298W169309DMP	MON810	
Nordrhein-Westfalen	PR34 B3 9-I276 Pioneer	Ungarn	H-O-097/0134	NK603, 59122	
Nordrhein-Westfalen	Saludo KWS	Frankreich, Argentinien	F0111W952277	MON810	
Sachsen	Anvil KWS	Türkei, Frankreich	DE140-204632	MON810	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Sachsen	Cassilas KWS	Slowenien	DE140-204536	MON810	
Sachsen	Ricardinio KWS	Frankreich	DE140-204598	MON810, MON88017	

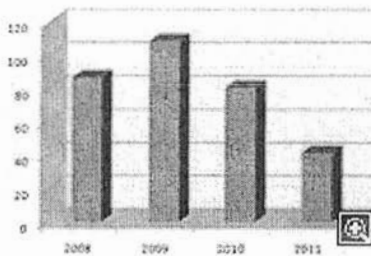
GREENPEACE



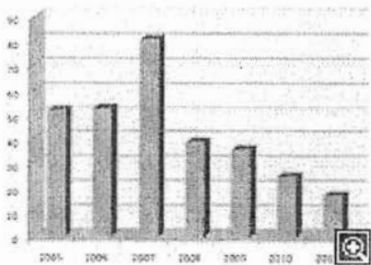
Bundesland	Sorte Hersteller	Herkunftsland	Partiebezeichnung	Gefundene GVO-Maislinie	Maßnahmen
Schleswig-Holstein	Delitop Syngenta	Chile	F0389W148781	MON810	Betroffene Saatgutchargen wurden vor Aussaat vom Markt genommen
Schleswig-Holstein	Madi Panam France	Chile	DE 010117122W/SM10C MR1281	NK603, MON88017, MON89034, 59122, TC1507	
Schleswig-Holstein	Madi Panam France	Chile	DE010117121W	59122	
Schleswig-Holstein	Mogana Panam France	Chile	F1160WB10413P4	MON810, 59122	
Schleswig-Holstein	Mogana Panam France	Chile	F1160WB10412P4	MON810, 59122, TC1507	

Grüne Gentechnik: Deutlich weniger Freilandversuche in Deutschland und Europa

(01.06.2011) In Deutschland und Europa werden immer weniger Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt. 2011 gingen in der EU nur noch halb so viele Anträge ein wie 2010. Für Deutschland weist das Standortregister aktuell nur noch 16 Freilandversuche aus, neun weniger als im Vorjahr. In Frankreich und anderen EU-Ländern werden inzwischen keine Versuche mit gv-Pflanzen mehr durchgeführt.



Freisetzungen EU 2008-2011; Anzahl der eingegangenen Anträge



Freisetzungen Deutschland 2005-2011; Anzahl der Freisetzungsstandorte (Standortregister BVL)

Das offiziellen Standortregister verzeichnet für die derzeitige Anbausaison in Deutschland nur noch 16 Standorte mit einer Fläche von 80.000 Quadratmetern, auf denen Versuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden - neun Standorte und 50.000 Quadratmeter weniger als im Vorjahr. 2007 wies das Standortregister noch 81 Versuchsflächen auf knapp 700.000 Quadratmetern aus.

Auch die Zahl der in den EU-Ländern eingegangenen Neuanträge für Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist stark rückläufig. 2011 sind in der zentralen EU-Datenbank nur noch halb so viele Neuanträge registriert wie im Vorjahr. Sie sanken von 109 (2009) über 81 (2010) auf nunmehr 42. Anders als das deutsche Standortregister enthält die EU-Datenbank keine Angaben über Standorte und Flächen der tatsächlich durchgeführten Freilandversuche, sondern nur die Zahl der in einem Jahr eingereichten Anträge. Oft werden Freisetzungen an verschiedenen Standorten in mehrjährigen Wiederholungen beantragt.

In Deutschland wie in Europa sind es nur wenige Pflanzenarten, bei denen gentechnisch veränderte Linien im Freiland getestet werden - vor allem Mais,

Kartoffeln, Zuckerrüben, vereinzelt auch Pappeln, Baumwolle, Gerste oder Weizen. Bei den Merkmalen überwiegen Resistenzen gegen Schadinsekten und verschiedene Herbizidtoleranzen. Nur einzelne Freisetzungsversuche lassen erkennen, dass sich die Pflanzenforschung inzwischen mit weiteren Zielen beschäftigt, etwa neuen Resistenzkonzepten gegen Pflanzenkrankheiten, Toleranzen gegen Dürre und Umweltstress, veränderten Inhaltsstoffen sowie der Nutzung von Pflanzen zur Produktion von Pharmawirkstoffen.

Die sinkende Zahl von Freilandversuchen deutet darauf hin, dass zwar viele Forschungsgruppen an der Entwicklung von Pflanzen mit neuen Eigenschaften arbeiten und dabei neben anderen auch gentechnische Verfahren nutzen. Doch solche Projekte beschränken sich meist auf Labor und geschlossene Gewächshäuser. Viele Wissenschaftler scheuen davor zurück, ihre neuen Konzepte oder Pflanzen-Prototypen unter natürlichen Bedingungen im Freiland zu testen. Nicht nur, dass es viel Zeit und Geld kostet, bis ein Freisetzungsversuch genehmigt wird. In vielen Ländern gibt es eine breite gesellschaftliche Skepsis gegenüber der Grünen Gentechnik, der die Politik durch restriktive Maßnahmen bei Freisetzungsversuchen Rechnung trägt.

In Frankreich, vor Jahren noch an der europäischen Spitze bei den Freilandversuchen, wurde 2011 kein neuer Antrag mehr eingereicht. Auch für andere große EU-Länder wie Italien oder Großbritannien weist die EU-Datenbank keine Anträge mehr auf. Zwei Drittel entfallen auf Spanien (24) vor Schweden (4), Rumänien und Tschechien (je 3) und mehreren Ländern, darunter auch Deutschland mit zwei neuen Freisetzungsanträgen in 2011.

Präz. Prot. d. HV am
22.07.11 zu XIII

Pölsner
143

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

- Inaugenscheinnahme einer Liste gentechnische Veränderungen bei Mais Jahr 2011, einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Partei DIE LINKE vom 08.07.10, der Hintergrundinformation der BVL vom 15.09.09, der Meldung der BVL zu Verunreinigungen von Raps
- Vernehmung der Zeugen Dr. Buhk und Prof. Dr. Bartsch

zum Beweis der Tatsache, dass


in den letzten Jahren anhaltend Schutzgüter nach dem Gentechnikgesetz verletzt wurden
als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen Bezug zu der angeklagten Tat aufweist.

Majstak


17.11.2, 1902 d. 140 am
22.07.11

XIV 
Pöbels-

Beweisantrag

Im Strafverfahren 28 Ns 224Js21043/08(35/11)

Zum Beweis der Tatsache, daß

das von GVO-Pflanzen Gefahren ausgehen ~~...~~ welche ein Verbot ihrer Ausbringung notwendig macht

wird beantragt,

die Anordnung zur zurücknahme der Inverkehrsgenehmigung von MON810 in Augenschein zu nehmen. Dieser liegt als Anlage bei.

Begründung:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sieht vom Anbau des Gentechnikkonstruktes MON810 Gefahren in einer Qualität und einem Ausmaß ausgehen das ein möglicher Nutzen im Anbau für die entsprechenden Agrarbetriebe nicht mehr im Verhältnis zu eben jenen Gefahren steht. Aus den gleichen Gründen wurde der Anbau von MON810 in den ländern Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Luxemburg und Österreich verboten.

Die Bundesregierung sah es laut der Anordnung als erwiesen bzw. die Risiken als zu groß an, das von dem gentechnisch veränderten Konstrukt Gefahren für die Umwelt z.B. für Bodenorganismen und Wasserorganismen ausgehen. Aufgrund dieser drohenden Gefahren für die Umwelt welche von einem Anbau des gentechnischen Konstruktes MON810 ausgehen wurde der Anbau selbigen mit Anordnung vom 17.4.2009 verboten.

Bedeutung für diesen Prozep:

Die Beweis ~~...~~ erhebung wird ergeben, das bei einer umfangreichen Risikoabwägung & Risikoanalyse betreffend GVOs diese GVOs wegen der an ihnen erwachsenden, unverhältnismäßigen Gefahren verboten werden. D.h. die Genehmigung ~~...~~ für die Freisetzung von z.B. Mon 810 würde zurückgenommen, desweiteren damit verboten.

Für ~~den~~ beschaffen gv Weizen fand laut des Versuchsleiters Frau Dr. Weidner weder durch sie noch durch das 3PH ^{eine Risikoabwägung} statt.

Auch durch die Genehmigungsbehörde, sowie Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit, sowie der Genehmigungs-

betreffendes fand ~~da~~ eine angemessene Risikobewertung,
mit Ausnahme des ~~BF~~ Bundesamts für Verbraucherschutz,
nicht statt. Auf die Einwände des BfN
würde allerdings nicht eingegangen.

Meydeburg, der 22. 7. 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Meydeburg', written in a cursive style.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 Dienstszitz Berlin • Postfach 11 02 60 • 10832 Berlin

per Einschreiben mit Rückschein

Monsanto Europe S.A.
 270-272 Avenue de Tervuren
 B-1150 Brussels

vorab per Fax +32 2 776-4040

Abteilung Gentechnik

TELEFON +49 (0)30 18444-40001
 TELEFAX +49 (0)30 18444-89999
 E-MAIL gentechnik@bvl.bund.de
 INTERNET www.bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
 IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 6788-02-13 (C/F/95/12-02)
 (bitte bei Antwort angeben)

DATUM 17. April 2009

I. Bescheid

1. Bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG, längstens jedoch bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 4 oder nach Artikel 23 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, wird gemäß § 20 Abs. 2 GenTG und Art. 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Ruhen der schriftlichen Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und Fischerei der Republik Frankreich vom 3. August 1998 über das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais (*Zea mays* L. T 25 und MON810) (Journal officiel de la République Française vom 5. August 1998 S. 11985) angeordnet, soweit durch die Genehmigung der Anbau von Mais der Sorte MON810 gestattet wird.
2. Die sofortige Vollziehung des Bescheides wird angeordnet.

II. Begründung zu 1.

Nach § 20 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes kann die zuständige Bundesoberbehörde bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Art. 23 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise anordnen, wenn nach Erteilung einer Genehmigung des Inverkehrbringens auf Grund neuer oder zusätzlicher

Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben, oder auf Grund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der gentechnisch veränderte Organismus eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich auch aus Art. 34 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003. Die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlagen sind hier erfüllt.

1. Formelle Voraussetzungen:

Die formellen Voraussetzungen für die Ruhensanordnung nach § 20 Abs. 2 GenTG liegen vor. Das BVL ist nach § 20 Abs. 2 GenTG in Verbindung mit § 31 GenTG die für die Anordnung des Ruhens der Genehmigung zuständige Behörde.

Von einer vorherigen Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen werden, da wegen der unmittelbar bevorstehenden Aussaat eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Aussaat ist wegen der sehr warmen Witterung in der ersten Hälfte des Monats April in Kürze möglich. Die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 steht daher unmittelbar bevor. Eine Anhörung hätte aber dazu geführt, dass das Ruhen der Genehmigung nicht mehr vor dem Anbau hätte erklärt werden können und damit eine Gefährdung der Umwelt eingetreten wäre. Eine sofortige Entscheidung war daher im öffentlichen Interesse notwendig.

2. Materielle Voraussetzungen:

Auch die materiellen Voraussetzungen für eine Ruhensanordnung liegen vor. Gemäß der Vorgabe des Fachaufsicht führenden Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz stützt sich die Anordnung auf die nachfolgend aufgeführten Gründe:

a) Gefahren für die Umwelt

1. Exposition:

Es ist bekannt, dass Bt-Toxin in höhere Trophieebenen gelangen kann (Haarwood et al. 2005; Zwahlen & Andow 2005; Obrist et al. 2006; Harwood et al. 2007). Bt-Konzentrationen in höheren Trophieebenen können gleich oder höher als im Pflanzengewebe sein (z. B. Dutton et al. 2002 hinsichtlich *Tetranychus urticae*; Obrist et al. 2006 hinsichtlich *Frankliniella tenuicornis*). Obrist et al. (2005) schließen, dass Arthropoden dem Bt-Toxin ausgesetzt sein können, wenn sie Tau oder Honigtau von durch Thrips-Kot verunreinigtem Pflanzengewebe saugen. In der Summe zeigen die verfügbaren Daten eine Langzeitbelastung mit Cry1Ab auf dem Feld für Nichtzielforganismen verschiedener funktioneller und taxonomischer Gruppen.

Dienstszitz Braunschweig
 Bundesallee 50, Geb. 247
 38116 Braunschweig
 Tel: +49 (0)531 21497-0
 Fax: +49 (0)531 21497-299

Abt. Pflanzenschutzmittel
 Messeweg 11/12
 38104 Braunschweig
 Tel: +49 (0)531 299-5
 Fax: +49 (0)531 299-3002

Dienstszitz Berlin
 Mauerstraße 39-42
 10117 Berlin
 Tel: +49 (0)30 18444-000
 Fax: +49 (0)30 18444-89999

Referatsgr. Untersuchungen
 Diedersdorfer Weg 1
 12277 Berlin
 Tel: +49 (0)30 18412-0
 Fax: +49 (0)30 18412-2955

1/15

Durch Pollen wird Cry1Ab-Toxin von MON810-Mais in die umgebende Landschaft eingetragen (Hofmann 2007), wobei der Polleneintrag wesentlich höher als angenommen ist. Anders als bei Bt-Präparaten scheint Bt-Protein im Pollen durch UV-Strahlung nicht angegriffen zu werden.

Mehrere Studien (Tapp & Stotzky 1998, Creccchio & Stotzky 1998, 2001) zeigen eine hohe Persistenz des Bt-Proteins im Boden (mehr als 200 Tage). Untersuchungen zum Abbau des Bt-Maises im Feld unter gemäßigten klimatischen Verhältnissen (Zwahlen et al. 2003) zeigten ebenfalls die Persistenz des Bt-Proteins im Boden über einen Zeitraum von 200 Tagen. Für Deutschland bzw. Kanada wurden gleichartige Ergebnisse von Baumgarte & Tebbe (2005) und Hopkins & Gregorich (2004) präsentiert. Zwahlen et al. (2003) weisen darauf hin, dass Pflügen die Abgabe von Bt-Protein verlangsamen kann und dass kein Abbau von Bt-Protein während des Winters erfolgt.

In aquatische Ökosysteme wird Bt durch Oberflächenabflussmaterial von Ackerflächen, Detritus und durch Pollenablagerung eingetragen. Neue Forschungsergebnisse zeigen, dass Wasser und Sediment beträchtliche Mengen Bt-Toxin aus dem Anbau von Bt-Mais mitführen können (Douville et al. 2007; Rosi-Marshall et al. 2007).

2. Öko-Toxikologie

- epigäische Organismen

In einer Meta-Analyse der verfügbaren Felddaten zu Mais mit dem Bt-Toxin Cry1Ab hat Marvier et al. (2007) geschlossen, dass die Auswirkungen des Bt-Maises auf Arthropoden geringer sind als Routine-Anwendungen von Insektiziden, aber höher als nicht genetisch veränderte Maislinien, die nicht mit Insektiziden behandelt wurden.

- Lepidopteren

Das Cry1Ab-Protein hat nicht nur auf den Zielorganismus *Ostrinia nubilalis*, sondern auf weitere Schmetterlingsarten Auswirkungen. Das Bt-Protein wird durch Pollen mehr als 2 km in die Umgebung hineingetragen (Hofmann 2007). Maispollen schlägt sich auf den Wirtspflanzen von Schmetterlingen außerhalb des Feldes nieder. In der Folge können Larven, wenn sie von den Blättern ihrer Wirtspflanzen fressen, Maispollen aufnehmen. Dass sich Maisanbaugelände und der Lebensraum von Schmetterlingen und Entwicklungsstadien von Schmetterlingen überlappen, wurde für Deutschland und Österreich gezeigt (Schmitz et al. 2003; Traxler et al. 2005). Dass Nicht-Ziel-Organismen empfindlich auf Cry1-Toxine reagieren, wurde für eine Anzahl von Arten nachgewiesen (Losey et al. 1999; Hansen-Jesse

Obyrcki 2000; Hellmich et al. 2001; Zangerl et al. 2001; Felke et al. 2002; Dively et al. 2004; Mattila et al. 2005; Lang & Vojtech 2006). Obwohl MON810-Maispollen einen niedrigen Cry1Ab-Gehalt zu besitzen scheinen, wurden Auswirkungen auf Nicht-Ziel-Organismen nachgewiesen (Dively et al. 2004). Des Weiteren haben Untersuchungen der damaligen Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (nunmehr Julius-Kühn-Institut) gezeigt, dass eine einmalige Aufnahme von 5 bis 10 Pollen-Körnern von genetisch verändertem Mais (Bt176) zu sublethalen Auswirkungen auf empfindliche Lepidopteren-Larven führen (Felke & Langenbruch 2001, 2003, 2005; Felke et al. 2002). Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe haben auch gezeigt, dass zwei Schmetterlingsarten (*Inachis io* und *Aglais urticae*) aus Lebensräumen, die Maisfeldern benachbart sind, empfindlich reagieren. Daten zur Empfindlichkeit gegenüber Cry1Ab liegen auch für den Europäischen Schwalbenschwanz *Papilion machaon* vor. Lang & Vojtech (2006) zeigten dessen hohe Empfindlichkeit gegenüber Bt-Pollen (Bt176). Ihre Ergebnisse zeigten, dass 14 Tage nach Aufnahme von durchschnittlich nur 9,9 Pollen 30 % der Larven abstarben. Darüber hinaus waren die LD30/LC50-Werte ungefähr doppelt so hoch wie die LD50/LC50-Werte, und andere für die Überlebensfähigkeit wichtige Parameter von ausgewachsenen Schmetterlingen wie die Flügelspannweite waren beeinträchtigt (Lang & Vojtech 2006). Marvier et al. (2007) zeigte, dass Nicht-Ziel-Schmetterlingsarten durch Cry1Ac-Baumwolle signifikant dezimiert wurden.

- Coleopteren

In einem Laborversuch wurden an Larven des Zweipunktmarieknäfers *Adalia bipunctata* unterschiedliche Konzentrationen (0, 5, 25, 50 µg/ml) von zwei Bt-Toxinen, nämlich Cry1Ab und Cry3Bb, verfüttert (Schmidt et al. 2009). Bei den Versuchen, auch mit Cry1Ab, das im MON810 enthalten ist, zeigt sich eine signifikant erhöhte Sterblichkeit. Die Ergebnisse legen nahe, dass die erhöhte Sterblichkeit der Larven direkt durch das aktivierte Bt-Toxin verursacht wurde.

- Bodenorganismen

Es gibt Hinweise für Auswirkungen von Bt-Mais auf terricole, saprophage Dipteren-Larven (Büchs et al. 2004).

- Wasserorganismen

Zwei aktuelle Studien weisen auf mögliche Risiken für aquatische Nicht-Ziel-Organismen hin. Rosi-Marshall et al. (2007) wiesen nach, dass beim Anbau von transgenem Mais Köcherfliegenlarven Bt ausgesetzt sein können. Es wurde auch gezeigt, dass bei Bt-Pollen-Dichten, die in der gleichen Größenordnung lagen wie sie im Feld vorliegen, Köcherfliegenlarven auf Cry1Ab empfindlich reagierten (höhere Sterblichkeit und bis zu 50% längere Entwicklungszeiten). Trichoptera (Köcherfliegen), die Teil der meisten aquatischen Ökosysteme sind,

spielen eine Hauptrolle in aquatischen Nahrungsnetzen und können in den meisten Binnengewässern gefunden werden. Eine zweite Veröffentlichung neueren Datums zeigt eine mögliche Empfindlichkeit von *Daphnia* gegenüber Cry1Ab. Böhn et al. (2008) beobachteten eine verminderte Überlebensfähigkeit in Verbindung mit einem früheren Beginn der Reproduktion in *Daphnia magna*, wenn diese mit MON810 Maiskörnern, die zu einer Korngröße vermahlen wurden, die von *Daphnia magna* gefiltert werden kann, gefüttert wurden. Nach Ansicht der Autoren weist die beobachtete Toxizität eher auf einen toxischen Effekt als auf einen geringeren Nährwert des MON810-Maises im Vergleich zur isogenen Ausgangslinie hin.

- Seltene und gefährdete und/oder geschützte Arten und geschützte Gebiete

Pollen wird aus Bt-Mais-Feldern in umgebende Gebiete übertragen. Daten des Pollen-Monitorings deuten darauf hin, dass die durchschnittliche Pollen-Ablagerung in einer Entfernung von 340 m von Mais-Feldern bei 5 Pollen pro cm² liegt. Schmetterlingsarten unterscheiden sich in der unterschiedlichen Größe der Blattflächen, die sie fressen. Es wird für möglich gehalten, dass die Fläche eine oder zwei Größenordnungen größer ist als ein einzelner cm². Weil sublethale Auswirkungen bei Schmetterlingen nach einer einzigen Exposition von nur 5 Pollen-Körnern beobachtet wurden (Felke et al. 2002; Felke & Langenbruch 2005; Lang & Vojtech 2006), sind mögliche Auswirkungen des Bt-Pollen auf Nicht-Ziel-Schmetterlinge in einem Bereich von mehreren hundert Metern Entfernung um Maisfelder zu prüfen. Im Zusammenhang mit gefährdeten Arten ist dies besonders wichtig, da ja in den reich strukturierten Landschaften Europas landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nähe von Naturschutzgebieten oder ökologisch sensiblen Gebieten liegen oder Teil davon sind (Lang 2004). Sieben Prozent der gesamten deutschen Großschmetterlingsarten (97 Arten) kommen nach einer vorläufigen Analyse der Exposition hauptsächlich auf Ackerflächen vor und sind potentiell dem Bt-Mais-Pollen ausgesetzt. Schmitz et al. 2003 zeigen in einer Studie, dass ca. 38 % dieser 97 Arten selten oder gefährdet sind.

b) neue wissenschaftliche Informationen

Diese neuen und zusätzlichen Informationen, die Auswirkungen auf die Risikobewertung haben bzw. diese Neubewertung der vorliegenden Informationen auf Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse, geben berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Anbau von MON810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt. Daher wird durch diese Anordnung auch nur der Teil der Inverkehrbringensgenehmigung vom 3. August 1998 ruhend gestellt, der den Anbau einschließlich der Aussaat in die Umwelt betrifft.

Angesichts dieser Sachlage muss auch nicht abgewartet werden, bis die Risiken, die mit dem Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 einhergehen können, vollständig geklärt sind. Vielmehr ermöglicht das im deutschen (§ 1 Nr. 1 GenTG) wie auch

im europäischen Recht (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG und EWG 3 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003) kodifizierte Vorsorgeprinzip, in Fällen wie diesen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergibt sich nämlich aus dem Vorsorgeprinzip, dass bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können, ohne dass abgewartet werden müsste, dass das Bestehen und die Schwere dieser Risiken vollständig dargelegt werden (Urteil des Gerichtshofes vom 9. September 2003 in der Rechtssache C-236/01 „Monsanto“, Rn. 111 und Urteile vom 5. Mai 1998 in der Rechtssache C-157/96, National Farmers' Union u. a., Slg. 1998, I-2211, Randnr. 63, und in der Rechtssache C-180/96, Vereinigtes Königreich/Kommission, Slg. 1998, I-2265, Randnr. 99).

3. Ermessensausübung

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann somit das Ruhen der Genehmigung nach § 20 Abs. 2 GenTG anordnen. Bei der Entscheidung über die Ruhensanordnung kommt dem BVL auf der Rechtsfolgenseite Ermessen zu, das vom BVL pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Bei der Ermessensausübung wurde zu Gunsten von Monsanto Europe S.A. berücksichtigt, dass Monsanto Europe S.A. in Deutschland vorläufig vorrausichtlich kein MON810-Saatgut verkaufen bzw. lizenzieren können und hierdurch wirtschaftliche Ausfälle entstehen werden. Ferner können Monsanto Europe S.A. wirtschaftliche Schäden dadurch entstehen, dass Landwirte bereits gekauftes Saatgut unter Rückforderung des Kaufpreises zurückgeben. Angesichts der geringen Anbaufläche von MON810 in Deutschland (im Jahre 2008: 3173 ha MON810 gegenüber 2,081 Mio ha mit konventionellem Mais, dies entspricht in etwa 0,15 % der gesamten Anbaufläche von Mais) sind diese Ausfälle jedoch als gering einzustufen. Für das Jahr 2009 wurde durch Landwirte an das vom BVL geführte Standortregister ein beabsichtigter Anbau von MON810 auf einer Fläche von 3596 ha mitgeteilt. Die Erfahrung aus den vorangegangenen Jahren hat jedoch gezeigt, dass ca. ¼ dieser Fläche von den Landwirten tatsächlich gar nicht in Anspruch genommen wird, so dass im Ergebnis für das Jahr 2009 ein Anbau von Mais der Sorte MON810 auf einer Fläche von ca. 2700 ha zu erwarten gewesen wäre. Der Anbau von MON810 ist in Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern wie z.B. den U.S.A. daher nur von marginaler Bedeutung. Die durch das Ruhen der Genehmigung verursachten Nachteile sind daher sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Anzahl der Betroffenen als gering einzustufen.

146

Außerdem ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Monsanto Europe S.A. auch konventionelles Saatgut vertreibt, so dass Monsanto Europe S.A. in vielen Fällen anstelle des gentechnisch veränderten Saatguts nun konventionelles Saatgut absetzen können.

Ferner sind Landwirte von der Ruhensanordnung betroffen, da sie gegebenenfalls bereits gekauftes MON810-Saatgut nicht ausbringen können. Auch für die Landwirte sind die Auswirkungen wegen der Ausweichmöglichkeit auf konventionelles Saatgut jedoch relativ gering. Da noch keine Aussaat erfolgt ist, entstehen allenfalls wirtschaftliche Belastungen in Höhe der Erwerbskosten für konventionelles Saatgut. Der eventuelle finanzielle Mehraufwand für konventionelles Saatgut muss aber wiederum mit den Mehrkosten für den Erwerb des gentechnisch veränderten Saatguts verrechnet werden, so dass ein finanzieller Mehraufwand, wenn er vor diesem Hintergrund überhaupt anfallen sollte, jedenfalls gering sein dürfte.

Den Nachteilen auf Seiten von Monsanto Europe S.A. sowie auf Seiten der betroffenen Landwirte stehen jedoch die verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten Belange des Umwelt- und Naturschutzes gegenüber. Es besteht ein berechtigter Grund zu der Annahme, dass durch den weiteren Anbau von MON810 schädliche Auswirkungen der oben geschilderten Art eintreten werden. Schäden an einzelnen Komponenten des ökologischen Gleichgewichts können gravierende und irreversible Langzeitfolgen haben. Umweltschäden betreffen im Gegensatz zu den Folgen dieser Anordnung die Allgemeinheit und nicht eine begrenzte Personengruppe. Daher genießt auch der Schutz der Umwelt gerade im Gentechnikrecht eine herausragende Stellung (§ 1 Nr. 1 GenTG). Auch aus Europarecht (Art. 174 Abs. 2 EGV) ist in der EG ein hohes Schutzniveau hinsichtlich der Umwelt vorgeschrieben. Folgerichtig kann die große Bedeutung dieses betroffenen Rechtsgutes den Handlungsspielraum des BVL einschränken und auch auf Null reduzieren (Gesetzesbegründung zum GenTG, abgedruckt in: Eberbach/Lange/Ronellenfisch, GenTR, Band 1, § 20 GenTG, Rn. 15).

Angesichts der im Falle des Anbaus zu befürchtenden Gefahren für die Umwelt und der im Verhältnis dazu vergleichsweise geringen wirtschaftlichen Beeinträchtigung weniger Betroffener infolge dieser Anordnung wurde daher nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter im Ergebnis den verfassungsrechtlich geschützten Belangen des Umweltschutzes Vorrang gegenüber dem rechtlich geschützten Interesse von Monsanto Europe S.A. an dem weiteren Vertrieb des Saatgutes zu Anbauzwecken gegeben.

In diese Abwägung wurden eventuell betroffene Grundrechtspositionen (Art. 12 und 14 GG) hinreichend eingestellt. Dabei ist zwar schon fraglich, ob Monsanto Europe S.A. überhaupt in den Schutzbereich von Art. 12 GG fällt, da es sich um einen ausländischen Konzern handelt und der Bescheid keinerlei berufsregelnde Tendenz besitzt.

BVerfGE 97, 228 (254); BVerfGE 98, 218 (258).

Dies kann aber dahinstehen, da es sich in keinem Fall um eine Beschränkung der Berufswahl handelt und damit die hier angestellten vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, nämlich des Umweltschutzes, die Maßnahme rechtfertigen ausreichen.

Auch eine Verletzung von Art. 14 GG, auch im Hinblick auf einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, liegt nicht vor. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze bestimmt. § 20 Abs. 2 GenTG erlaubt hier eine Beschränkung aus Gründen des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit. Diese Möglichkeit bestand auch schon bei Genehmigungserteilung. Der Schutz und die Bedeutung des Eigentums wurden ebenfalls beachtet. Dieser Schutz hat aber angesichts des starken Sozialbezuges und der drohenden möglichen Schäden hinter das Allgemeininteresse am Umweltschutz zurückzutreten.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig. Ein milderer Mittel als die Anordnung des Ruhens der Genehmigung kommt nicht in Betracht, um sicherzustellen, dass Mais der Linie MON810 nicht in die Umwelt gelangt. Dies ist jedoch erforderlich, um potentielle Gefahren für die Umwelt im Falle des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 abgewendet werden.

Auch ein Bestandsschutz steht der Anordnung des Ruhens der Genehmigung nicht entgegen, da die Möglichkeit einer solchen Anordnung schon im Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestand, vgl. § 20 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geänd. durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416).

Die Anordnung hat vorläufigen Charakter. Eine endgültige Entscheidung kann nur im Verfahren gemäß Art. 23 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 der Richtlinie 2001/18/EG erfolgen.

III. Begründung zu 2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet. Diese Anordnung wird wie folgt begründet:

Aufgrund der oben dargelegten drohenden Gefahren für die Umwelt infolge des Anbaus von Mais der Linie MON810 besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Es besteht die Gefahr, dass durch den weiteren Anbau von MON810 schädliche Auswirkungen der oben geschilderten Art eintreten werden. Schäden an einzelnen Komponenten des ökologischen Gleichgewichts können gravierende und irreversible Langzeitfolgen haben. Wegen der sehr warmen Witterung in der ersten Hälfte des Monats April steht die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 unmittelbar bevor. Um sicherzustellen, dass Mais der Linie MON810 nicht in die Umwelt gelangt, muss diese Anord-

nung daher unmittelbar Wirkung entfalten. Hinzu kommt, dass das BVL gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2001/18/EG dazu verpflichtet ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit das Inverkehrbringen von GVO keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Dem gegenüber stehen mögliche finanzielle Verluste für Monsanto S.A. Europe und Landwirte, die aber begrenzt und temporär sind. Vor diesem Hintergrund hat das Interesse des Betroffenen am Bestehen der aufschiebenden Wirkung hier ausnahmsweise bis zur Entscheidung der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union zurückzutreten.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Braunschweig, den 17. April 2009

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Dr. Helmut Tschiersky-Schöneburg
Präsident

thv

Prnl. 2. Prot. d. HV
22.07.11 zu XIV

Pöbner
(148)

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

- Inaugenscheinnahme einer Zurücknahme der Inverkehrsgenehmigung von MON810

zum Beweis der Tatsache, dass

von GVO-Pflanzen Gefahren ausgehen, welche ein Verbot ihrer Ausbringung notwendig macht,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen Bezug zu der angeklagten Tat aufweist.

Majstrak



XV

Pöke
1/11

Beweisantrag

Zum Beweis der Tatsache, dass

- die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungs- und unterschriebenleistenden Beamten (Dr. Buhk und Bartsch) uneingeschränkt die Gentechnik befürworten,
- alle abstimmenden Mitglieder der ZKBS die Gentechnik uneingeschränkt ~~die Gentechnik~~ befürworten,
- Alle entscheidungsberechtigten Mitglieder der GMO Arbeitsgruppe bei der EFSA die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Alle ander Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen wie Abstandsgrößen und Grenzwerte leitend arbeitenden MitarbeiterInnen staatlicher Institute (vTI, JKI) die Gentechnik uneingeschränkt befürworten,
- Die unter 1-4 genannten Personen in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Förderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

wird beantragt (Beweismittel):

- zu 1-5 Herrn Christoph Then (zu laden über die Firma TestBioTech München)
- zu 1 Herrn Andreas Bauer (zu laden über das Umweltinstitut München) zu laden und
- den Beitrag des BR zu „Monsanto in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ über das BVL in Augenschein zu nehmen.

Bedeutung

Der Beweisantrag ist auch deshalb von Bedeutung, weil er ein erhebliches demokratisches Defizit aufzeigt. Die Macht der in Seilschaften eingebundenen Staatsapparate ist so hoch, dass eine das grundgesetzliche „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ eher als „... geht der Bevölkerung aus“ umzuwerten wäre.

Denn: 78 bis 90 Prozent der Bevölkerung lehnen Gentechnik in der Landwirtschaft und in Lebensmitteln ab. Doch, wie der Beweisantrag zeigen wird, 100 Prozent aller relevanten EntscheidungsträgerInnen in zuständigen Abteilungen von Ministerien, Kontroll- und Überwachungsbehörden, Geldvergabestellen und beratenden ExpertInnenkommissionen sind BefürworterInnen der Gentechnik.

100 Prozent Gentechnikbefürworter im GMO-Panel der EFSA

Im Juni 2009 wurden vier neue Mitglieder aus Deutschland ernannt. Die Ernennung macht deutlich, wie die Seilschaften funktionieren. Obwohl 78 Prozent der Bevölkerung gegen die Agro-Gentechnik sind, wurden ausschließlich BefürworterInnen zur EFSA entand:

- Christoph Tebbe, Versuchsleiter beim Braunschweiger Freisetzungsfeld mit gv-Mais
- Detlev Bartsch, vielfach mit GentechikanwenderInnen, Konzernen und Lobbyverbänden verflochtener Vize-Chef des BVL, mehrere Werbeauftritte für Gentechnik auf Messen und in Filmen
- Gerhard Flachowsky, Leiter eines Instituts im FLI und Autor mehrerer Pro-Gentechnikartikel u.a. im marktradikalen Blatt NOVO
- Annette Pötting vom BfR, auch bisher schon beim Durchwinken von Genversuchen beteiligt

Einseitige Genehmigungsbehörde auf nationaler Ebene (BVL)

Bislang hat das BVL alle, ausnahmslos alle Anträge auf gentechnische Nutzungen genehmigt. Und es ist auch noch stolz darauf: "Wir haben bislang keinen Antrag abgelehnt", klopft sich BVL-Chef Grugel selbst auf die Schultern und gibt dann den Tipp, dass "sich die Forschungsarbeiten auf einige besonders gut geeignete Standorte konzentrierten und die Freisetzungen dort professionell betreut werden könnten. Das würde auch Konflikte mit Gentechnik-Gegnern

minimieren." Eine Verbraucherschutzbehörde, die sich Gedanken macht, wie sie Genversuchsfelder besser vor den Verbrauchern schützen kann ...

Ausgerechnet diese Behörde verweigerte dann auch noch mehrfach die Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz - trat also Verbraucherrechte mit den Füßen. Etliche Beamte stellten sich in internen Schreiben uneingeschränkt hinter die antragstellenden Konzerne und Forschungseinrichtungen, manche traten sogar in Werbefilmen genau der Firmen auf, deren Anträge sie an anderen Arbeitstagen ohne die notwendigen umfangreichen Prüfungen durchwinkten. Die wichtigsten Entscheidungsträger der Gentechnikabteilungen sind eingebunden in ein enges Geflecht von Lobbyorganisationen und Konzernen. Kontroll- und Genehmigungsbehörden, Geldgeber, Forschung und Firmen sind über die Jahre zu einem Filz verschlungen, der sie als Einheit erscheinen lässt.

In Seilschaften verbandelte Überwachungsbehörden

Auch die direkt mit der Überwachung von Genfeldern befassten Behörden haben mehr Interesse an der Durchführung der Gentechnik als an der Überwachung derselben - was aber eigentlich ihre Aufgabe wäre. So war Thomas Leimbach, der langjährige Chef des Landesverwaltungsamtes von Sachsen-Anhalt, welches auch für das gv-Weizenfeld von Gatersleben zuständig war, Gründungsvorsitzender des Lobbyverbandes InnoPlanta und bezeichnet sich heute noch als „Vater“ dieser Idee (Rede InnoPlanta-Forum am 6.9.2010). Das beweist einerseits, dass die fachlich zuständigen Behörden ihren Aufgaben nicht nachkommen und rechtliche Schritte anderer zu verhindern versuchen. Andererseits zeigt es dadurch, dass es keine erfolgversprechenden Möglichkeiten des Handelns gegen Felder mit GVO gibt außer der direkten Aktion.

Bedeutung für diesen Prozess:

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess aus von Bedeutung, weil sie zeigt, dass es keine staatlichen Stellen gibt, die eine unabhängige Überwachung und Kontrolle der Gentechnik gewährleisten können. Das BVL hat den Versuch genehmigt, das Landesverwaltungsamt hätte ihn überwachen sollen und aus der EFSA sind Stellungnahmen und Positionen in das Genehmigungsverfahren eingeflossen.

Beweismittel:

- Vernehmung der neu benannten deutschen VertreterInnen im GMO Panel bei der europäischen Lebensmittelbehörde EFSA: Prof. Christoph Tebbe, Prof. Detlev Bartsch, Annette Pötting und Prof. Gerhard Flachowsky
- Vernehmung der leitenden Mitarbeiter des BLV, Dr. Buhk (inzwischen im BMELV) und Bartsch
- Vernehmung des ehemaligen Präsidenten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Thomas Leimbach
- Vernehmung der Sachverständigen Christoph Then und Antje Lorch (AutorInnen der Studie "Kontrolle oder Kollaboration?")
- Herbeiziehung und Inaugenscheinnahme der Reportsendung vom 28.2.2005 (Produktion des SWR) sowie des Beitrags "Monsanto in deutschen Behörden (Bayrischer Rundfunk")

Magdeburg, den

22.7.2014



Mit. 2, MÖU u. H v am
22.07.11 zu XI

Pötsch
150

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz

- auf Vernehmung ^{der} ~~folgender Personen als~~ Zeugen: Christoph Then, Andreas Bauer, Prof. Christoph Tebbe, Prof. Detlev Bartsch, Annette Pötting, Prof. Gerhard Flachowsky, Dr. Buhk, Thomas Leimbach, Christoph Thun und Antje Lorch, ~~letztenannte als Sachverständige~~
- und Inaugenscheinnahme des Beitrags des BR „Monsato in deutschen Behörden“ in der Sendung „Unser Land“ sowie der Reportsendung vom 28.02.2005,

zum Beweis der Tatsache, dass

die im BVL in Fragen der Gentechnik entscheidungsbefugten Beamten Dr. Buhk und Bartsch, die entscheidungsbefugten Mitglieder der GMO-Arbeitsgruppe bei der EFSA, alle an der Erforschung der Grundlagen zu den gesetzlichen Regelungen beteiligten Mitarbeiter staatlicher Institutionen die Gentechnik uneingeschränkt befürworten und in verschiedenen Zusammenschlüssen vertreten sind, die sich der Förderung der Agro-Gentechnik verschrieben haben,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist. Insbesondere würden sich, auch im Falle des Erwiesenseins der Beweistatsache, hieraus keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfG ergeben.

Majstrak



Prot. 2. Prot. d. 1406
22.07.11 XVI

Pölsch
ASA

Beweisantrag

Im Strafverfahren 28 Ns 224Js21043/08(35/11)

Zum Beweis der Tatsache, daß

die Zerstörung des Versuches mit gentechnischen Weizen auf dem Gelände des IPK-Gatersleben am 21. April 2008 den Erfolg hatte die Verantwortlichen des IPK-Gatersleben davon abzubringen weitere Freisetzungsversuche auf dem dem Institutsgelände-auf welchem sich auch die Genbank befindet- durchzuführen,

beantrage ich

den Direktor des IPK-Gatersleben Herrn Andreas Graner als Zeugen zu laden und zu vernehmen. Zu laden ist Herr Graner über das Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung, Corrensstraße 3, 06466 Gatersleben

hilfsweise wird beantragt

- den Artikel von Herrn Hilmar Schmund vom 29.11.2010 erschienen in der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ Ausgabe 48/2010 mit der Überschrift „Museum der Todgeweihten“ und
- den Artikel „Moderne Pflanzenzucht in erster Freilandausstellung“ vom 09.09.09 erschienen in der „Mitteldeutschen Zeitung“
in Augenschein zu nehmen. Diese liegen als Anlagen bei.


Begründung:

Die Freisetzung durch gentechnisch veränderte Pflanzen auf dem Gelände des IPKs stellen eine Gefährdung der gleichen Kulturpflanzenarten dar welche in der Genbank auf dem selben Gelände vermehrt werden. Bei den zerstörten gvPflanzen handelte es sich um Weizen durch welchen die über 28.000 Weizenerhaltungsarten, wie auch die mehreren hundert Kreutbaren Arten wie z.B. *Aegilops speltoides* und andere durch eine gentechnische Verunreinigung unmittelbar bedroht waren.

Das die erfolgte Zerstörung die verantwortlichen dazu bewog auf Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen auf dem Gelände des IPKs in Zukunft zu verzichten wird aus dem zwischen IPK-Gatersleben und der Biotechfarm Üplingen im September 2009 geschlossenen Kooperationsvertrag deutlich. Über diesen ist vereinbart, das in Gatersleben ansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Flächen und weitere Dienstleistungen in Üplingen für Freisetzungen mit GVOs nutzen werden.

Institutsleiter Graner ließ sich in dem benannten Artikel im Spiegel mit folgenden Worten zitieren: „Man werde in Zukunft wohl auf Freisetzungsversuche in der Nähe der Genbank verzichten.“

Die Feldbefreiung zeigte offensichtlich ihren Erfolg in dem Umdenken der IPK-Verantwortlichen.

Magdeburg, 22.07.2011


Moderne Pflanzenzucht in erster Freilandausstellung

Erstellt 09.09.09, 16:37h, aktualisiert 09.09.09, 20:15h



Freude nach der Vertragsunterzeichnung. (FOTO: MZ)

GATERSLEBEN/ÜPLINGEN. Der Standort der Pflanzenbiotechnologie in Gatersleben arbeitet in Zukunft enger mit dem Schaugarten Üplingen zusammen. Die Marketinginitiative "Green Gate Gatersleben" und die BioTech-Farm GmbH haben im Rahmen der Veranstaltung "Grüne Biotechnologie - Deutschland am Scheideweg?" des Vereins InnoPlanta eine Kooperationsvereinbarung für eine intensivere Zusammenarbeit beschlossen.

"Wir wollen die Kompetenzen bündeln und einen stärkeren Austausch im Bereich der Dienstleistungen, vorhandenen Infrastrukturen und der Aus- und Weiterbildung fördern", erklärt Dr. Jens Lerchl, Sprecher der Marketinginitiative das gemeinsame Engagement für den Pflanzenbiotechnologie-Standort in Sachsen-Anhalt. Green-Gate-Gatersleben, kurz GGG, ist eine Initiative aller am Standort in Gatersleben ansässigen Firmen und Einrichtungen, um den Standort besser zu vermarkten. Im Detail geht es darum, die vorhandene Infrastruktur wie Büros und Labore am Standort durch die BioTech-Farm und andere Einrichtungen zu nutzen.

Die BioTech-Farm bietet den ortsansässigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen Flächen und weitere Dienstleistungen für wissenschaftliche Feldversuche in Üplingen an. "Unser Unternehmen unterhält in Üplingen mit dem Schaugarten die europaweit erste Freilandausstellung. Mit der Kooperation bieten wir den Mitgliedern der Marketinginitiative an, ihre Produkte der modernen Pflanzenzucht dort der Öffentlichkeit zu präsentieren", ergänzt Kerstin Schmidt, Geschäftsführerin von BioTech-Farm. "Der Pflanzenbiotechnologie weht in Deutschland ein scharfer Wind entgegen", kommentiert Dr. Jens Katzek, Geschäftsführer der BIO Mitteldeutschland GmbH und GGG-Mitglied. "Umso wichtiger, dass sich die einzelnen Akteure stärker zusammenschließen und sich gegenseitig unterstützen.

Die Kombination der Standorte Gatersleben und Üplingen bedeutet, dass man - einmalig in Deutschland - von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Produktion und dem Präsentieren der Produkte die gesamte Warenkette der Pflanzenbiotechnologie in Sachsen-Anhalt abbilden kann."

<http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?Pagenamen=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1246046562955>

29.11.2010

DER SPIEGEL 48/2010

ARTENVIELFALT

Museum der Todgeweihten

Von Schmundt, Hilmar

Die Genbank in Gatersleben gehört zu den größten und angesehensten der Welt. Doch durch einen umstrittenen Freisetzungsvorhaben ist sie ins Kreuzfeuer der Kritik geraten.

Pünktlich ab zehn Uhr morgens wird das Drama aufgeführt. Es handelt von der Bedrohung der Menschheit - oder von Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung, je nachdem wen man fragt.

Die Darsteller frösteln, Schnee liegt auf dem Dach des Amtsgerichts Aschersleben, einer Kleinstadt am Nordostrand des Harzes. Links tanzen ein Dutzend Demonstranten, sie trommeln auf Milchkännchen und halten Plakate: "Schutz des Genschatzes vor Kontamination", "80 Prozent der Bevölkerung lehnt Gentechnik ab". In einem geflochtenen Korb liegen selbstgebackene Weizenbrote.

Rechts steht die Gegendemonstration, organisiert von einem Gentechnik-Lobbyverein. Missmutig machen sie Demo-Dienst nach Vorschrift. Sie sind während ihrer Arbeitszeit abgestellt, um Contra zu geben: "Feldzerstörer raus" steht auf ihren Plakaten und "Grüne Vernunft gegen Feldzerstörung".

All das mag wie eine Provinzposse erscheinen, und doch geht es auch um die Zukunft einer großen deutschen Forschungseinrichtung: des Leibniz-Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben, 13 Kilometer vom Amtsgericht entfernt.

Gewächshäuser, flache Bauten - von außen wirkt das IPK nichtssagend wie eine Gärtnerei. Und doch lagern hier viele Jahrtausende Züchtungsgeschichte.

"Das hier zum Beispiel ist Dimitrovka 5-2, eine Weizensorte aus Bulgarien", sagt Andreas Börner, Leiter der AG Ressourcengenetik. Sein Atem dampft unter seinem Schnauzer hervor, es ist 15 Grad Celsius unter null hier im Kühllager. Börner, ein Mann Anfang fünfzig, zieht eine Art Einweckglas mit Körnern aus einem riesigen Rollschrank. Rund 27 000 Weizenmuster lagern in der Genbank, viele von ihnen bedroht, weil sich ihr Anbau wirtschaftlich nicht lohnt.

Die Todgeweihten kommen aus den entlegensten Regionen der Welt, besonders aus dem Fruchtbaren Halbmond, wo der Mensch einst begann, aus Wildgräsern Getreide zu züchten. Hinzu kommen weitere 120 000 Muster anderer Arten, von Kürbis bis Minze.

Die Genbank des IPK ist eine Bibliothek des Lebens, Fernleihe inklusive. Rund 20 000 Proben werden pro Jahr an Züchter in aller Welt verschickt: Manche der Pflanzen sind besser gefeit gegen Pilzbefall oder Käfer, andere gegen Dürre.

Dicht über Pulte gebeugt sitzen die Biothekare und sortieren Samen mit der Pinzette, so wie es einst der Mönch Gregor Mendel tat, als er mit seiner Erbsenzählerei die Grundlage der Genetik legte.

Es herrschen penible Reinheitsvorschriften, denn viele der Proben enthalten weniger als 50 Körnchen, ein falsches könnte theoretisch reichen, die Ernte einer ganzen Region zu verändern.

Die Fachleute nennen sich "Kuratoren". Doch anders als bei den Kollegen im Museum, hüten sie Exponate, die leben. Im Kühlraum bleibt ein Weizenkorn rund 50 Jahre lang keimfähig, dann muss es erneut ausgesät werden.

Im Sommer wogt deshalb draußen ein Schachbrettmuster aus Parzellen, klein wie Stranddecken, auf

denen die unterschiedlichsten Pflanzen aufgefrischt werden, viele tausend pro Jahr. Hin und wieder kommt es zur ungewollten Bestäubung verschiedener Sorten untereinander, das ist unvermeidbar. Daher wird nach der Ernte per Hand wieder Korn für Korn inspiziert, ob es dem Original auch gleicht.

Über 1400 Saatgutbanken gibt es weltweit, sie sind sozusagen die Museen der Sortenvielfalt auf dem Acker. Denn mit dem Einzug von Landmaschinen, Dünger und Monokulturen wurden viele alte "Landsorten" unprofitabel. Heute deckt die Menschheit allein mit Reis, Mais und Weizen 50 Prozent ihres Kalorienbedarfs.

Rund 75 Prozent der landwirtschaftlichen Pflanzenvielfalt ist im 20. Jahrhundert verlorengegangen, mahnt die Uno-Landwirtschaftsorganisation FAO. Und viele Genbanken sind stark unterfinanziert, sogar die Wawilow-Genbank in St. Petersburg, eine der ältesten und größten der Welt.

Im Vergleich steht das IPK gut da, es bekommt von Bund und Ländern eine Grundfinanzierung von rund 25 Millionen Euro pro Jahr, hinzu kommen Drittmittel in Höhe von 10 Millionen. Dennoch hat das IPK ein Imageproblem: Außerhalb der Fachwelt ist es kaum bekannt, im Gegensatz zu Projekten wie dem "Global Seed Vault" auf Spitzbergen, wo Millionen Samen aus aller Welt im Permafrost lagern. Andreas Graner, der Leiter des IPK, ärgert sich über die "Spitzbergen-Propaganda": "Das ist doch nicht einmal eine richtige Genbank, sondern eine Art Sicherheitskopie. Die Arbeit machen wir, den Ruhm bekommen die."

Um künftig mehr Anerkennung auf sich zu ziehen, trat man um die Jahrtausendwende die Flucht nach vorn an: Künftig, so beschloss die IPK-Leitung, solle die Einrichtung nicht mehr nur Altes bewahren, sondern verstärkt Neues schaffen. Das Institut investierte in grüne Gentechnik und siedelte private Züchtungsfirmen an.

"Wir brauchen eine zweite Grüne Revolution", sagt Graner. Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Genschatz von Gatersleben zu heben und einzelne Eigenschaften aus alten Sorten durch Gentransfer in neue Hochleistungssorten einzukreuzen, zum Beispiel die Widerstandsfähigkeit gegen Pilzbefall oder Dürre.

Die großen Versprechen der grünen Gentechnik allerdings wurden bislang nicht erfüllt, selbst der berühmte "Goldene Reis", der durch das Einfügen von Genen in das Erbgut des Reises Mangelernährungen lindern soll, ist noch immer nicht auf dem Markt.

Zudem drohte die Neuausrichtung des IPK in Widerspruch zur Kernaufgabe der Genbank zu geraten: das Saatkulturerbe der Menschheit zu überliefern. Genau darum ging es im Strafprozess in der vergangenen Woche.

Denn ihren genmanipulierten Winterweizen pflanzte das IPK rund 500 Meter entfernt von den Vermehrungsfeldern der Genbank an - obwohl die Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, eine größere räumliche Trennung anmahnte. Denn, so die Sorge der Prüfer, besteht nicht die Gefahr, dass sich durch Pollenflug neueingesetzte Gene auch in einer alten Sorte verbreitet?

So kam es zur Kollision mit den in Deutschland gut organisierten Gentechnik-Gegnern: Im April 2008 zerhackten sechs Aktivisten symbolisch ein paar genmanipulierte Weizenpflänzchen auf dem Gaterslebener Acker. Dann ließen sie sich widerstandslos abführen.

Das IPK forderte Schadensersatz von mehr als 200 000 Euro. Den Zerstörern des Gentech-Weizens war das nur recht: Sie nennen sich "Feldbefreier", der Gerichtssaal ist ihre Bühne.

Jeder Prozesstag machte sie bekannter, das ZDF brachte sogar eine halbstündige Homestory über die Angeklagte Lea Hinze, die als Bäckerin in einer Wohngemeinschaft auf einem idyllischen Schloss lebt.

Im Gerichtssaal warnten die Feldzerstörer vor einer Zukunft, in der Gentech-Saatgut Mensch und Natur schädigen werde. Dass dafür jeder wissenschaftliche Beleg fehlt, tat der Wirkung wenig

Abbruch. Vergebens versuchte das IPK, den Schreckensvisionen sein internationales Renommee entgegenzusetzen.

Zeitgleich mit dem Prozess fand die 10. Gaterslebener Forschungskonferenz statt. Aus aller Welt waren Forscher angereist und diskutierten etwa darüber, warum der Weizen fünfmal so viele Gen-Buchstaben im Erbgut trägt wie der Mensch.

In diese Tagung platzte die Nachricht von einer doppelten juristischen Niederlage für die grüne Gentechnik: Das Land Sachsen-Anhalt hatte in Karlsruhe gegen das Gentechnik-Gesetz geklagt. Unter anderem ging es um das Standortregister, in dem jeder Gentechnik-Versuch verzeichnet werden muss. Aus Angst vor Feldzerstörungen wollte das Land erreichen, dass der genaue Standort von Gentechnik-Versuchen geheim bleiben darf. Doch der Normenkontrollantrag wurde vom Bundesverfassungsgericht abgeschmettert.

Genüsslich zitierten die Verteidiger der "Feldbefreier" in Aschersleben aus diesem Urteil. Ein Angeklagter verteilte Weizenähren im Gerichtssaal. Ein anderer berief sich darauf, dass niemand in Gottes Natur eingreifen dürfe: "Es gibt einen Richter über allen Richtern." Zum Schluss sprach Lea Hinze unter Tränen über ihre Angst, dass ihr Sohn dereinst unter der Gentechnik leiden könnte.

Am Mittwochabend schließlich verlas die Richterin ein Urteil, so milde, dass es fast an Freispruch grenzt: maximal 30 Tagessätze à 20 Euro pro Angeklagten. Die Staatsanwaltschaft dürfte Berufung einlegen - und damit den Aktivisten eine neue Bühne bieten.

Und was hat das IPK aus dem Debakel gelernt? Man werde in Zukunft wohl auf Freisetzungsversuche in der Nähe der Genbank verzichten, sagt Institutsleiter Graner. Auch wenn eine kilometerweite Trennung eigentlich unsinnig sei.

Da trifft es sich gut, dass gerade ein blitzneues Gewächshaus fertig wird, um Testpflanzen genauestens zu beobachten: Nicht die Gärtner bewegen sich durch die Topfreihen, sondern die Testpflänzchen rollen auf 400 Schlitten wie von Geisterhand durch die Halle, um vollautomatisch gegossen, gedüngt und fotografiert zu werden. Diese Phänotypisierungsanlage soll helfen, wertvolle Merkmale in den hier gelagerten Sorten aufzuspüren, viel präziser, als es auf einem Feld möglich ist.

Der Neubau ist ein Anzeichen dafür, dass man sich am IPK wieder stärker der Hauptaufgabe zuwendet: dem Schutz des Genschatzes von Gatersleben.

Nachts leuchtet das Gewächshaus intensiv gelb - beinahe so futuristisch wie das Saatgutlager im fernen Spitzbergen.

11111. 2. 11000. 6. 140 90
22.07.11 zu XVI

Pölsch
155

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten auf

- Vernehmung des Zeugen Graner und
- Inaugenscheinnahme von Artikel DER SPIEGEL vom 29.11.10 und Mitteldeutsche Zeitung vom 09.09.09

zum Beweis der Tatsache, dass

die Feldzerstörung durch die Angeklagten den Erfolg hatte, die Verantwortlichen des IPK davon abzubringen weitere Freisetzungsversuche durchzuführen,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist und auch im Falle ihres Erwiesenseins die Entscheidung nicht zu beeinflussen vermag.

Majstrak


1 M. E. 1701.0. H. u. am
22.01.11

XII

Pökes

(156)

Beweisantrag
im Strafverfahren

Zum Beweis der Tatsache, das

die anhaltenden Feldbefreiungen, d.h. die Unschädlichmachung von auf Äckern ausgebrachten GVOs durch öffentliche wie verdeckte Aktionen wesentlich dazu beitragen, das in der BRD stetig weniger GVOs in Form von Freisetzungsversuchen und Kommerziell angebaut werden, Feldbefreiungen daher als Mittel der Gefahrenabwendung geeignet sind,

wird beantragt,

- den Appell des Bund Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) an die Bundesregierung, sowie
- die am 01.06.2011 im Netz erschienene Pressemitteilung von Transgen und
- die BDP Nachrichten Ausgabe 3/2008, S.7 in Augenschein zu nehmen

Begründung

Seit einigen Jahren nimmt die Zahl der Feldbefreiungen, d.h. die Zerstörung von GVO-Anbau, zu. Der BDP schreibt in einem Appell an die Bundesregierung: "Allein in 2009 wurde nahezu die Hälfte aller Freisetzungsversuche zerstört." Und führt weiter aus: "Als dramatische Folge der Zerstörungen hat sich sowohl die Zahl der angemeldeten Freisetzungsversuche, als auch die Zahl der Standorte, an denen die Versuche durchgeführt wurden, halbiert", da es den Gentechnikbetreibern trotz zum Teil erheblichen finanziellen Einsatzes für Bewachungsmaßnahmen nicht möglich ist einen ungestörten Anbau mit GVOs sicherzustellen. (Quelle: Appell des Bund deutscher Pflanzenzüchter (BDP) an die Bundesregierung aus dem Jahr 2009) In den BDP Nachrichten Ausgabe 3/2008, S.7 wird wie folgend ausgeführt: „diverse Hochschulen haben sich dem Druck der Aktivisten bereits im Vorfeld gebeugt und Versuche abgesagt.“

In der Pressemitteilung der Pro-Gentechnik-Netzseite „Transgen.de“ vom 1.6.2011 ist nachzulesen, das der Anbau, von GVOs in der BRD kontinuierlich zurück gegangen ist und in diesem Jahr mit nur 16 GVO-Freisetzungen auf einem historischen Tiefstand liegt. Transgen schreibt dazu: „In Deutschland und Europa werden immer weniger Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt. 2011 gingen in der EU nur noch halb so viele Anträge ein wie 2010. Für Deutschland weist das Standortregister aktuell nur noch 16 Freilandversuche aus, neun weniger als im Vorjahr.“

Feldbefreiungen sind also ein wirksames Mittel um die durch GV-Pflanzen aufgetretene Gefahr abzuwenden.

Margarete idex 22. 7. 2011



- Fakten & Zahlen -

192

Beispiele für Abwanderung biotechnologischer Forschung ins Ausland

- § Aufgrund schlechter Rahmenbedingungen beabsichtigen einzelne Fraunhofer Institute Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen nicht mehr in Deutschland und Europa durchzuführen.
- § Die Norddeutsche Pflanzenzucht (NPZ) hat 2003 in Kanada eine eigene Forschungstochter gegründet, die erfolgreich Sorten für den amerikanischen Markt züchtet.
- § Die Deutsche Saatveredlung (DSV) führt die Entwicklung gentechnisch veränderter Pflanzen nur noch in Kanada durch.
- § Bayer CropScience verlagert seine biotechnologische Forschung komplett von Potsdam nach Gent.
- § BASF hat angekündigt, keine neuen gentechnisch veränderten Produkte mehr ausschließlich für den europäischen Markt zu entwickeln.
- § Die Universität Hannover führt Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Erbsen an der North Dakota State University durch.



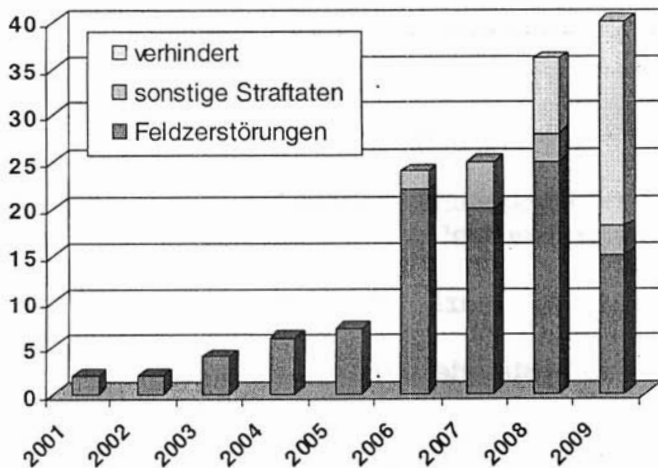
Zerstörung eines Maisfreisetzungsversuches Niedersachsen 2009



Zerstörung eines Freisetzungsversuches mit Weizen in Mecklenburg-Vorpommern 2009



Zerstörung eines Freisetzungsversuches mit Kartoffeln in Rheinland-Pfalz 2008



Feldzerstörungen 2001 – 2009

„Verhindert“ wurden Versuche, die aufgrund von Feldbesetzungen bzw. politischer Blockade nicht stattfinden konnten. (Quelle: BDP)

Kulturart	2007		2008		2009	
	Traits	Standorte	Traits	Standorte	Traits	Standorte
Kartoffel	14	36	6	14	6	13
Mais	7	37	5	18	8	17
Schw. Nachtschatten	2	2	--	--	--	--
Raps	1	1	--	--	--	--
Petunie	--	--	--	--	1	1
Erbsen	1	1	--	--	--	--
Soja	1	1	--	--	--	--
Zuckerrübe	--	--	1	6	1	2
Gerste	1	1	--	--	1	1
Weizen	1	1	1	1	1	2
Gesamt	28	80	13	39	18	36

Entwicklung von Freilandversuchen mit gv-Pflanzen 2007 – 2009 (Quelle: BVL)

Ansprechpartnerin: Kerstin Mönch
 Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.
 Kaufmannstr. 71 - 73, 53115 Bonn
 Tel. 02 28/9 85 81-30, Fax -19
kmoench@bdp-online.de

Potenziale gentechnisch veränderter Pflanzen bestätigt

Seit Beginn der 80er Jahre werden öffentliche Projekte zur Biosicherheitsforschung durchgeführt. Bis heute wurden 300 Vorhaben mit mehr als 100 Millionen Euro gefördert. Die Ausschreibung und Vergabe der Fördermittel erfolgt dabei unabhängig, objektiv und nach wissenschaftlichen Kriterien, die Ergebnisse werden in international anerkannten Wissenschaftsjournalen publiziert. Bei keinem der Projekte wurden negative Auswirkungen der transgenen Pflanzen nachgewiesen. Vielmehr konnte gezeigt werden, dass aus Sicht der Umwelt- und Lebensmittelsicherheit gentechnisch veränderte Pflanzen häufig besser abschneiden als konventionelle oder biologisch produzierte Produkte. Zudem können nur mit Freilandversuchen die Fragen beantwortet werden, ob gentechnisch veränderte Pflanzen geeignet sind, den globalen Herausforderungen wie Klimawandel und Ernährungssicherung zu begegnen.

Wissenschaftler und deren Arbeit werden verunglimpft

Gentechnikgegner geben sich schon lange nicht mehr mit der Leugnung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen zufrieden. Um mehr Aufmerksamkeit zu erlangen, verleumdete sie Wissenschaftler nicht nur in ihrem persönlichen Umfeld, sondern prangern ihre wissenschaftliche Arbeit öffentlich als nicht neutral an. Eine Unterstützung der Wissenschaftler durch die Politik findet dabei kaum statt.

Deutschland soll auch in Zukunft als Spitzenstandort für Forschung und Innovation erhalten bleiben!

Deutsche Wissenschaftler haben dazu beigetragen, dass Deutschland weltweit als Standort für Spitzenforschung betrachtet und geschätzt wird. Diese Einschätzung wird für den Bereich der Grünen Gentechnik durch die aktuellen Entwicklungen jedoch massiv negativ beeinflusst.

Wir sehen in diesem Forschungsgebiet für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland erhebliche Potenziale und wollen auch weiterhin eine an der Praxis orientierte Forschung betreiben. Um auch in Zukunft Freilandversuche erfolgreich durchführen und abschließen zu können, benötigen wir erhebliche Verbesserungen der Rahmenbedingungen und fordern:

- § **Konsequente strafrechtliche Verfolgung von Feldzerstörern!**
- § **Anpassung des öffentlichen Standortregisters, um sicherzustellen, dass Freisetzungsversuche nicht zerstört werden!**
- § **Anerkennung wissenschaftlicher Kompetenz!**
- § **Berücksichtigung wissenschaftlich bestätigter Ergebnisse bei politischer Entscheidungsfindung!**
- § **Begleitende Kommunikationsmaßnahmen verstärken, um eine wissenschaftsorientierte Gesellschaftsdebatte zu ermöglichen!**

** Alle Einrichtungen, die in Deutschland Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführen finden sich beim Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. in einem Informationskreis zusammen. Dieser bietet den Versuchsanstellern eine Plattform, sich mit anderen Betreibern von Freisetzungsversuchen auszutauschen. Das Ziel des Gremiums ist es, der steigenden Zahl von Feldzerstörungen, der die Versuchsansteller zunehmend hilflos gegenüber stehen, in angemessener Weise zu begegnen.*

151

Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen sind unerlässlich, um den Erkenntnisgewinn in der Pflanzenforschung voranzutreiben.

Freilandversuche:

- n liefern wichtige Erkenntnisse über die Interaktionen der Pflanzen mit natürlichen Klima- und Bodenbedingungen.
- n generieren notwendige Daten für eine umfassende Sicherheitsbewertung der Pflanzen.
- n sind fester Bestandteil im Genehmigungsverfahren.
- n unterliegen einer gesonderten Genehmigung und dürfen erst nach ausführlichen Prüfungen im Labor und Gewächshaus durchgeführt werden.

Kurz: Kontrollierte Freilandversuche sind die Basis für eine wissenschaftliche Bewertung von Pflanzen in der Umwelt und liefern wichtige Erkenntnisse für eine vorurteilsfreie und fundierte Sicherheitsbewertung gentechnisch veränderter Pflanzen. Nur mit Freilandversuchen kann beantwortet werden, ob solche Pflanzen geeignet sind, den globalen Herausforderungen wie Klimawandel und Ernährungssicherung zu begegnen.

Zerstörung und Behinderung von Freilandversuchen gefährden den Innovationsstandort Deutschland!

Wir betrachten mit zunehmender Sorge negative Auswirkungen auf die Anlage und Durchführung von Freilandversuchen. Gründe für diese Sorge sind vor allem:

Feldzerstörungen nehmen in Anzahl und Qualität stetig zu

Seit Jahren ist eine Radikalisierung der Bewegung von Gentechnikgegnern zu beobachten. Mit rechtswidrigen Feldbesetzungen und Feldzerstörungen versuchen sie, die Technologie in Forschung und Anwendung zu blockieren. Damit verhindern sie vor allem Erkenntnisgewinn über die Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen. Allein in 2009 wurde nahezu die Hälfte aller Freisetzungsversuche zerstört.

Feldzerstörungen wirken sich negativ auf das Innovationsklima Deutschlands aus

Als dramatische Folge der Zerstörungen hat sich sowohl die Zahl der angemeldeten Freisetzungsversuche, als auch die Zahl der Standorte, an denen die Versuche durchgeführt wurden, halbiert. Das ist ein fatales Signal für den Wissenschaftsstandort Deutschland, dessen Ergebnisse zur Sicherheitsforschung bislang international Beachtung gefunden haben.

Kosten und Risiko für die Durchführung von Freilandversuchen steigen

Dem stetig steigenden Risiko von Versuchsabbrüchen durch Feldzerstörungen kann nur mit hohem finanziellem Einsatz für Bewachungsmaßnahmen begegnet werden - ohne dass dies eine Garantie für einen erfolgreichen Versuchsverlauf und -abschluss wäre.

Spitzenforschung wandert ins forschungsfreundlichere Ausland ab

Als Reaktion auf die technologiefeindliche Entwicklung in Deutschland und Europa haben namhafte Forschungsinstitutionen und Pflanzenzüchter ihre Forschungs- und Züchtungsaktivitäten bereits komplett ins Ausland verlagert bzw. angekündigt, diese in Zukunft nicht mehr am europäischen Markt auszurichten. Nicht nur renommierte Wissenschaftler, auch der wissenschaftliche Nachwuchs verlagert seine Aktivitäten ins Ausland, da in Deutschland die Vergabe von Forschungsprojekten an Diplomanden und Doktoranden immer stärker mit dem Risiko verbunden ist, dass Projekte aufgrund von Zerstörungen nicht abgeschlossen und Daten nicht ausgewertet werden können.

**„Durch Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen
leisten wir einen wesentlichen Beitrag zur Erforschung und Entwicklung
gesunder und umweltverträglicher Produkte.“**

Die deutschen Versuchsansteller *



In der Schwafache gegen Meyer u. a. Pöblich

wird der Beweisanspruch des Angeklagten Pratz auf
Manspseinnahme

- des Appells des Bund & Deutsche Pflanzentrüchtes (BDP) an die Bundesregierung,
- der am 1.6.2011 im Netz erschienenen Pressemitteilung von Transgen und
- der BDP Nachrichten Ausgabe 3/2008, S. 7

Zum Beweis der Tatsache, dass die anhaltenden Feldbepflanzungen, d.h. die Unschädlichmachung von auf Äckern ausgebrachten GVOs durch Öffentl. wie verdeckte Aktionen wesentlich dazu beitragen, dass in der BRD stetig weniger GVOs in Form von Freisetzungsvorhaben und kommerziell angebaut werden, Feldbepflanzungen daher als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet sind,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, weil sie keinen unmittelbaren Bezug zur angeklagten Tat aufweist. ~~und sich~~ ~~woraus keine Anhaltspunkte für eine Wichtigkeit~~ ~~des Genehmigungsbescheides gem. § 44 VwVfB~~

~~geben~~
Lepk

Hilf. 2. 1700. ca. 1700 ad
22.07.11

XV III

Pölsch
ACE

Beweisanträge zum Umgang mit Sicherheitsvorschriften bei deutschen gv-Getreidefeldern

Vorbemerkung: Der Feldbefreiung am Gaterslebener Weizenfeld ging eine ~~intensive~~ intensive Phase eines intensiven, in den von den InhaberInnen des staatlichen Gewaltmonopols (die gleichzeitig die FördererInnen der Agro-Gentechnik gegen den Willen der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung sind) vorgegebenen Bahnen politischen Protestes voraus. Diese blieben wirkungslos.

Zudem konnte der Umgang mit Sicherheitsbestimmungen an ähnlichen Feldern beobachtet werden. Von Bedeutung ist hier vor allem das Feld mit gv-Gerste der Universität Gießen. Gerste ist vom Ausbreitungsverhalten sehr ähnlich dem Weizen. Die Genehmigungsbehörde BVL hat für beide Felder ähnliche Sicherheitsauflagen erlassen. Etliche davon wurden in Gießen nicht eingehalten. Diese Verstöße wurden vom BVL immer toleriert oder explizit sogar befürwortet, d.h. die oberste Behörde erließ Sicherheitsauflagen, deren Einhaltung sie gleichzeitig unwichtig fand. Hier führte sich der Rechtsstaat selbst ad absurdum

Es ist für die Beurteilung der Feldbefreiung am Genweizenfeld daher von Bedeutung, über diese Vorgänge Beweis zu erheben. Sie schaffen den Hintergrund für Motivlage, Schuldfrage und Rechtfertigung der Feldbefreiung von 2008 am Gaterslebener Feld.

Für alle Antike steht die beispielhafte Ausführung im folgenden nach Nutzenabwägung als anerkannter Bestandteil.

Beweisantrag 1 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld

Zu beweisende Tatsache:

Der ungesicherte Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste fiel erst bei einer Begehung des Geländes durch die Überwachungsbehörde auf.

Begründung:

Es ist schon schlimm genug, dass die Versuchsleitung fachlich zu unqualifiziert war, um die Gefahr eines Durchwuchses, d.h. des Keimens untergepflügter Körner, richtig abzuschätzen. Dass es aber wochenlang nicht auffiel, dass die Gerste wieder neu aufließ, zeigt auch, dass die Universität ihrer Pflicht zur ständigen Kontrolle nicht nachkam. Hier wurde also eine Gefahr erzeugt und dann der weiterer Verlauf nicht kontrolliert. Das alles widerspricht den Sicherheitsauflagen. Der Durchwuchs der Gerste wurde nur bemerkt, weil die Überwachungsbehörde eine Begehung ansetzte und dort die auflaufende Saat bemerkte.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Der Vorgang zeigte, dass weder von deutschen WissenschaftlerInnen noch von den staatlichen Behörden ein rechtmäßiger und sachlicher Umgang mit Risiken zu erwarten war und ist.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen

Beweisantrag 2 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld

Zu beweisende Tatsache:

Die Sicherheitsauflage eines wirksamen Mäuseschutzes rund um das Gengerstefeld wurde in allen Anbaujahren durch die Universität Gießen nicht beachtet.

Begründung:

Dass Vögel und Kleinsäuger eine Gefährdung darstellen, wurde im Antragsverfahren von 2005 durch die Stadt Gießen im Anhörungsverfahren erkannt und eingewandt. Daraufhin forderte das BVL im Auflagenbescheid einen Mäuseschutzzaun. Dieser wurde von der Uni jedoch nicht angebracht. Der tatsächlich um die Fläche gezogene Zaun diente eher der Abwehr von Menschen als dem Schutz der Umwelt. Jedenfalls war der Zaun für Mäuse passierbar. Dieses fiel der Überwachungsbehörde auf und sie monierte das gegenüber dem Versuchsdurchführenden. Dessen Reaktion spricht für sich: Ein Mäuseschutz sei zwar vorgeschrieben, aber überflüssig, weil sowieso unwirksam. Zitat: "Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten. ... Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Zoologie, IPAZ) ... sieht folglich die Maßnahmen entsprechend den Nebenbestimmungen des BLV ... als erfüllt an."

Diese seltsame Logik offenbart das Risikobewusstsein der Versuchsbetreiber. Skrupellos wird hier geforscht - weder interessieren die Risiken für Mensch und Umwelt noch die Auflagen des BVL. Dass hier ganz bewusst eine Auflage des BVL nicht eingehalten wurde und dass sogar noch als völlig korrekt verstanden wurde, zeigt, dass das Personal dieses Versuches für diese Aufgabe nicht geeignet ist. Problematisch ist allerdings auch die Rolle des BVL, das offensichtlich selbst kein Interesse daran zeigt, dass die von ihm gemachten Auflagen auch eingehalten werden. Jedenfalls ist auffällig, dass auch der nun vorliegende Antrag wiederum keinerlei Vorschläge oder Verfahrensweisen zu diesen Fragen beinhaltet. Hier zeigt sich, was in der Agrotechnik seit Jahren (z.B. im Umgang mit Bienen) der Normalfall ist: Risiken und Nebenwirkungen, die sich nicht vermeiden lassen, werden einfach gar nicht erörtert. Die Macht des Faktischen regiert über ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren.

Bedeutung für den Prozess

Beim gv-Weizen in Gatersleben stand ein vergleichbarer Schutzzaun.

161

Beweismittel:

- Herbeiziehung des Genehmigungsbescheides zum Gerstenversuch und Verlesung der Passagen zur Sicherheitsauflage Mäuseschutz
- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung des Berichtsprotokolls zum Mäuseschutz
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters und des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen
- Inaugenscheinnahme der aktuellen Weizenfelder und der dortigen Mäuseschutzvorrichtungen am Standort Thulendorf (Versuchsgarten des AgroBioTechnikums) und am Standort Ausleben (Schaugarten Üplingen)
- Vernehmung der mit der Versuchsdurchführung beauftragten Geschäftsführerin der Firma biovativ (Sitz: Groß Lüsewitz)
- Inaugenscheinnahme eines Fotos vom Mäuseschutzzaun am Standort Üplingen (Aufnahme am 7.6.2011, in klein siehe unten)



Beweisantrag 3 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld

Zu beweisende Tatsache:

Im Jahr 2006 kam es nach der Ernte zu einem ungesicherten Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste.

Begründung:

Nach dem vorzeitigen Abbruch des Freisetzungsvorgangs im Sommer 2006 entschied die Versuchsleitung, die noch unreifen Ähren entgegen den Sicherheitsauflagen einfach unterzupflügen. Sie ging davon aus, dass die Körner noch nicht keimfähig waren. Dieses erwies sich als folgenschwerer Irrtum. Es kam zu einer - zunächst nicht bemerkten - Massenkeimung

gentechnisch veränderter Gerste ohne die dafür vorgeschriebene Absicherung gegenüber Freißfeinden und Verschleppung.

*

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen
- Vernehmung des Versuchsleiters, des Beauftragten für Biologische Sicherheit bei der Uni Gießen und der mit der Nachkontrolle beauftragten MitarbeiterInnen

* Bedeutung für den Prozess: Für den gg-Verstoß in Gießen bestand die Auflage, durch Handarbeit den Anfall von Körnern zu verhindern (BVL Akt 2016 0374, § 19 Abs. 1 Nr. 12 und 20). Beim gg-Verstoß bestand diese Auflage auch, erweilte sich aber als unzureichend.

Beweisantrag 4 zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen und die Folgen am Gießener Gengerstenfeld

Zu beweisende Tatsache:

Im Jahr 2009 wurde neben dem angemeldeten Gengerstefeld ohne Genehmigung ein zweites Feld mit transgener Gerste angelegt.

Begründung:

Das Feld war ein Versuchsfeld der Universität Gießen mit gentechnisch veränderter Gerste und stellt die Fortführung bzw. Wiederholung des Gießener Feldversuchs dar, der von 2006 bis 2008 weitgehend erfolglos verlief. Für ein Feld von 9,6 qm Größe lag seit dem 4. Mai 2009 eine Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Az. 6781-01-0200). Trotz erheblicher Bedenken von rund 1400 EinwanderInnen vor allem gegen die Versuchsleitung und die mit der Durchführung vor Ort beauftragte Firma wegen mehrerer Verstöße gegen das Gentechnikgesetz in den Jahren davor hatte die Bundesbehörde die Genehmigung erteilt und eine sofortige Vollziehung verhängt, um AnwohnerInnen, betroffenen LandwirtInnen usw. die Möglichkeit zu nehmen, Bedenken auch wirksam einzubringen. Noch am selben Tag (4.5.2009) wurde der Versuch in das Standortregister eingetragen, so dass aber dem dritten Tag nach der Genehmigung eine Aussaat rechtlich möglich war. Dieses geschah auch (genauer Tag unbekannt).

Einer Änderungsmitteilung im Standortregister zufolge wurde dieses Feld jedoch kurze Zeit später durch Fremdeinwirkung so stark beschädigt, dass eine Neuaussaat notwendig wurde. Ca. Mitte Mai gelang Unbekannten das Kunststück, mehrere der Versuchsfelder zu beschädigen (durch Gespräche vor Ort bestätigt). Das Gerstenfeld erwischte es voll. Doch die Zerstörung wurde zunächst geheimgehalten. Trotz der fortgeschrittenen und für einen wissenschaftlichen Versuch ohnehin fragwürdigen Zeit erfolgte stattdessen einfach eine Neuaussaat. Im Standortregister blieb der bisherige Eintrag unverändert enthalten plus dem Hinweis auf eine Neuaussaat. Die Größe des im Standortregisters angegebenen Feldes betrug 9,6 qm. Es war nur ein Feld angemeldet, genehmigt und im Standortregister eingetragen.

Wie eine Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, erfolgte die Neuaussaat aber nicht auf der gleichen Fläche, sondern neben dem beschädigten Feld. Das beschädigte Feld wurde nicht entfernt, sondern auch dort wuchs die (offensichtlich arg gerupfte) gentechnisch veränderte Gerste weiter.

162

Damit standen seit ca. 19. Mai zwei Versuchsfelder mit gentechnisch veränderter Gerste auf dem eingezäunten Gelände der Firma biovativ. Da nur eines genehmigt und im Standortregister eingetragen war, wurde folglich eines der beiden ohne Genehmigung angelegt - was den Straftatbestand des § 39, Abs. 2 des Gentechnikgesetzes erfüllt, der da lautet: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. ohne Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gentechnisch veränderte Organismen freisetzt“.

Am 20. Juni 2009 stellte Unterzeichner Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Rostock (mit Kopie an Polizeistation Sanitz, Amtsverwaltung Carbak und andere). Diese Strafanzeige erst führte zu panikartigem Handeln bei den Versuchsbetreibern und -durchführenden. Am Montag oder Dienstag danach wurde das erste Gengerstenfeld mit einem Herbizid totgespritzt. Zu diesem Zeitpunkt standen also ca. einen Monat lang zwei Gengerstenfelder auf der Fläche. Anzeigen und Hinweise an die Polizei und an die Landes-Überwachungsbehörde zeigten keinerlei Wirkung!

Die Geschäftsführerin der mit der Versuchsdurchführung beauftragten Firma biovativ, Kerstin Schmidt, zeigte gegenüber der Presse überhaupt kein Einsehen, sondern versuchte ihr Handeln mit Lügen (!) zu vertuschen. Bericht in der Ostseezeitung vom 23.6.2009:

Der Saasener Umweltaktivist Jörg Bergstedt hat am Sonnabend Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Gentechnikgesetz bei der Rostocker Staatsanwaltschaft erstattet. Seiner Ansicht nach wurden durch die Firma biovativ GmbH aus Groß Lüsewitz, die Begleitforschung an Nutzpflanzen vornimmt, zwei gentechnisch veränderte Gerstenfelder angelegt, von denen eines illegal sei. Der Rostocker Oberstaatsanwalt Peter Lückemann bestätigte den Eingang der Anzeige. „Der Sachverhalt wird geprüft“, sagte er, konnte aber noch keine weiteren Angaben machen.

Gerichtet ist die Anzeige unter anderem gegen die biovativ-Geschäftsführerin Kerstin Schmidt und gegen die Vorstandsvorsitzende des Vereins zur Förderung Innovativer und Nachhaltiger AgroBiotechnologie, Inge Broer. Denn die biovativ GmbH ist zu 100 Prozent eine Tochterfirma des Vereins. Inge Broer war für eine Stellungnahme gestern nicht zu erreichen. Geschäftsführerin Kerstin Schmidt sieht der Prüfung ruhig entgegen. „Es ist alles ordnungsgemäß“, sagt sie.

Gen-Aktivist Jörg Bergstedt beruft sich auf Paragraph 39 des Gentechnikgesetzes. „Es ist untersagt, unerlaubt gentechnisch veränderte Organismen freizusetzen“, erläutert er die Anzeige. Bergstedt, der durch Anwohner auf ein zweites Feld aufmerksam gemacht worden war, erklärt, dass nur eine Genehmigung für ein Feld im Standortregister eingetragen worden sei. „Das erste Feld war beschädigt worden, daraufhin wurde ein zweites angelegt“, sagt der Gen-Gegner. Aber statt das erste zu vernichten, hätten die Betreiber neu daneben ausgesät, glaubt er. Bergstedt, der sich Mitte Juli wegen des Vorwurfs einer Feldbesetzung in Gießen vor Gericht verantworten muss, will mit einem rechtlichen Winkelzug weitere Pflanzenforschungen unterbinden. Das im Standortregister als genehmigte Fläche ausgewiesene Feld dürfte nur knapp zehn Quadratmeter groß sein. „Es sind aber zwei Felder zu sehen, wovon eines mindestens illegal sein muss“, sagt er. Sein Vorwurf: Die Pflanzen in der alten Versuchsanordnung wachsen unkontrolliert vor sich her.

„Wir haben den alten Versuch ordnungsgemäß beendet und einen neuen in Abstimmung mit den Behörden angelegt“, erklärte Kerstin Schmidt. „Die alten Pflanzen sind mit einem Herbizid abgespritzt worden.“ Es dauere, bis alle Pflanzen abgestorben seien. Wann genau das Pflanzenvernichtungsmittel ausgebracht wurde, konnte sie aber nicht angeben.

Besondere Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass nicht nur Gefahren durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches entstanden sind, sondern zudem sogar ein illegales

Feld angelegt wurde. Das ist nach § 39 des Gentechnikgesetzes eine Straftat, die mit bis zu drei Jahren Haft bestraft wird. Diese Nichteinhaltung der gesetzlichen Normen ist aber kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Dass Kerstin Schmidt ihre Straftat auch noch mit der offensichtlichen Lüge zu vertuschen versuchte, sie hätten ein Gengerstefeld gleich abgespritzt, aber die Pflanzen verkümmerten erst langsam (gemeint: einen Monat lang!), zeugt erstens davon, dass ihr die Illegalität ihres Handelns voll bewusst ist, und dass sie zweitens nicht davor zurückscheut, ihre Taten auch noch zu vertuschen. Das ~~macht~~ ^{mög} strafrechtlich erlaubt sein - Verdächtige dürften ja schweigen oder lügen -, aber als zuverlässige Person in der Gentechnik kommen weder sie noch ihre Auftraggeber in Frage. Die Existenz des illegalen Zweitfeldes war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass der Betrieb des illegalen Feldes von Seiten der dafür zuständigen Behörden toleriert wurde oder diese zumindest total versagten. Das BVL tolerierte bewusst alle benannten Verstöße, weshalb eine solche Praxis auch bei anderen Feldversuchen zu befürchten oder gar zu erwarten war und ist.

Beweismittel:

- Vernehmung von Augenzeugen der Existenz von zwei Genversuchsfeldern mit Gerste: Ute, Andreas und Konrad Strauß, Thulendorf (AnwohnerInnen) und Thomas Bittorf, Thulendorf (Anwohner und Gemeinderatsmitglied)
- Herbeiziehung der Ermittlungsakten zur Anlage eines illegalen zweiten Gengerstefeldes im Mai und Juni 2009 bei Thulendorf
- Inaugenscheinnahme von Fotos aus der Zeit von der Anlage des illegalen zweiten Feldes bis zum Totspritzen eines Gerstefeldes nach der Strafanzeige vom 20. Juni 2009

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese einerseits durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Sie wurde andererseits aber auch durch die fehlende Sachkenntnis der Versuchsleiter verursacht. In den nach Gentechnikgesetz vorgeschriebenen Positionen wirkten Personen ohne qualifizierte landwirtschaftliche Ausbildung.

Magdeburg, den

22.7.2011



Anlage zum Beweis Antrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweis Antrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweis Anträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweis Antrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweis Antrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsbetreiberInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweis Anträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

11111. 2. 1 2006. 61-110
22.07.11
Zi XVIII
Pöles
164

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

werden die Beweisanträge des Angeklagten Pratz auf

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des RP Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006 und der Passagen zur Sicherheitsauflage Mäuseschutz
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen, des Versuchsleiters und Beauftragten für biologische Sicherheit der Uni Gießen, der Geschäftsführerin der Fa. Biovativ, Groß Lüsewitz
- Herbeiziehung des Genehmigungsbescheides zum Gerstenversuch und Verlesung der Sicherheitsauflagen Mäuseschutz
- Inaugenscheinnahme der Weizenfelder und der Mäuseschutzvorrichtungen Standorte Thulendorf und Ausleben und eines Fotos vom Mäuseschutzzaun Üplingen
- Vernehmung der Zeugen Ute, Andreas und Konrad Strauß, Thomas Bittorf, Thulendorf
- Herbeiziehung der Ermittlungsakten zur Anlage eines zweiten Gengerstenfeldes im Mai/Juni 2009 bei Thulendorf
- Inaugenscheinnahme von Fotos aus der Zeit vor Anlage des zweiten Feldes bis zum 20.06.2009

zum Beweis der Tatsache, dass

- der ungesicherte Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste erst bei einer Begehung des Geländes durch die Überwachungsbehörde auffiel,
- die Sicherheitsauflagen eines wirksamen Mäuseschutzes um das Gengerstenfeld in allen Anbaujahren durch die Uni Gießen nicht beachtet wurde,
- es im Jahr 2006 nach der Ernte zu ungesichertem Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste kam,
- im Jahr 2009 ohne Genehmigung ein zweites Feld mit transgener Gerste angelegt wurde

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsachen sind aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen mittelbaren oder unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweisen.

Majstrak



Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Wahrscheinlichkeit, dass die von der Agro-Gentechnik ausgehende Gefahr in einen Schaden umschlägt, ist so hoch, dass der Schaden bisher bei allen Formen des Inverkehrbringens und der Freisetzung eintrat.

Begründung:

Die geschützten Interessen und Rechtsgüter, die von der Agro-Gentechnik betroffen sein können, sind:

- Berufsfreiheit u.a. für ImkerInnen, andere LandwirtInnen, WeiterverarbeiterInnen und Saatgutbetriebe
- Eigentum von GrundstückbesitzerInnen, Saatgutbetrieben, Landmaschinenverleihern
- Erhalt der standortgemäßen Artenvielfalt und Schutz der Umwelt vor Ausbringung gebietsfremder Pflanzen
- Freiheit der Forschung - nämlich der mit nicht gentechnisch veränderten Organismen
- Gesundheit und körperliche Unversehrtheit

Diese Interessen und Rechtsgüter wären durch eine unkontrollierte Auskreuzung, durch Durchwuchs verbleibender Pflanzensamen und durch horizontalen Gentransfer in Gefahr. Tritt ein solches Ereignis ein, wären regelmäßig ein oder mehrere der genannten Rechtsgüter, Interessen, darunter z.T. Grundrechte betroffen.

Dieses ist durch entsprechende Studien und einschlägige Urteile bereits bestätigt. Beispielhaft genannt seien das Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 21.8.2000 (Az. 21 B 1125/00) mit der Verpflichtung der Vernichtung von Raps aus der Nähe eines Feldes mit gentechnisch veränderten Pflanzen sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30.5.2008. Auszug:

Der Honig des Klägers wird bei einem Eintrag von MON 810-Pollen wesentlich (analog § 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG) beeinträchtigt, da ein solcher Honig ein Lebensmittel darstellt, das nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) 1829/2003 verfügt und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Solche Beeinträchtigungen schützenswerter Interessen und Rechtsgüter stellen bei der Anwendung von Gentechnik in der Landwirtschaft bislang den Normalfall dar. Es werden zudem keine Maßnahmen ergriffen, die Anbau- und Ausbringungspraxis zu verändern. Stattdessen wird über politische Lobbyarbeit an Grenzwerten gebastelt, um die unvermeidliche Beeinträchtigung rechtlich folgenlos zu gestalten. Das mag in Zukunft in dem Sinne zu einem Rechtsfrieden führen, dass es keine Klage- und Beschwerdemöglichkeiten gegen die Beeinträchtigung der schützenswerten Interessen und Rechtsgüter gibt. Bestrebungen solcher Art in den hier sichtbar Minderheitsinteressen vertretenden Parteien und Lobbygruppen sind erkennbar. Für das hier relevante Jahr 2006 ist diese mögliche gesetzliche Anpassung an die Profitinteressen großer Konzerne aber ebenso wenig relevant wie für die aktuelle Zeit. 2006 wie heute gibt: Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen führt im Normalfall zum befürchteten Schaden. Alle über mehrere Jahre und auf mehreren Flächen ausgebrachten Pflanzen haben sich bislang ausgekreuzt oder waren auch danach noch auf den Flächen zu finden. In den meisten Fällen sind die Verbreitungswege sogar so unübersichtlich geworden, dass gar keine Kenntnis vorliegen, wohin die künstlich eingeschleusten Gensequenzen sich ausgebreitet haben.

Anders als angesichts der Tatsachen, dass sich bei der Gentechnik die Gefahr ständig zu einem Schaden wandelt, verbreiten Firmen und Institutionen bei jedem neuen Genversuch ihre Auffassung, dass kein Schaden zu erwarten sei. Entsprechend kleinlaut müssen sie dann später immer entweder ihre Versuche einstellen und die Folgen vertuschen oder kleinlaut eingestehen, dass es anders läuft als geplant. Als Beispiel können dafür die Sortenprüfungen und Versuchsfelder mit Raps u.a. im nordhessischen Adelshausen dienen:

Am 28.7.2003 schickte der Versuchsleiter Wilhelm Glameyer (damals AgrEvo, später Bayer CropScience) die folgende Mail an den RP, Abt. Umwelt (damals in Marburg): „entgegen der in unserem Telefonat vor etwas 4 Wochen geäußerten Ansicht, die ehemalige Freisetzungsfäche Adelshausen mit Ablauf der Ernte 2003 an den Betrieb als landwirtschaftliche Fläche zurückzugeben, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir diese Fläche ein weiteres Jahr in unsere Nachbeobachtungsaktivitäten einbeziehen müssen. Sowohl anlässlich unseres Besuches auf der Fläche am 26.06.03 nach unserem Telefonat als auch bei einem weiteren routinemäßigen Besuch durch den BBS am 24.7.03 sind Durchwuchs-Rapspflanzen festgestellt worden.“

In Ländern, in denen bereits länger und auf größeren Flächen gentechnisch veränderte Pflanzen ausgebracht wurden, ist es zu großflächigen Verseuchungen der Landschaft und vieler landwirtschaftlicher Betriebe mit Pollen und Saatgut gentechnisch veränderter Pflanzen gekommen. Die aktuelle Praxis der Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO in Deutschland und Europa würde gleiche Verhältnisse wie in Nord- und Südamerika schaffen, wo für etliche Anbauarten (z.B. Raps und Soja) eine Gentechnikfreiheit nicht mehr herzustellen ist.

*Auf die kulturrechtliche Ausbreitung des Urbeis sei, insbes. wegen der Ähnlichkeit zu Weizen, auch hier
verwiesen.*

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil es einerseits für die Bewertung der Zulässigkeit von Gentechnik wichtig ist, ob den bekannten Gefahren und Nachteilen der Gentechnik ein ebenbürtiger oder überwiegender Vorteil entgegensteht bzw. dieser zumindest zu erhoffen ist. Zudem ist für die Klärung, ob die eigenmächtige Beendigung des Versuches durch die hier Angeklagten zu bestrafen seien, wichtig, ob die Gefahr mit einer gewissen oder sogar hohen Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich in einen Schaden umschlagen kann. Dieses ist der Fall.

*Auf dem kubynschen Schriftsatz über Gefahren und Nutzenabwägung wird ausdrücklich Bezug
genommen*

Beweismittel:

- Herbeiziehung des Dokumentationsfilmes „Leben außer Kontrolle“ und Betrachtung des Filmes hier vor Gericht. Dieser Film dokumentiert die dramatische und unaufhaltsame Ausbreitung der Gensaaten sowie die daraus resultierenden Verletzungen schützenswerter Interessen und Rechtsgüter
- Vernehmung des kanadischen Farmers Percy Schmeiser, der jahrelang von der Gentechnikfirma Monsanto mit Prozessen überzogen wurde, weil sich deren patentrechtlich geschütztes Saatgut ohne Zutun und gegen den Willen des Farmers auf dessen Flächen ausgebreitet hat.
- Vernehmung von Wilhelm Glameyer (siehe oben)

Magdeburg, den

22.7.2011



Anlage zum Beweisantrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweisantrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweisanträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweisantrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweisantrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsleiterInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweisanträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz

- auf Herbeiziehung und Betrachtung des Filmes „Leben außer Kontrolle“ und
- Vernehmung des kanadischen Farmers Percy Schmeiser sowie von Wilhelm Glameyer

zum Beweis der Tatsache, dass

die Wahrscheinlichkeit, dass die von Agro-Gentechnik ausgehende Gefahr in einen Schaden umschlägt so hoch ist, dass der Schaden bisher bei allen Formen des Inverkehrbringens und der Freisetzung eintrat,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist und nicht auf den Nachweis einer konkreten Gefahr von Auskreuzungen bezogen auf das von der Tat betroffene Versuchsfeld gerichtet ist.

Majstrak



M. Z. 1 101 10 11 11
22.07.11 Zu XIX
Pötsen
167

Pölsner

168

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der Anbau von gentechnisch manipulierten Pflanzen gefährdet die Freiheit von VerbraucherInnen bei der Wahl zwischen gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Nahrungsmitteln und Produkten.

Begründung:

§ 1, Nr. 2 GenTG erklärt die Wahlfreiheit von Erzeugern und Verbrauchern zum Gesetzeszweck und macht damit selber die Koexistenz zu einem Rechtsgut, mit welchem das in der Verfassung garantierte allgemeine Freiheitsrecht verwirklicht werden soll.

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen führt zwangsläufig zu einer Kontamination von landwirtschaftlichen Produkten wie der Ernte benachbarter Felder oder des Honigs. Das ist durch einschlägige Gutachten, aber bereits auch durch Urteile von Gerichten bewiesen. So urteilte das Verwaltungsgericht Augsburg, dass Honig in der Nähe von Genfeldern kontaminiert und damit unverkäuflich wird (Az. Au 7 K 07 276 vom 30. Mai 2008)

Das OVG in Münster urteilte zu einem Rapsfeld in Nachbarschaft zu einem Genversuchsfeld, dass die Ernte nicht verwendet werden darf, sondern zu vernichten ist (OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000, Az. 21 B 1125/00)

Wenn aber Kontaminierungen unumgänglich sind, können auch Nahrungsmittel nicht frei von Gentechnik gehalten werden, solange gentechnische Pflanzen in der Landschaft ausgebracht werden. Freisetzung und Aussaat inverkehrgebrachter genmanipulierter Pflanzen machen es dem Verbraucher unmöglich, sich frei von Gentechnik zu ernähren. Damit ist ein wichtiges Rechtsgut durch die Gentechnik in Gefahr, zum Teil bereits beeinträchtigt.

Vermischter in der Nähe von Saatgutbanken stellen hier eine besonders große Gefahr dar.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil dann, wenn jede Form der Agro-Gentechnik gegen die geltenden Gesetze verstoßen und eine gegenwärtige Gefahr darstellen bzw. sogar schon zum Schadereignis geworden sind, Handlungen legitimiert sind, diese Gefahr einzudämmen oder zu beseitigen.

Wegweise durch bestehende Aufsicht über Pflanzen und Nebenabklärung.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der folgenden Gutachten:
Baier, Alexandra u.a., Grüne Gentechnik und ökologische Landwirtschaft
Brauner, Ruth u.a. Aufbereitung des Wissensstandes zu Auskreuzungsdistanzen
Christ, Holger / Brauner, Ruth, Risiken der Nutzung der Gentechnik in der Landwirtschaft
Schimpf, Mute, Koexistenz im landwirtschaftlichen Alltag
- Herbeiziehung des Urteils vom Verwaltungsgericht Augsburg, Az. Au 7 K 07 276 vom 30. Mai 2008
- Herbeiziehung des Urteils des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00)

Magdeburg, den

22.7.2011



Anlage zum Beweisantrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweisantrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweisanträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweisantrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweisantrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsleiterInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweisanträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz auf

- Herbeiziehung von Gutachten von Alexandra Baier, Ruth Brauner, Holger Christ und der Urteile VG Augsburg (7 K 07276) und OVG Münster (21 Beschluss 1125/00)

zum Beweis der Tatsache,

dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen die Freiheit von Verbrauchern bei der Wahl zwischen gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Lebensmitteln gefährdet,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist und insbesondere keinen Rechtfertigungsgrund für die Tatdarstellt.

Majstrak


22.07.11

Föbca
(170)

Pöke
(17)

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen in der Natur oder Landschaft beschränkt andere Menschen in ihrer grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit, ohne dass ein ebenbürtiges Interesse dafür vorliegt.

Begründung:

Im Paragraph 1 des Gentechnikgesetzes ist vorgeschrieben, dass eine Koexistenz von gentechnischer, konventionell gentechnikfreier und von ökologischer Landwirtschaft gewährleistet sein muss. Der Gesetzestext lautet:

§ 1, Gentechnikgesetz:

Zweck dieses Gesetzes ist, ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können ...

Zudem gibt es keine Zulassung oder Vermarktungsmöglichkeiten für Lebensmittel mit Beimischungen von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen, von Saatgut mit Beimischungen sowie von ökologischen Lebensmitteln, wenn Bestandteile gentechnisch modifizierter Organismen in ihnen nachweisbar wären.

Die davon betroffenen LandwirtInnen könnten ihre Produkte nicht mehr absetzen oder würden zu falschen Deklarationen gezwungen, was strafbar wäre. Berufsfreiheit ist ein Grundrecht und damit ein hohes, zu schützendes Rechtsgut. Folgende Berufsgruppen sind in ihrer Berufsfreiheit durch Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen eingeschränkt:

Betroffen: LandwirtInnen und GärtnerInnen in der Umgebung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen

Alle Pflanzen kreuzen aus - manche mehr, manche weniger. Für Anlieger von Feldern mit gentechnisch verändertem Saatgut bedeutet dieses, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Ernte nicht mehr verwenden können. Für ökologisch arbeitende Betriebe gilt das absolut, da sie entsprechend den Bio-Kennzeichen-Richtlinien gar keine gentechnischen Verunreinigungen in ihren Produkten haben dürfen. Für konventionell, aber gentechnikfrei wirtschaftende LandwirtInnen gilt das für bei zugelassenen Produkten bis zum gesetzlichen Grenzwert, bei allen nicht zugelassenen ~~GV~~ ^{GV-Pflanzen} ebenfalls absolut. Denn ~~GV~~ ^{GV-Pflanzen} Pflanzen, für die es noch keine Zulassung gibt, dürfen nirgends auch nur mit einer Polle oder einem Körnchen vorhanden sind. Bei ~~GV-Pflanzen~~ ^{in Gärten} handelt es sich um eine solche nichtzugelassene Pflanze, d.h. sämtliche Landwirte in der Umgebung müssen ebenso wie GartenbesitzerInnen und mit Pflanzen arbeitenden Betrieben damit rechnen, dass ihre Produkte unbrauchbar werden.

Anerkannt worden ist das unter anderem im Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00), das eine Verfügung bestätigte, dass ein Landwirt, dessen Feld in der Nähe eines Genfeldes lag, seine Ernte vernichten musste - allein deshalb, weil die Gefahr der Auskreuzung und damit der Vermischung mit gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial so groß war, dass auch ohne konkreten Nachweis der Verunreinigung die Gefahr so hoch eingeschätzt wurde, dass die Anordnung zur Vernichtung als rechters bezeichnet wurde.

Aus dem Urteilstext:

Der Antragsteller baute auf seinen unmittelbar an die Freisetzungsfäche grenzenden Wirtschaftsflächen konventionellen, gentechnisch nicht veränderten Raps an. Im Februar 2000 teilte die Antragsgegnerin den Antragsteller ihre Einschätzung mit, der Raps könne von Einkreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes betroffen sein und äußerte die Ansicht, eine Veräußerung des Erntegutes sei in diesem Fall genehmigungspflichtig. Kurz vor der vom Antragsteller beabsichtigten Ernte erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen

Vollziehung eine auf § 26 Abs. I GenTG gestützte Ordnungsverfügung, mit der sie dem Antragsteller untersagte, den in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfäche geernteten und keimungsfähigen Raps in den Verkehr zu bringen (1.), ihm aufgab, das betreffende Erntegut innerhalb von 3 Tagen nach der Ernte keimungsunfähig zumachen (2.) und ihn aufforderte, Erntearbeiten 3 Werktage vor ihrer Durchführung anzuzeigen (3.). Sie begründete die Verfügung damit, daß das Erntegut gentechnisch veränderte Organismen enthalte, nachdem es durch Bestäubungsvorgänge während der Vegetationsperiode zu Auskreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes von den Versuchspflanzen auf die Rapspflanzen des Antragstellers gekommen sei. Bei der Weitergabe dieses Erntegutes an Dritte handele es sich um Inverkehrbringen, für das der Antragsteller nach § 14 Abs. I Nr. 2 GenTG einer Genehmigung bedürfte, über die er nicht verfüge. ...

Die nach 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse an einem Vollzug von Ziffer I. der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13. Juli 2000, mit der diese dem Antragsteller das Inverkehrbringen des in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfäche der A. C. GmbH auf dem Grundstück in B., Flur 1, Flurstück 177 geernteten und keimungsfähigen Rapses untersagt hat, überwiegt das Interesse des Antragstellers daran, das fragliche Erntegut noch vor einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfügung in einem Hauptsacheverfahren an Dritte abzugeben. ...

Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - zumal angesichts der vom Antragsteller geltend gemachten besonderen Eilbedürftigkeit - allein möglichen und gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind durchgreifende, ein Offensichtlichkeitsurteil rechtfertigende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung nicht ersichtlich. Auch die Bewertung der beiderseitigen Interessen im Übrigen fällt angesichts der Basisrisiken und Gefahren des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Nutzpflanzen zu Lasten des Antragstellers aus. ...

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, daß das streitbefangene Erntegut gentechnisch veränderte Organismen in Form von (im Gegensatz zu dem vom Antragsteller mehrfach angesprochenen Rapsblütenhonig) vermehrungsfähigen (vgl. § 3 Nr. 1 GenTG) Rapssamen enthält, die sich nach der Bestäubung gentechnisch nicht veränderter Rapspflanzen des Antragstellers mit Pollen von gentechnisch veränderten Rapspflanzen auf dem Freisetzungsgelände gebildet haben und demzufolge gentechnisch verändertes Erbgut enthalten. Das Stattfinden solcher Aus- und Einkreuzungsvorgänge in der näheren Umgebung von Freisetzungsfächen ergibt sich bereits aus der Freisetzungsgenehmigung des Robert-Koch-Instituts; die Antragsgegnerin verweist insofern zusätzlich auf naturwissenschaftliche Veröffentlichungen. Auch der Antragsteller geht in seiner Beschwerdeerwiderung davon aus, daß ein Teil der von ihm geernteten Rapspflanzen gentechnisch verändert sei, weil sie gentechnisch verändertes Erbgut enthielten. Davon, daß es sich bei solcherart veränderten Rapssamen um gentechnisch veränderte Organismen im Sinne von § 3 Nr. 3 GenTG handelt, sind der Antragsteller und die Antragsgegnerin im bisherigen Verfahren übereinstimmend ausgegangen. ... Hiernach stellt das Erntegut des Antragstellers ein Produkt dar, das gentechnisch veränderte Organismen enthält; ...

Auch im Übrigen begründen die vom Antragsteller vorgebrachten Gesichtspunkte,

- daß er die Einkreuzungen nicht gezielt vorgenommen habe, sondern von ihnen zufällig betroffen worden und aufgrund dessen in eine "ausweglose Lage" ohne die Möglichkeit eigener Abhilfe geraten sei,
- daß genehmigte Freisetzungen nach § 23 GenTG ohne Abwehrmöglichkeit geduldet werden müßten und
- daß es ihm aus zeitlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich gewesen sei, eine Genehmigung für ein Inverkehrbringen zu erlangen,

keine in einem Eilverfahren festzustellende Offensichtlichkeit dafür, daß Fallkonstellationen der vorliegenden Art oder jedenfalls der hier gegebene Fall wegen "funktioneller Ungeeignetheit" oder Unverhältnismäßigkeit von dem in § 14 GenTG vorgesehenen Genehmigungserfordernis im Wege einer teleologischen Reduktion ausgenommen werden müßten.

Betroffen: Betriebe, die mit Saatgut handeln, und alle, die mit Saatgut arbeiten (u.a. alle LandwirtInnen)

Die inzwischen durch mehrere Gerichtsurteile, durch wissenschaftliche Studien und durch die Praxis der Ausbringung gentechnisch modifizierter Pflanzen und ihre Folgen erkennbare Unmöglichkeit der Koexistenz von gentechnikverwendender und gentechnikfreier Landwirtschaft betrifft die Saatgutbetriebe und in der Folge alle Saatgut beziehenden LandwirtInnen in ihrer Berufsfreiheit. Denn wie bereits oben dargestellt, müssen diese die Gentechnikfreiheit des Saatgutes und daraus folgend ihrer Ernte absichern können.

Als Fallbeispiel kann die bis heute ungeklärte Verunreinigung von Rapssaatgut, u.a. der Sorte Taurus, im Jahr 2007 angesehen werden. Dieses Saatgut war mit nicht zugelassenen gentechnischen Sorten verunreinigt. Eine Erklärung, wie es dazu kommen konnte, ist bis heute nicht gefunden. LandwirtInnen, die ohne Wissen über die Verunreinigung des Saatgutes ihre Felder bestellten, wurden behördlich gezwungen, ihre Felder selbst zu zerstören.

Pressemitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, also der obersten Behörde für die Zulassung gentechnischer Produkte in Deutschland, am 24.10.2007:

Raps-Saatgut-Verunreinigung bei der Deutschen Saatveredelung (DSV)

In Nordrhein-Westfalen wurden bei der Überprüfung von Saatgut im Zuge der Saatgutenerkennung in je einer Partie der Sorten Taurus und Oase geringe Anteile (0,03 Prozent) von gentechnischer Veränderung nachgewiesen. Entgegen der Vereinbarung mit der Saatgutwirtschaft war Saatgut der betroffenen Partien vor dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in den Handel gebracht und an verschiedene Bundesländer ausgeliefert worden. Die Saatgutfirma wurde umgehend in Kenntnis gesetzt und hat Rückrufaktionen veranlasst. Teilweise war das Saatgut jedoch bereits ausgesät worden.

Von der betroffenen Partie der Sorte Oase waren 301 Einheiten ausgeliefert worden. Von diesen Einheiten waren bereits vier in Bayern an vier Betriebe geliefert und auf insgesamt 7,5 Hektar ausgesät worden. Die restlichen Einheiten wurden rechtzeitig vor der Aussaat zurückgezogen. Von der betroffenen Partie der Sorte Taurus waren 809 Einheiten ausgeliefert worden. Davon waren 404 Einheiten auf 67 Betrieben in den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf insgesamt etwa 1300 Hektar bereits ausgesät worden. Die restlichen Einheiten konnten rechtzeitig vor der Aussaat zurückgenommen werden. In Hessen war auf 38 Hektar in zwei Betrieben, in Mecklenburg-Vorpommern auf etwa 650 Hektar in 17 Betrieben, in Niedersachsen auf 221 Hektar in 28 Betrieben, im Saarland auf 15 Hektar in einem Betrieb, in Sachsen-Anhalt auf 86 Hektar in fünf Betrieben und in Schleswig-Holstein auf etwa 300 Hektar in 20 Betrieben ausgesät worden. In allen Bundesländern, in denen das betroffene Saatgut bereits auf den Feldern ausgesät worden war, ordneten die zuständigen Landesbehörden unverzüglich das Vernichten des Aufwuchses durch Umbrechen der Felder oder durch Spritzen eines glyphosathaltigen Herbizides mit anschließendem Umbrechen der Felder an. Auf den betroffenen Flächen darf in den kommenden ein bis zwei Jahren kein Rapsnachbau betrieben und es müssen Nachkontrollen in diesen Jahren durchgeführt werden.

Die Saatgutfirma konnte sich Verunreinigung selbst nicht erklären und vermutete, was für den hiesigen Prozess von Bedeutung ist, unkontrollierte Auskreuzungen als Ursache. Das legt den Verdacht nahe, dass aus der gegenwärtigen Gefahr bereits ein Schaden entstanden ist und eine Kontrollierbarkeit als Voraussetzung von Koexistenz und damit der Berufsfreiheit fast aller LandwirtInnen und aller ImkerInnen nicht gegeben ist.

Auszug aus einem WDR-Bericht vom 1.9.2007

Der Geschäftsführer des Pflanzenzuchtunternehmens, Christoph Lüdecke, hatte zunächst gesagt, ihm sei völlig unklar, wie die Lieferung verunreinigt werden konnte. Gegenüber WDR.de stellte er klar, dass sein Unternehmen nicht mit gentechnisch verändertem Saatgut arbeite. Dies sei in Europa verboten. Zudem werde jede Liefereinheit vor dem Verkauf von zwei externen Laboren untersucht. Dies sei auch hier der Fall gewesen. "Beide Labore haben keine gentechnisch veränderten Organismen gefunden", so Lüdecke. ...

Insgesamt wurden von dem fraglichen Saatgut 800 Einheiten zu jeweils zehn Kilo ausgeliefert. Nach der Rückrufaktion, die das Unternehmen nach dem Befund des Ministerium am Montag (27. August) startete, sind nach Angaben von Lüdecke 3.000 Kilogramm Winterraps zurückgekommen. Die restlichen 5.000 Kilogramm seien auf etwa 1.500 Hektar Land ausgesät worden, der größte

Die Behörden des Bundes, die nach dem Gesetz für den Schutz genau der Rechtsgüter zuständig sind, die durch die Gentechnik beeinträchtigt werden, betreiben deren Schutz nicht nur nicht, sondern haben öffentlich erklärt, diesen gesetzlichen Auftrag auch nicht verfolgen zu wollen. D.h. dass das Ende gentechnikfreier Landwirtschaft, obwohl gesetzlich geschützt, für die zuständige Behörde gar kein Ziel mehr ist.

Auszüge aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 23.04.2009 (Az. 2 A 224/07)

Der nach § 1 Nr. 1 GenTG zu gewährleistende Schutz von Sachgütern ist demgegenüber auf den Schutz vor sachbezogenen Einwirkungen beschränkt, in denen sich die spezifischen Gefahren und Risiken der Gentechnik realisieren. Insoweit genügt - wie bereits dargelegt - das nicht zu einer nachteiligen Veränderung des betroffenen landwirtschaftlichen Erzeugnisses führende bloße Vorhandensein gentechnisch veränderten Materials als Folge einer Auskreuzung nicht, selbst wenn es die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses beeinträchtigt ...

Zu sehen ist, dass auch das zuständige Gericht diese Verweigerung der Behörde, ihren gesetzlichen Auftrag wahrzunehmen, anerkennt. Damit fehlen institutionelle Voraussetzungen zur Durchsetzung der benannten Rechtsgüter, darunter Grundrechte, auf rechtstaatlichem Weg. Das Ganze geht sogar noch weiter: Es wird im benannten Urteil sogar festgestellt, dass eine Einhaltung des Gesetzes (nämlich der Bestandsgarantie einer gentechnikfreien Landwirtschaft) die Anwendung der Gentechnik unmöglich machen würde, weil jede Gentechnik auch zu einer Auskreuzung führen würde.

Die hier erkennbare Logik ist die Folgende: Um das Gesetz einzuhalten, müsste die geliebte Gentechnik unterbleiben. Das aber soll ja nicht sein. Also rechtfertige das wirtschaftliche Interesse an der Anwendung der Gentechnik den Bruch des Gesetzes - bestätigt durch ein richterliches Urteil!

Gesetzesbruch ist hier System und wird von Gerichten und Behörden begangen und legitimiert. Es gibt daher kein rechtsstaatliches Mittel, die Einhaltung von Gesetzen zu erreichen.

Bei dem Feld in Gatersleben haben wir es mit einer aufkreuzenden Anlage neben einer Saatgutbank und inmitten der Region zu tun, die als „Wiege der Saatzucht“ gilt. Die Verunreinigungsproblematik ist hier also besonders verschärft.

Betroffen: Weiterverarbeitende Betriebe, z.B. Bäckereien

Durch Verunreinigungen wären auch alle Betriebe betroffen, die Getreide weiterverarbeiten und bei denen eine Verunreinigung den Verkauf schmälern oder unmöglich machen würde.

Beweismittel:

- Herbeiziehung des Urteils des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00)
- Herbeiziehung der Behördenakten beim Regierungspräsidium Gießen zu den Saatgutverunreinigungen beim Taurusraps im Jahr 2007

Der Antrag ist für den Prozess bedeutsam, weil er beweisen wird, dass die Agro-Gentechnik Grundrechte berührt und einschränkt. Zudem wird er zeigen, dass es bei der Gentechnik keine Möglichkeit gibt, mit rechtsstaatlichen Mitteln die Einhaltung der geltenden Gesetze zu erreichen.

Magdeburg, den

22.7.2011



*Auf die beiliegende Ausföhrung
zu Fakten und Nutzenabwägung
wird ausdrücklich Bezug genommen*

Anlage zum Beweisantrag

Ausführungen zur Frage der Gefahren und der Nutzenabwägung

Beruft sich der Angeklagte auf Ausnahmeregeln von einer Strafbarkeit (wie etwa Rechtfertigungs- und Schuld-ausschlussgründe oder auf einen Rücktritt vom Versuch), muss das Gericht ihm nachweisen, dass diese Umstände nicht vorliegen. Ist das Gericht zu diesem Beweis nicht in der Lage, muss zu Gunsten des Angeklagten entschieden werden. Dies gilt auch für Umstände, die die Strafzumessung betreffen.

So steht es im Leitfaden für Schöffinnen und Schöffen, aber ist erkennbar nicht nur auf diese, sondern auf „das Gericht“ bezogen. Explizit benannt werden Rechtfertigungsgründe – und fraglos haben sich die hier Angeklagten darauf bezogen. Genauer gemeint und auch benannt worden ist der § 34 StGB. Die dem Wortlaut entsprechenden Kriterien dieses Paragraphen müssen also im Rahmen der Beweiserhebung geprüft oder, wenn dieses nicht zugelassen wird, zugunsten der Angeklagten bewertet werden. Bereits aus diesem Grund ist das Urteil des Amtsgerichts Aschersleben vom 24.11.2010 nicht haltbar. Dort wird unter IV. festgestellt: „Rechtfertigungsgründe im Sinne von §§ 228 BBG, 34 StGB liegen nicht vor.“ Tatsächlich sind diese nicht entlang des Gesetzeswortlautes geprüft worden, sondern entweder ohne Beweiserhebung willkürlich gesetzt oder durch unzulässige Erweiterung des im § 34 StGB benannten, in einschlägigen Kommentaren aber als „abschließend“ bezeichneten Kriterienkatalogs entwickelt worden.

Zu den tatsächlichen Kriterien des § 34 StGB zählen unter anderem die Frage nach der abzuwendenden Gefahr und der Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Aus beidem ergibt sich zudem ein Aspekt des weiteren Kriteriums der Angemessenheit, denn der nicht strafbare Umfang einer gerechtfertigten Handlung zur Gefahrenabwehr leitet sich auch aus der Höhe der Gefahr ab. Insofern müssen diese Punkte berücksichtigt werden.

Der Abschlussbericht der Ermittlungen bescheinigt den hier Angeklagten eine „sehr hohe kriminelle Energie“ (Bl. 95 der Gerichtsakte, Bd. I). Woraus sich dieser Befund stützt, ist schon aus den Ermittlungsergebnissen nicht hinreichend abzuleiten und wirkt somit willkürlich. Insbesondere der erkennbare, von Beginn an vorhandene Willen, zu den eigenen Taten zu stehen und diese nicht zu verheimlichen, zeigt die hohe Willkür oder einen politischen Willen der Strafverfolgung. Für die Beurteilung des Grades an krimineller Energie sind die Ziele der Handlung und der Grad der damit abzuwendenden Gefahr von Bedeutung. Hierzu zählen die ohnehin durch den Versuch verursachten Risiken. Hinzu kommt deren Erhöhung durch Missachtung von Sicherheitsauflagen wie beispielsweise eine rechtzeitige Mantelsaat oder ein wirksamer Kleinsäugerschutzzaun. Ebenso gehören hierzu die offensichtliche Nichtreaktion auf die Zugänglichkeit des Versuchsfeldes für größere Tiere.

Die beantragte Beweiserhebung wird unter anderem beweisen, dass der Vorwurf der „sehr hohen kriminellen Energie“ nicht haltbar ist. Die Strafverfolgung der hier Angeklagten auch in Verbindung mit der im Schlussbericht der Ermittlungen gemachten, aber durch nichts begründeten Behauptung, die vor Ort agierenden Pressevertreter hätten wohl finanzielle Vorteile erlangt (ebenfalls Bl. 95), war vor diesem Hintergrund erkennbar politisch motiviert, in dem verfälschende Behauptungen über die Motivlage Rechtfertigungsgründe ver-

schleiern sollen. Es besteht der Verdacht, dass dieses auch Einfluss auf das Feststellen eines öffentlichen Interesses durch die Staatsanwaltschaft, erst recht auf das hier immer wieder gezeigte krampfhaftes Festhalten daran einschließlich der offen geäußerten Unwilligkeit zur Überprüfung dieser politisch motivierten Entscheidung hatte.

Dieser Beweisantrag wird, in Verbindung mit weiteren gestellten oder zu stellenden Beweisanträgen, zudem zeigen, dass eine erhebliche Gefahrenlage bestand und diese durch das Verhalten der Versuchsleitung deutlich vergrößert wurde. Insofern haben die Betroffenen der hier verhandelten, vermeintlichen Sachbeschädigung die Rechtfertigungsgründe zu großen Teilen leichtfertig herbeigeführt, in dem sie durch schlampiges Vorgehen und Missachten der Sicherheitsauflagen die Gefahrenlage absichtlich oder grob fahrlässig selbst vergrößert haben. So wurde beispielsweise auf Kleinsäugerschutzzaun und Mantelsaat verzichtet, obwohl dieses nicht nur eine bindende Sicherheitsauflage war, sondern auch an mehreren Stellen als besonders wichtig benannt wurde (siehe unter anderem in der Stellungnahme des BfN – Genehmigungsakte, Bl. 909ff. -, in der Mitteilung des BVL an die Agentur dpa – Genehmigungsakte, Bl. 516 -, in Schriftsätzen des BVL – Genehmigungsakte, Bl. 600 und 608 - und in der Presseinformation des BVL – Genehmigungsakte Bl. 524 -; die Inaugenscheinnahme dieser Aktenbestandteile wird hiermit als Beweismittel beantragt). Wenn aber eine Institution eine Gefahrenlage durch eigene Schlampigkeit oder sogar willentlich selbst herbeiführt, kann es kein öffentliches Interesse daran geben, eine couragierte Handlung von BürgerInnen strafzuverfolgen, die diese Gefahren einzudämmen oder zu beseitigen versucht.

Zudem ist für die Bewertung von Rechtfertigungsgründen die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter von Bedeutung. Hierbei ist das Interesse des von einer Handlung zur Gefahrenabwehr Betroffenen mit den durch die Gefahrenabwehrhandlung geschützten Rechtsgütern abzuwägen. Hierbei spielt eine Rolle, welche Interessen die Betroffenen verfolgten – auch von daher ist das Urteil der ersten Instanz rechtsfehlerhaft, weil es darauf beruht, die Frage der Sinnhaftigkeit des beschädigten Versuchs für bedeutungslos zu erklären (siehe Ablehnung Beweisantrag, Bl. 104 im Protokollband), obwohl deren Erforschung für die Rechtsgüterabwägung wesentlich ist. Dieser Beweisantrag in Verbindung mit weiteren Anträgen wird zeigen, dass erstens das wissenschaftliche Design des Versuches ein auswertbares wissenschaftliches Ergebnis erheblich einschränkte, dass zudem die VersuchsleiterInnen den Versuch selbst und bewusst Beschädigungen und Störungen durch Tierfraß und -betritt aussetzten und zudem auch insgesamt die entwickelten Techniken keinen oder zumindest keinen bedeutenden Nutzen hervorbringen können. Demgegenüber sind, auch das werden dieser und weitere Beweisanträge zeigen, die durch den Versuch gefährdeten Rechtsgüter erheblich. Das gilt erweitert, weil der Versuch der Entwicklung von Produkten dient, die bei ihrer weiteren Verwendung weitere Gefahren und Einschränkungen von Rechtsgütern hervorrufen.

Um das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen, ist daher die beantragte Beweiserhebung erforderlich. Sollte sie nicht erfolgen, so müssen die Rechtfertigungsgründe als gegeben angenommen werden.

Mtl. Z. 1706. d. HV
am 22.07.11

Pöls
174

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Beweisantrag des Angeklagten Pratz

- auf Herbeiziehung des Urteils des OVG NRW Münster vom 27.07.2000 (21 Beschluss 1125/00) und der Behördenakten RP Gießen zu Saatgutverunreinigungen beim Taurusraps 2007

zum Beweis der Tatsache, dass

die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen in Natur oder Landschaft andere Menschen in ihrer Berufsfreiheit beschränkt, ohne dass ein ebenbürtiges Interesse dafür vorliege,

als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache ist aus tatsächlichen Gründen für die Entscheidung ohne Bedeutung, da sie keinen unmittelbaren Bezug zu der angeklagten Tat aufweist.

Majstrak



Hof. 2, 1901. d. HV Am
22.07.11

Pölsner
(175)

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

Beschluss

In der Strafsache gegen Meyer u.a.

wird der Antrag des Angeklagten Patz auf „Vernehmung des 2. Wachschutzes, zu ermitteln über die Fa. ELKO“ sowie Einholung eines „kriminologischen Gutachtens“ zu der Frage, dass der „äußere Zaun nicht im Zusammenhang mit der Feldbefreiung bzw. durch die daran Beteiligten beschädigt wurde“ als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die Beweistatsache wird als wahr unterstellt, § 244 II S. 2 StPO.

Soweit der Antrag auf Einholung eines kriminologischen Gutachtens gerichtet ist, wäre das bezeichnete Beweismittel auch völlig ungeeignet, da der äußere Zaun nicht mehr in der Form wie im Zeitpunkt der Tat existiert.

Hof

Pöls
176

Landgericht Magdeburg
8. Strafkammer

- 28 Ns 35/11 -

In der Strafsache gegen Meyer-Mähne u.a.

wird der Beweisantrag der Angeklagten Meyer-Mähne auf Ladung eines Sachverständigen für wissenschaftliche Versuchspraxis als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe

Die unter Beweis gestellte Behauptung, der Freisetzungsversuch bzgl. des Zuchtgartens sei aufgrund fehlerhafter Versuchsanordnung und Durchführung nicht auswertbar, ist für die Entscheidung aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung, da ein Zusammenhang zwischen ihr und der abzuurteilenden Tat nicht besteht. Für die Erfüllung des Tatbestandes der Sachbeschädigung gem. § 303 StGB ist es ausreichend, wenn die Substanz einer Sache nicht unerheblich verletzt wird. Der Feststellung, dass durch die Einwirkung auf eine Sache deren bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht unwesentlich gemindert ist, bedarf es nur dann, wenn eine Substanzverletzung nicht positiv festgestellt werden kann.

Hj

Beglaubigt:

12.08.2011 *Arndt*

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle des Landgerichts

